

Großkommentare der Praxis



**Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten
Versicherungsunternehmungen**

Versicherungsaufsichtsgesetz

**Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen**

Bundesaufsichtsgesetz

Kommentar

von

Alfred Goldberg

Regierungsdirektor a. D.
Berlin

Helmut Müller

Regierungsdirektor
beim Bundesaufsichtsamt für
das Versicherungswesen
Berlin



1980

Walter de Gruyter · Berlin · New York

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Goldberg, Alfred:

Versicherungsaufsichtsgesetz: Gesetz über die
Beaufsichtigung der privaten Versicherungs-
unternehmungen; Gesetz über die Errichtung
eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs-
wesen, Bundesaufsichtsgesetz; Kommentar / von
Alfred Goldberg; Helmut Müller. – Berlin, New
York: de Gruyter, 1980.

(Grosskommentare der Praxis)

ISBN 3-11-005854-5

NE: Müller, Helmut:

©

Copyright 1980 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung, J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des
Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des
Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Satz und Druck: Ernst Kieser GmbH, Augsburg

Bindearbeiten: Luderitz & Bauer, Buchgewerbe GmbH, Berlin 61

Vorwort

Mit dem vorliegenden Werk wollen die Verfasser die traditionellen Kommentierungen des Aufsichtsrechts durch aktive bzw. ehemalige Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde fortsetzen. Seit der letzten Kommentierung dieser Art sind fast fünfzehn Jahre vergangen. In dieser Zeit hat das Aufsichtsrecht einschneidende Änderungen erfahren. Erwähnt sei aus jüngster Zeit nur das Änderungsgesetz 1974, das insbesondere die Anlagevorschriften änderte, und das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG, das die Transformierung der die Nichtlebensversicherung betreffenden ersten EG-Koordinierungsrichtlinien zum Inhalt hat. Eine neue Bearbeitung war daher erforderlich. Dies schließt indessen nicht aus, daß der Linksunterzeichnete seine früheren Erläuterungen zum VAG und BAG – soweit dies möglich war – verwendet hat.

Die Verfasser haben sich bemüht, die bis zum 1. April 1979 zugängliche Literatur, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zu berücksichtigen, wobei sie die Bedürfnisse der Versicherungswirtschaft in gleicher Weise wie die staatlichen Notwendigkeiten beachtet haben. Die Unterzeichneten hoffen, daß der in guter Zusammenarbeit entstandene Kommentar den Lesern eine wirksame Unterstützung in allen Fragen des nationalen und internationalen Aufsichtsrechts gibt.

Es haben bearbeitet: A. Goldberg die Einleitung, VAG §§ 1–76, BAG §§ 1–12; H. Müller VAG §§ 77–158 einschließlich Anlage und Anhang.

Berlin, im Juli 1979

Alfred Goldberg, Helmut Müller

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen	X
GESETZESTEXTE	
I. Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (VAG)	1
II. Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAG)	43
ERLÄUTERUNGEN	
Einleitung	45
I. Das VVG und die Versicherungsgesetzgebung außerhalb des VAG	45
II. Das VAG	46
III. Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften über Bausparkassen	53
IV. Das BAG	54
V. Die Versicherungsaufsicht und das AGB-Gesetz	56
TEIL I. Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen	57
I. Einleitende Vorschriften (§§ 1–4)	58
II. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§§ 5–14)	95
III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15–53 b)	231
IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmen (§§ 53 c–80)	457
1. Kapitalausstattung, Vermögensanlage (§§ 53 c–54 d)	457
1 a. Rechnungslegung, Bilanzprüfung (§§ 55–64)	544
2. Besondere Vorschriften über die Deckungsrücklage bei der Lebensversicherung (§§ 65–79)	631
3. Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadenversicherung (§ 80)	748
V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (§§ 81–104)	752
1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden (§§ 81–89)	752
2. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden (§§ 90–104)	862
VI. Ausländische Versicherungsunternehmen (§§ 105–111)	872
VI a. Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (§§ 111 a–111 e)	918
VII. Bausparkassen (§§ 112–121) Abschnitt VII aufgehoben	927
VIII. Übergangsvorschriften (§§ 122–133 e)	927
IX. Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 134–145 a)	939
X. Schlußvorschriften (§§ 146–158)	972
Anlage	994
TEIL II. Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen	1005
TEIL III. Anhang	
1056	
Ia. Richtlinie des Rats vom 25. 2. 1964 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession	1056
Ib. Bekanntmachung vom 8. 11. 1965 zur Durchführung der Richtlinie der EWG zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien	

	Seite
	Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozes- sion 1059
II a.	Erste Richtlinie des Rates vom 24. 7. 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätig- keit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) 1060
II b.	Richtlinie des Rates vom 29. 6. 1976 zur Änderung der Richtlinie zur Koor- dinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Le- bensversicherung) 1077
III.	Richtlinie des Rates vom 30. 5. 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Ver- waltungsvorschriften auf dem Gebiet der Mitversicherung auf Gemeinschafts- ebene 1079
IV.	Erste Richtlinie des Rates vom 5. 3. 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktver- sicherung (Lebensversicherung) 1082
V.	Auszug aus dem OECD-Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtba- ren Operationen 1100

Übersicht

Vorschriften, Richtlinien und Rundschreiben,
die innerhalb der Erläuterungen abgedruckt sind

1. Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 28. 2. 1943 (Anh. zu § 1)	90
2. Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. 6. 1943 (Anh. zu § 1)	90
3. R 4/78 betr. Schwankungsrückstellung vom 21. 9. 1978 (Anh. zu § 5)	112
4. R 5/78 betr. Auflösung der Schwankungsrückstellung in der Krankenversiche- rung (Anh. zu § 5)	116
5. Richtlinien für die Aufstellung technischer Geschäftspläne in der Kranken- versicherung vom 7. 9. 1951 (§ 12 Anm. 3)	186
6. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 21. 4. 1936 (Anm. zu § 14)	231
7. R 2/74 betr. Berichterstattung über Vorstandswechsel (Anm. zu § 34)	313
8. Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmungen (Kapitalausstattungs-Verordnung) vom 3. 3. 1976 (§ 53c Anm. 3)	458
9. R 2/75 betr. Anlegung des Vermögens der Versicherungsunternehmungen vom 11. 3. 1975 (Anh. zu § 54a)	522
10. R 11/76 betr. Anordnung betr. die Berichts- und Mitteilungspflichten über die gesamten Vermögensanlagen sowie die angesetzten Anrechnungswerte für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte des Deckungsstocks vom 22. 7. 1976 (Anh. zu § 54d)	542
11. Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. 7. 1973 geändert am 20. 12. 1974 und 16. 8. 1976 (Anh. 1 zu § 55)	585
12. Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen ge- genüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (interne RechVUVO) vom 17. 10. 1974; berichtigt am 6. 1. 1975, geändert am 11. 5. 1976, 18. 7. 1977 (Anh. 2 zu § 55)	596
13. Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungs- vereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG (RechbkVVO) vom 18. 10. 1974, geändert am 24. 3. 1975 (Anh. 3 zu § 55)	607

	Seite
14. R 4/77 betr. Aufstellung und Führung des Deckungsstockverzeichnisses sowie Vorlage der Abschrift gem. § 66 Abs. 6 VAG; Aufbewahrung des Deckungsstocks gem. § 66 Abs. 5 VAG (Anh. 1 zu § 66)	647
15. Betr. R 4/75 Aufstellung und Führung eines Deckungsstockverzeichnisses sowie Vorlage einer Abschrift gem. § 66 Abs. 6 in Verbindung mit § 157 Abs. 1 VAG (Anh. zu § 66)	711
16. R 3/78 betr. Halbjährliche Meldungen des geschätzten Deckungsstock-Solls und des Deckungsstocks (§ 66 Abs. 1 VAG) (Anh. 3 zu § 66)	719
17. Auszug aus R 13/57 betr. Aufgaben und Befugnisse des Treuhänders (Anh. zu § 72)	732
18. Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29. 11. 1940 (§ 81 a Anm. 23)	822
19. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 1.9.52 (§ 7 Anm. 3 BAG)	1021
20. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 13. 2. 1952 (§ 10 Anm. 1 BAG)	1025
21. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 25. 3. 1953 (§ 10 Anm. 2 BAG)	1026

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Ackermann, 50 Jahre Bnd. I	50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, Berlin 1952 Band I
a. E.	am Ende
AFB	Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen
AGB-Ges	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)
AGZ	Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen
AktG	Aktiengesetz
a. M.	anderer Meinung
amtl. Begr.	amtliche Begründung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Anordnung
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts Arbeitsrechtliche Praxis
ASpG	Altsparergesetz
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BAG	Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BAnz.	Bundesanzeiger
BArbG	Bundesarbeitsgericht
von Bahren	Vermögensanlage in der deutschen Lebensversicherung - Frankfurt a./M. 1960
Baumbach-Hueck	Aktiengesetz, 13. Auflage, 1968
Baumbach-Hefermehl	Wettbewerbsrecht; Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Zugabeverordnung, Rabattgesetz und Nebengesetz, 12. Auflage 1978
Barlet-Karding-Fleischmann	Kommentar zum Hypothekendarlehenbankgesetz, 2. Auflage, 1964
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
Bähre-Schneider	Kreditwesengesetz, 2. Auflage 1976
BB	Der Betriebsberater
BDStG	Bundesdatenschutzgesetz vom 27. 1. 1977
Begr. 1900	Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen. Reichstagsdrucksache Nr. 5 der 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901
Berliner-Fromm	Kommentar zum Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen
Beumer	Wandlungen in der Anlagepolitik der Deutschen Lebensversicherungswirtschaft, Diss. München 1951
BeurkG	Beurkundungsgesetz vom 28. 8. 1969
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BGBI. II	Bundesgesetzblatt, Teil II
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BGHStr.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BK	Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar)

BKartA	Bundeskartellamt
Bley-Mohrbutter	Vergleichsordnung, Kommentar, 3. Auflage, 1968/72
BMA	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
BMF	Bundesminister der Finanzen
BMI	Bundesminister des Innern
BMJ	Bundesminister der Justiz
BMWi	Bundesminister für Wirtschaft
Bnd. (Bd.)	Band
Böhle-Stamschräder	Konkursordnung, 12. Auflage, 1976
Bohlken	Die Rechte der Versicherungsnehmer sowie am Versicherungsverhältnis beteiligter Dritter im Konkurs des Versicherers, Diss. Hamburg, 1965
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
Brenzel	Unternehmen und Organisation des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, Diss. Göttingen 1973
Bruck	Das Privatversicherungsrecht (1930)
Bruck VVG	Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 7. Auflage, 1932
Bruck-Dörstling	Das Recht des Lebensversicherungsvertrages, 2. Auflage, 1933
Bruck-Möller	Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 8. Auflage, 1953
BSozG	Bundessozialgericht
Btr. AV	Betriebliche Altersversorgung
Büchner, 50 Jahre Bd. I	50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, Berlin 1952, Band I
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVerwGG	Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht
Deybeck	Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, Leipzig, 1902
DB	Der Betrieb
Diester	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht, Köln 1952
Dietlein-Rebmann	Erläuterungen zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Köln 1976
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristen Zeitung
Domizlaff-Liebig-Berliner	Kommentar zu den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen, 9. Auflage, 1930
DÖV	Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung (bis 1953); Die öffentliche Verwaltung (ab 1948)
Dreger	Die Bedeutung des Geschäftsplans in der Versicherungsaufsicht, Stuttgart 1956
Dreher	Strafgesetzbuch, 37. Auflage 1977
DV	Deutsche Verwaltung (bis 1950)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (ab 1951)
DVO	Durchführungsverordnung
EG	Einführungsgesetz
Ehrenzweig	Deutsches (Österreichisches) Versicherungsrecht, Wien 1952
Eichler	Versicherungsrecht, 2. Auflage, Karlsruhe 1976
Emmerich	Wettbewerbsrecht, Eine Einführung, 2. Auflage 1976
Engelhardt	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Kommentar 1970
Erste KoordRL LebensV	Erste Richtlinie des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung)
Erste KoordRL NichtlebensV	Erste Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom

	24. 7. 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)
EuR	Europarecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Eyermann-Fröhler	Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 7. Auflage 1977
Festgabe für Prölss	Rechtsfragen der Individualversicherung, Betrachtungen und Probleme in internationaler Sicht, Festgabe für Erich R. Prölss, 1957
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Finke	Handwörterbuch des Versicherungswesens, Darmstadt 1958
Forsthoff	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Auflage 1973
Frels	Die oberste Vertretung der großen VVaG nach den Satzungen der bedeutendsten Unternehmen, in Entwicklungslinien und Grundgedanken deutscher Versicherung, Heft 68 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1941
Fromm	Versicherungs- und Bausparkassenaufsichtsgesetz, München und Berlin 1938
Fromm-Goldberg	Versicherungsaufsichtsgesetz und Bundesaufsichtsgesetz Berlin 1966
Fuhr	Kommentar zur Gewerbeordnung, 1960
GB (GBBAV)	Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
GB GDV	Geschäftsbericht des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GBI.	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GeschO	Geschäftsordnung
Geßler u. a.	Kommentar zum Aktiengesetz von Geßler, Hefermehl, Eckart und Kropf, 1973/74
GewO	Gewerbeordnung
Gierke, J von	Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach deutschem Recht, Stuttgart 1942
Gierke, J. von	Versicherungsrecht, Stuttgart 1937/1947
GK z. GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Europäisches Kartellrecht, Gemeinschaftskommentar, herausgegeben von Müller-Henning und Schwartz, 3. Auflage 1974
GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO 1931	Verordnung des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung (Geschäftsordnung)
Godin-Wilhelmi	Aktiengesetz, Kommentar, 3. Auflage 1967
Göhler	Ordnungswidrigkeitengesetz, 5. Auflage 1977
Großkom. z. AktG	Aktiengesetz, Großkommentar von Barz, Klug, Mayer-Landrut, Wiedemann, Brönnner, Mellrowicz, Schilling, Würdinger, 3. Auflage 1973
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hagen	Das Versicherungsrecht, Bnd. I und II, Handbuch des gesamten Handelsrechts (Ehrenberg), Leipzig 1922
Hans-RGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift
HdV	Handwörterbuch des Versicherungswesens, 1958
Heinsheimer-Geiler	Handelsrecht und Wechsel- und Scheckrecht 1930
HGB	Handelsgesetzbuch
Hofmann	Kommentar zum Hypothekendarlehenbankgesetz
HRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung
Huber	Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Auflage 1953/54

i. L.	in Liquidation
i. V. m. (in Verb. mit)	in Verbindung mit
Jaeger-Lent-Weber-Jahr	Konkursordnung, Großkommentar, begr. von E. Jaeger, bearbeitet von Lent, Weber, Klug, Jahr, 8. Auflage 1958/73
Jaeger	Lehrbuch des Deutschen Konkursrechts, 8. Auflage 1932
Jellinek	Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Neudruck 1966
JRPV	Juristische Rundschau für die Privatversicherung, ab 1947:
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (BGBl. I S.:128) vom 14. 1. 1970
KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts
Kisch	Das Recht des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, Berlin 1951
Knack u. a.	Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, herausgegeben von H. J. Knack, 1976
KO	Konkursordnung
Koenige-Petersen	Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, Kommentar, 3. Auflage 1927
Koenige-Petersen-Wirth	Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen, 1931
Komm. Ber. (KB)	Bericht der VII. Kommission, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, Reichstagsdrucksache Nr. 244 der 10. Legislaturperiode II. Session 1900/1
Kraus	Versicherungsaufsichtsrecht, Wien/New York, 1971
KStg	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung vom 3. 5. 1976 (BGBl. I S. 725)
Landmann-Rohmer	Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften, Kommentar, 13. Auflage 1978
Langen, Niederleithinger, Schmidt	Kommentar zum Kartellgesetz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Erläuterungen für die Praxis, 5. Auflage 1977
LG	Landgericht
LK	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 9. Auflage 1974
Lorch	Publizitätsorientierte Gestaltung der Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 1974
Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner	Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Heidelberg 1977
Lukarsch	Die Kapitalanlage-Politik der privaten Lebensversicherungsunternehmungen; Frankfurter Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien Heft 5
LVG	Landesverwaltungsgericht
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
Manes-Hagen	Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, 2. Auflage 1909
Manes	Versicherungswesen, 3. Auflage 1922
v. Mangoldt-Klein	Das Bonner Grundgesetz, 2. Auflage 1957/74
Maunz/Düring/Herzog/Scholz	Grundgesetz, Kommentar
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
Mentzel-Kuhn	Kommentar zur Konkursordnung, 8. Auflage 1976
Meyer-Borgs	Verwaltungsverfahrensgesetz, 1976
MinBl.	Ministerialblatt

Moldenhauer	Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen, Leipzig 1903
Mot	Motive zum Versicherungsaufsichtsgesetz, Nachdruck, Berlin 1973
Mu-Bi	Musterbedingungen
Mudrack-Suppe	Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG
v. Münch u. a.	Grundgesetz, Kommentar, herausgegeben: v. Münch 1975/78
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZ	Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen
Obermayer	Verwaltungsverfahrensgesetz, Darmstadt 1976
OECD	Organization for European Cooperation and Development
OEEC	Organization for European Economic Cooperation
OeffentlRV	Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung bis 1934. Die öffentlich-rechtliche Versicherung
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 37. Auflage 1978
Pfl. VersG	Pflichtversicherungsgesetz
Plog-Wiedow-Beck	Kommentar zum Bundesbeamtengesetz mit Beamtenversorgungsgesetz, 2. Auflage 1965
Prax VR	Praxis des Versicherungsrechts; Beilage zu „Versicherung und Geldwirtschaft“, seit 1929 zur öffentlich-rechtlichen Versicherung
Preuß OVG	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
Prölss-Martin	Versicherungsvertragsgesetz, 21. Auflage 1977
Prölss-Schmidt-Sasse	Versicherungsaufsichtsgesetz, 8. Auflage 1978
Pröhl	Reichsgesetz über das Kreditwesen, 2. Auflage 1939
R	Rundschreiben
RdErl	Runderlaß
Rehm	Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmen, 2. Auflage 1907
Reichsaufsichtsamt bzw. RAfP	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
RFH	Reichsfinanzhof
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGStr.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes (Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern), 11. Auflage 1959
von Rosen- von Hoewel	Verwaltungsvollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz, 1953
Rothkegel	Naturalersatz als Leistungsprinzip in der Individualversicherung in Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswirtschaft Heft 50, Berlin 1932
RVO	Reichsversicherungsordnung
RWM	Reichswirtschaftsminister
S	Seite
Schlegelberger- Quassowski	Aktiengesetz, 2. Auflage 1937
Schmidt-Bleibtreu-Klein	Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage 1977
Schmidt-Sievers	Das Recht der öffentlichen Sachversicherung, Hamburg 1951
Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch, Kommentar, 19. Auflage 1978

Schönle	Bank- und Börsenrecht, 2. Auflage 1976
Serick	Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung Band II
Siara-Tormann	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, Frankfurt a. M. 1957
Siebert	Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis, Marburg 1933
Spindler-Becker-Starke	Die Deutsche Bundesbank, 4. Auflage, Stuttgart-Berlin-Köln, 1973
Starke, 50 Jahre, Bnd. I, Bnd. III	50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, Berlin 1952, Band I und Band III
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 11. Auflage 1957
Stein	Die Wirtschaftsaufsicht, 1967
Stein-Jonas	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Auflage 1972
Sten. Ber.	Stenographische Berichte
StGB	Strafgesetzbuch
Szgunn-Neumann- Wohlschies	Gesetz über Kreditwesen, 3. Auflage 1976
Ule	Beamtenrecht, 1970
Ule	Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1960
Ule	Verwaltungsprozeßrecht, 1963
UmWG	Umwandlungsgesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunter- nehmungen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
Vassel	Einflußnahme des Staates auf die Ausgestaltung von AVB, Karlsruhe 1973
VerAfP	Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes f. d. Versicherungswesen
VerBAVS	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes, Sonderheft
Vers.	Versicherung
VersArch	Versicherungswissenschaftliches Archiv
Versicherungszyklopädie	Buchausgabe des Versicherungswirtschaftlichen Studienwerkes, herausgegeben von Große, Müller-Lutz, R. Schmidt, 1976
VK	Der Versicherungskaufmann
VersVermittlung	Versicherungsvermittlung
VersPrax	Die Versicherungspraxis
VersR	Versicherungsrecht
VersRdsch.	Versicherungsrundschau, Wien
VerVw	Veröffentlichungen des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw.
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VU	Versicherungsunternehmen
VuG	Versicherung- und Geldwirtschaft
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VW	Versicherungswirtschaft
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht
Weitnauer-Wirths	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Woh- nungseigentumsgesetz), Berlin und Frankfurt, 1951

Weber, 50 Jahre, Bd. I	50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, Berlin 1952, Band I
Wessels	Gedanken zu einer Reform des Versicherungsaufsichtsrechts, Dis. Hamburg, 1962
WG	Wechselgesetz
Wilke-Ducker-Elle	Versicherungslehre, 3. Auflage 1955
WiR	Wirtschaftsrecht
Wirth-Fromm	Das Versicherungsgeschäft (Grundriß der Betriebswirtschaftslehre Band 14), Leipzig 1935
Wörner	Die VVaG, Leipzig 1904
Wolff-Bachof	Verwaltungsrecht Band I 9. Auflage, 1974, Band II 4. Auflage, 1976 Band III 4. Auflage, 1978
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis, Frankfurt a. M.
Wüstendörfer	Neuzeitliches Seehandelsrecht, 2. Auflage 1950
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WV	Die Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Verfassung)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. 5. 1976
ZfK	Zeitschrift für das Kreditwesen
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVersWiss. (ZVW)	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

Bemerkung

Pharagraphen ohne weitere Gesetzesangabe beziehen sich in den Erläuterungen auf das VAG. Die Gesetzesbestimmungen des BAG werden wie folgt zitiert: BAG § 1 . . .

Die Entscheidungen des RG, BGH, BVerwG, BVerfG, BFH, RFH und des Preuß OVG sind nach den Bänden der amtlichen Sammlungen zitiert.

GESETZESTEXTE

I. Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen¹

(Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG)

Vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315, 750)

Mit Änderungen durch VO vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279), VO vom 19. September 1931 (RGBl. I S. 493), Gesetz vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295), Gesetz vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1189), Gesetz vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300), VO vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363), Gesetz vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), Gesetz vom 28. Februar 1955 (BGBl. I S. 85), EG zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), EG zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146), Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171), Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), EG zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693), Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973 (Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139)).

I. Einleitende Vorschriften

§ 1²

Privatunternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben (Versicherungsunternehmen), unterliegen der Aufsicht nach diesem Gesetze.

(2) Für Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben und nicht die Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben, gelten nur die §§ 55 bis 59, 83, 84 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, §§ 101 bis 103, 137, 138, 146 und 150. § 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern, ohne daß diese einen Rechtsanspruch haben, Unterstützungen gewähren, insbesondere die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände;

¹ In der Fassung des § 20 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. 11. 1972.

² In der Fassung des Art. 1 Nr. 1 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

Gesetzestexte

2. rechtsfähige Zusammenschlüsse von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft, wenn diese Zusammenschlüsse den Zweck verfolgen, die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern aus Versorgungszusagen erwachsen, im Wege der Umlegung auszugleichen, und diese Zusammenschlüsse ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben;
3. nichtrechtsfähige Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie bezwecken, durch Umlegung Schäden folgender Art aus Risiken ihrer Mitglieder und solcher zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebener Unternehmungen auszugleichen, an denen ein oder mehrere kommunale Mitglieder mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt sind:
 - a) Schäden, für welche die Mitglieder oder ihre Bediensteten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten verantwortlich gemacht werden können,
 - b) Schäden aus der Haltung von Kraftfahrzeugen,
 - c) Leistungen aus der kommunalen Unfallfürsorge.

§ 2

Ob eine Unternehmung nach § 1 der Aufsicht unterliegt, entscheidet die Aufsichtsbehörde; die Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden. Eine vor dem 1. April 1931 ergangene Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde steht einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht entgegen.

§ 3³

Die Versicherungsunternehmungen werden, wenn ihr Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder andere Geschäftsunterlagen auf ein Land beschränkt ist, von Landesbehörden, sonst vom Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen beaufsichtigt.

§ 4³

(1) Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist, werden vom Reichsaufsichtsamt beaufsichtigt, wenn es das Land beantragt und der Reichswirtschaftsminister anordnet; der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß Behörden des Landes bei der Aufsicht mitwirken, und das Verfahren der Aufsichtsbehörden abweichend von diesem Gesetz regeln.

(2) Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich zwar über ein Land hinaus erstreckt, aber sachlich, örtlich oder dem Personenkreise nach eng begrenzt ist, werden von der Behörde des Landes beaufsichtigt, wo sie ihren Sitz haben, wenn es der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder anordnet.

II. Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe

§ 5⁴

(1) Versicherungsunternehmungen bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

(2) Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist der Geschäftsplan einzureichen; er hat den Zweck und die Einrichtung der Unternehmung, den Bezirk des beabsichtigten Geschäftsbetriebs sowie namentlich auch die Verhältnisse klarzulegen, woraus sich die künftigen Verpflichtungen der Unternehmung als dauernd erfüllbar ergeben sollen.

(3) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind insbesondere einzureichen

1. die Satzung,
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die fachlichen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der Versicherungen erforderlich sind.

³ Dem Inhalt nach aufgehoben durch §§ 2–5 BAG.

⁴ Absätze 3 bis 7 in der Fassung des Art. 1 Nr. 2 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

Versicherungsaufsichtsgesetz

(4) Im Rahmen des Geschäftsplans ist nachzuweisen, daß Eigenmittel in Höhe des Mindestbetrages des Garantiefonds (§ 53 c Abs. 2) zur Verfügung stehen. Ihre Zusammensetzung ist darzulegen. Zusätzlich sind für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen über die Provisionsaufwendungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, die voraussichtlichen Beiträge, die voraussichtlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätsslage. Dabei ist darzulegen, welche finanziellen Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um die Verpflichtungen aus den Verträgen und die Anforderungen an die Kapitalausstattung zu erfüllen.

(5) Zusätzlich sind einzureichen

1. die Tarife, soweit sie nicht unter Absatz 3 Nr. 2 fallen,
2. Angaben über die beabsichtigte Rückversicherung,
3. eine Schätzung der für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes erforderlichen Aufwendungen; die Unternehmung hat nachzuweisen, daß die dafür erforderlichen Mittel (Organisationsfonds) zur Verfügung stehen.

(6) Die Vorlage der Versicherungsbedingungen und Tarife entfällt für die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7 und 12 genannten Versicherungssparten sowie für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken; die Vorlage der Tarife entfällt für die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten.

(7) Absatz 4 gilt nicht für die Lebensversicherung. Für diese bestimmt sich die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2.

§ 6⁵

(1) Die Erlaubnis wird, wenn sich nicht aus dem Geschäftsplan etwas anderes ergibt, ohne Zeitbeschränkung und für den Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt.

(2) Die Erlaubnis wird für jede Versicherungssparte gesondert erteilt. Sie bezieht sich jeweils auf die ganze Sparte, es sei denn, daß die Unternehmung nach ihrem Geschäftsplan nur einen Teil der Risiken dieser Versicherungssparte decken will.

(3) Die Erlaubnis kann auch für mehrere Versicherungssparten gemeinsam unter Bezeichnungen erteilt werden, die in der Anlage Teil B genannt sind.

(4) Die für eine oder mehrere Sparten erteilte Erlaubnis umfaßt auch die Deckung zusätzlicher Risiken aus anderen Versicherungssparten, wenn diese Risiken im Zusammenhang mit einem Risiko einer betriebenen Versicherungssparte stehen, denselben Gegenstand betreffen und durch denselben Vertrag gedeckt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautions- sowie die Rechtsschutzversicherung.

§ 7⁶

(1) Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit erteilt werden.

(2) Versicherungsunternehmungen dürfen neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 8⁷

(1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Inhaber und Geschäftsleiter nicht ehrbar oder fachlich nicht genügend vorgebildet sind oder die für den Betrieb der Unternehmung sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen nicht besitzen,
 2. nach dem Geschäftsplan und den nach § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 vorgelegten Unterlagen die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.

⁵ In der Fassung des Art. 1 Nr. 3 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

⁶ In der Fassung des Art. 1 Nr. 4 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

⁷ In der Fassung des Art. 1 Nr. 5 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

Gesetzestexte

§ 9

(1) Der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft soll die einzelnen Versicherungszweige, worauf sich der Geschäftsbetrieb erstreckt, und die Grundsätze für die Vermögensanlage festsetzen; er soll auch bestimmen, ob das Versicherungsgeschäft nur unmittelbar oder zugleich auch mittelbar (durch Rückversicherung) betrieben werden soll.

(2) Beruht eine Unternehmung auf einer Satzung, soll diese die Angaben nach Abs. 1 enthalten.

§ 10

(1) Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sollen die Bestimmungen enthalten:

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, wo aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll (z. B. wegen unrichtiger Angaben im Antrag oder wegen des Eintritts von Änderungen während der Vertragsdauer);
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers;
3. über die Feststellung und Leistung des Entgelts, das der Versicherte an den Versicherer zu entrichten hat, und über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn er damit in Verzug ist;
4. über die Dauer des Versicherungsvertrags, besonders, ob und wie er stillschweigend verlängert, ob und wie er gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und wozu der Versicherer in solchen Fällen verpflichtet ist (Löschung, Rückkauf, Umwandlung der Versicherung, Herabsetzung und dergleichen);
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, wenn Fristen versäumt werden;
6. über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, über das zuständige Gericht und die Bestellung eines Schiedsgerichts;
7. über die Grundsätze und Maßstäbe, wonach die Versicherten an den Überschüssen teilnehmen;
8. bei Lebensversicherungen über die Voraussetzungen und den Umfang von Vorauszahlungen oder Darlehen auf Versicherungsscheine.

(2) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit können die Bestimmungen des Abs. 1 statt in den allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Satzung enthalten sein.

(3) Von den allgemeinen Versicherungsbedingungen darf zuungunsten des Versicherten nur aus besonderen Gründen und nur dann abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluß darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich danach schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

§ 11

(1) Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung hat die von ihr angenommenen Staffeln (Tarife) und die Grundsätze für die Berechnung der Entgelte (Prämien) und Deckungsrücklagen (Prämienreserven) vollständig darzustellen, namentlich auch den Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zum Reinentgelte (Nettoprämie) anzugeben. Beizufügen sind die für die Berechnungen maßgebenden Wahrscheinlichkeitstabellen, besonders über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr.

(2) Für jede Versicherungsart (z. B. Versicherung auf den Lebens- oder auf den Todesfall, Versicherung einmaliger oder wiederkehrender Leistungen) sind die für die Berechnung der Entgelte und der Deckungsrücklagen maßgebenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

(3) Sollen auch Versicherungen gegen ein erhöhtes Entgelt übernommen werden, so ist im Geschäftsplan ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen dafür eine besondere Deckungsrücklage gebildet werden soll.

§ 12

§ 11 gilt entsprechend für Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen, soweit sie Versicherungen nach Art der Lebensversicherung auf Grund bestimmter Wahrscheinlichkeitstabellen betreiben, besonders die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Rückgewähr des Entgelts oder andere Versicherungen übernehmen, die eine Deckungsrücklage fordern.

Versicherungsaufsichtsgesetz

§ 13⁸

(1) Jede Änderung des Geschäftsplans darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. § 8 gilt entsprechend.

(2) Soll die Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet ausgedehnt werden, so sind hierfür die Nachweise gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 vorzulegen. Die Unternehmung hat ferner nachzuweisen, daß sie über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne (§ 53c Abs. 1 Satz 1) oder des für die neue Geschäftstätigkeit vorgeschriebenen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Lebensversicherung.

§ 14⁹

(1) Jeder Vertrag, durch den der Versicherungsbestand einer Unternehmung ganz oder teilweise auf eine andere Unternehmung übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, die für die beteiligten Unternehmungen zuständig sind. Die übernehmende Versicherungsunternehmung muß nachweisen, daß sie nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt. Im übrigen gilt § 8 entsprechend. Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die sozialen Belange der Beschäftigten der übertragenden Unternehmung ausreichend gewahrt sind. Die Rechte und Pflichten der übertragenden Unternehmung aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auf die übernehmende Unternehmung über.

(2) Der Bestandsübertragungsvertrag bedarf der Schriftform; § 311 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anzuwenden.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Lebensversicherung.

III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 15

Ein Verein, der die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben will, wird dadurch rechtsfähig, daß ihm die Aufsichtsbehörde erlaubt, als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ Geschäfte zu betreiben.

§ 16

Die Vorschriften des ersten und dritten Buches des Handelsgesetzbuchs über Kaufleute gelten außer den §§ 1 bis 7 entsprechend auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, soweit dieses Gesetz nicht anderes vorschreibt.

§ 17¹⁰

(1) Die Verfassung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht auf den folgenden Vorschriften beruht.

(2) Die Satzung muß notariisch beurkundet sein.

§ 18

(1) Die Satzung hat den Namen (die Firma) und den Sitz des Vereins zu bestimmen.

(2) Die Firma soll den Sitz des Vereins erkennen lassen. Auch ist in der Firma oder in einem Zusatz auszudrücken, daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.

§ 19

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften den Vereinsgläubigern nicht.

⁸ In der Fassung des Art. 1 Nr. 6 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.
⁹ In der Fassung des Art. 1 Nr. 6 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.
¹⁰ Abs. 2 geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. 8. 1969 (§ 56).

Gesetzestexte

§ 20

Die Satzung soll Bestimmungen über den Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Mitglied kann nur werden, wer ein Versicherungsverhältnis mit dem Verein begründet. Die Mitgliedschaft endet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn das Versicherungsverhältnis aufhört.

§ 21

(1) Mitgliederbeiträge und Vereinsleistungen an die Mitglieder dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

(2) Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte, ohne daß die Versicherungsnehmer Mitglieder werden, darf der Verein nur betreiben, soweit es die Satzung ausdrücklich gestattet.

§ 22¹¹

(1) In der Satzung ist vorzusehen, daß ein Gründungsstock gebildet wird, der die Kosten der Vereinserrichtung zu decken sowie als Gewähr- und Betriebsstock zu dienen hat. Die Satzung soll die Bedingungen, worunter der Gründungsstock dem Vereine zur Verfügung steht, enthalten und besonders bestimmen, wie er zu tilgen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Personen, die ihn zur Verfügung gestellt haben, berechtigt sein sollen, an der Vereinsverwaltung teilzunehmen.

(2) Der Gründungsstock kann nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln, in von der Deutschen Bundesbank bestätigten Schecks, durch Gutschrift auf ein Konto im Inland bei der Deutschen Bundesbank oder einem Kreditinstitut oder auf ein Postscheckkonto des Vereins oder des Vorstands zu seiner freien Verfügung eingezahlt werden. Forderungen des Vorstands aus diesen Einzahlungen gelten als Forderungen des Vereins. Die Satzung kann statt der Einzahlung die Hingabe eigener Wechsel gestatten.

(3) Den Personen, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben, darf kein Kündigungsrecht eingeräumt werden. In der Satzung kann ihnen außer einer Verzinsung aus den Jahreseinnahmen eine Beteiligung an dem Überschusse nach der Jahresbilanz zugesichert werden; die Aufsichtsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen, welchen Hundertsatz des bar eingezahlten Betrags die Zinsen und die gesamten Bezüge nicht übersteigen dürfen. Der Gründungsstock darf in Anteile zerlegt werden, worüber Anteilscheine ausgegeben werden können.

(4) Getilgt werden darf der Gründungsstock nur aus den Jahreseinnahmen und nur so weit, wie die Verlustrücklage des § 37 angewachsen ist; die Tilgung muß beginnen, sobald die Errichtungs- und die Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahrs gedeckt worden sind.

§ 23¹²

aufgehoben

§ 24

(1) Die Satzung hat zu bestimmen, ob die Ausgaben gedeckt werden sollen durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die im voraus erhoben werden, oder durch Beiträge, die umgelegt werden je nach Bedarf.

(2) Sind Beiträge im voraus zu erheben, so hat die Satzung ferner zu bestimmen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind; sollen sie ausgeschlossen sein, so ist außerdem zu bestimmen, ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen.

(3) Die Satzung kann für Nachschüsse und Umlagen einen Höchstbetrag festsetzen. Eine Beschränkung, daß Nachschüsse oder Umlagen nur ausgeschrieben werden dürfen, um Versicherungsansprüche der Mitglieder zu decken, ist unzulässig.

¹¹ Abs. 2 geändert durch § 37 Nr. 1 EG zum AktG vom 6. 9. 1965.

¹² Aufgehoben durch Art. 1 Nr. 8 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

Versicherungsaufsichtsgesetz

§ 25

(1) Zu den Nachschüssen oder Umlagen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahrs ausgeschiedenen oder eingetretenen Mitglieder beizutragen. Ihre Beitragspflicht bemißt sich danach, wie lange sie in dem Geschäftsjahr dem Verein angehört haben.

(2) Bemißt sich der Nachschuß- oder Umlagebetrag eines Mitglieds nach dem im voraus erhobenen Beitrag oder der Versicherungssumme, so ist, wenn während des Geschäftsjahrs der Beitrag oder die Versicherungssumme herauf- oder herabgesetzt worden ist, der höhere Betrag bei der Berechnung zugrunde zu legen.

(3) Abs. 1, 2 gelten nur, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 26

Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 27

(1) Die Satzung soll bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben werden dürfen, besonders, wieweit zuvor andere Deckungsmittel (Gründungsstock, Rücklagen) verwendet werden müssen.

(2) Die Satzung soll ferner bestimmen, wie die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und eingezogen werden.

§ 28

(1) Die Satzung hat zu bestimmen, wie die Vereinsbekanntmachungen erlassen werden.

(2) Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter ergehen sollen, sind, wenn sich der Geschäftsbetrieb des Vereins über ein Land hinaus erstreckt, in den Reichsanzeiger¹³ einzurücken; doch kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen. Bei Beschränkung des Geschäftsbetriebs auf ein Land kann die oberste Landesbehörde statt des Reichsanzeigers¹³ ein anderes Blatt bestimmen. Weitere Blätter bestimmt die Satzung.

§ 29¹⁴

Die Satzung hat zu bestimmen, wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung (oberstes Organ; Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder) zu bilden sind.

§ 30¹⁵

(1) Sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben den Verein bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat jede Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§ 15) dem Registergerichte mitzuteilen.

§ 31¹⁶

(1) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Urkunde über Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe;
2. die Satzung;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
4. die Urkunden über die Bildung des Gründungsstocks mit einer Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wieweit und in welcher Weise der Gründungsstock eingezahlt ist und daß der eingezahlte Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gerichte zu zeichnen.

¹³ Durch Gesetz vom 30. Januar 1950 (BGBl. I S. 23) Bundesanzeiger.

¹⁴ Durch Art. 12. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) ist Abs. 2 aufgehoben.

¹⁵ Geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 15. 8. 1969.

¹⁶ Abs. 1 Nr. 4 erhält durch § 37 Nr. 2 EG zum AktG vom 6. 9. 1965 eine neue Fassung.

Gesetzestexte

(3) Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 32¹⁵

(1) Bei der Eintragung ins Handelsregister sind anzugeben die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsstocks, der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist, und die Vorstandsmitglieder. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(2) Bestimmt die Satzung etwas über die Dauer des Vereins, so ist auch das einzutragen.

§ 33

Öffentlich bekanntzumachen ist zugleich mit dem Inhalt der Eintragung:

1. ob die Ausgaben durch im voraus erhobene oder durch nachträglich umgelegte Beiträge gedeckt werden sollen und, wenn im voraus Beiträge erhoben werden sollen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind, ob die Beitragspflicht beschränkt ist und ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen (§ 24);
2. was nach § 28 festgesetzt ist;
3. wie die Vereinsvertretungen (Vereinsorgane) bestellt und zusammengesetzt werden;
4. wer (Name, Stand und Wohnort) dem ersten Aufsichtsrat angehört;
5. wie die oberste Vertretung zu berufen ist.

§ 34¹⁷

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Für den Vorstand gelten § 76 Abs. 1 und 3, §§ 77 bis 91, 93 und 94 des Aktiengesetzes entsprechend. Was dort von den Beschlüssen der Hauptversammlung gesagt ist, gilt hier für die Beschlüsse der obersten Vertretung. An die Stelle des § 93 Abs. 3 des Aktiengesetzes tritt folgende Vorschrift:

(2) Die Vorstandsmitglieder sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen dem Gesetz

1. der Gründungsstock verzinst oder getilgt wird,
2. das Vereinsvermögen verteilt wird,
3. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder sich seine Überschuldung ergeben hat; dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind,
4. Kredit gewährt wird.

§ 35¹⁷

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen. Die Zahl muß durch drei teilbar sein. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt einundzwanzig.

(2) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen bei Vereinen, für die nach § 77 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern, welche die oberste Vertretung wählt, und aus Aufsichtsratsmitgliedern, der Arbeitnehmer, bei den übrigen Vereinen nur aus Aufsichtsratsmitgliedern, welche die oberste Vertretung wählt.

(3) Für den Aufsichtsrat gelten entsprechend § 30 Abs. 2 und 3 Satz 1, 2 erster Halbsatz, § 96 Abs. 2, §§ 97 bis 100, 101 Abs. 1 und 3, §§ 102, 103 Abs. 1, 3 bis 5, §§ 104 bis 116 des Aktiengesetzes. Die dort der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben hat hier die oberste Vertretung wahrzunehmen. Das Antragsrecht nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 und § 104 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes steht jedem Mitglied der obersten Vertretung zu. An die Stelle des § 113 Abs. 3 und neben § 116 des Aktiengesetzes treten folgende Vorschriften:

1. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern ein Anteil am Jahresüberschuß gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Betrag, der sich nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen ergibt; abzusetzen ist ferner der Anteil am Überschuß, der nach § 22 Abs. 3 den Personen zugesichert ist, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.

¹⁷ In der Fassung des § 37 Nr. 3 EG zum AktG vom 6. 9. 1965.

Versicherungsaufsichtsgesetz

2. Die Aufsichtsratsmitglieder sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die Handlungen des § 34 Satz 4 vorgenommen werden.

§ 35^{17a}

§ 117 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

§ 36¹⁷

Für die oberste Vertretung gelten entsprechend die für die Hauptversammlung gegebenen Vorschriften der §§ 118, 119 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Nr. 5, Nr. 7 und 8, Abs. 2, §§ 120, 121 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 1, §§ 122, 123 Abs. 1, §§ 124 bis 127, 129 Abs. 1 und 4, §§ 130 bis 133, 134 Abs. 4, § 136 Abs. 1 und 3, §§ 142 bis 147, 241 bis 253, 257 bis 261 des Aktiengesetzes. § 256 des Aktiengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des dort genannten § 162 Abs. 1 § 57 Abs. 1 dieses Gesetzes tritt. Ist die oberste Vertretung die Mitgliederversammlung, so gilt auch § 134 Abs. 3 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 36a¹⁷

(1) Für die Rechnungslegung gelten, soweit nicht auf Grund des § 55 Abs. 2a und 2c etwas anderes bestimmt ist, §§ 148, 149, 151 Abs. 3 bis 5, § 152 Abs. 1, 2, 4 bis 9, § 153 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 154 bis 156, 157 Abs. 3, § 158 Abs. 4 und 6, §§ 159, 160, 170 bis 178 des Aktiengesetzes entsprechend.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bei der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gestatten, daß die Errichtungs- und die Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahrs, soweit sie weder die Hälfte des gesamten Gründungsstocks noch den bar eingezahlten Teil übersteigen, auf mehrere, höchstens jedoch auf die ersten fünf Geschäftsjahre verteilt werden und daß der jeweils verbleibende Rest als Aktivposten in die Bilanz eingestellt wird.

§ 36b¹⁷

Soweit die Vorschriften des Aktiengesetzes, die nach §§ 34, 35a und 36 entsprechend gelten, einer Minderheit von Aktionären Rechte gewähren (§ 93 Abs. 4 Satz 3, § 117 Abs. 4, § 120 Abs. 1, §§ 122, 142 Abs. 2 und 4, §§ 147, 258 Abs. 2 Satz 3, § 260 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes), hat die Satzung die erforderliche Minderheit der Mitglieder der obersten Vertretung zu bestimmen.

§ 37¹⁸

Die Satzung hat zu bestimmen, daß zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb eine Rücklage (Verlustrücklage, Reservefonds) zu bilden ist, welche Beträge jährlich zurückzulegen sind und welchen Mindestbetrag die Rücklage erreichen muß.

§ 38¹⁹

(1) Ein sich nach der Bilanz ergebender Überschuß wird, soweit er nicht nach der Satzung der Verlustrücklage oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Vergütungen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, an die in der Satzung bestimmten Mitglieder verteilt.

(2) Die Satzung hat zu bestimmen, welcher Maßstab der Verteilung zugrunde zu legen ist und ob der Überschuß nur an die am Schlusse des Geschäftsjahrs vorhandenen oder auch an ausgeschiedene Mitglieder verteilt werden soll.

(3) Der Überschuß darf erst verteilt werden, nachdem die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung (§ 36a Abs. 2) getilgt sind.

^{17a} Eingefügt durch 2. DVO zum AktG vom 19. 11. 1937 (RGBl. I S. 1300) und in der Fassung des § 37 Nr. 3 EG zum AktG vom 6. 9. 1965.

¹⁸ Abs. 2 ist aufgehoben durch Art. 1 Nr. 9 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

¹⁹ Abs. 3 in der Fassung des § 37 Nr. 4 EG zum AktG vom 6. 9. 1965.

§ 39

- (1) Nur die oberste Vertretung kann die Satzung ändern.
- (2) Sie kann das Recht zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen.
- (3) Sie kann den Aufsichtsrat ermächtigen, für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluß genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.
- (4) Ein Beschluß der obersten Vertretung, wonach ein Versicherungszweig aufgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die Satzung kann noch anderes fordern. Zu anderen Beschlüssen nach Abs. 1 bis 3 bedarf es einer solchen Mehrheit nur, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 40²⁰

- (1) Die Satzungsänderung ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist die Genehmigungsurkunde beizufügen. Es ist ferner der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.
- (2) Bei der Eintragung kann, soweit nicht die Änderung die Angaben nach § 32 betrifft, auf die dem Gericht eingereichten Urkunden über die Änderung verwiesen werden. Öffentlich bekanntzumachen sind alle Bestimmungen, worauf sich die im § 33 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.
- (3) Die Änderung wirkt nicht, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, ins Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 41

- (1) § 39 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Änderungen der nach § 10 festgesetzten allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- (2) Die Satzung oder die oberste Vertretung kann den Aufsichtsrat ermächtigen, bei dringendem Bedürfnis die allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig zu ändern. Die Änderungen sind der obersten Vertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn es diese verlangt.
- (3) Eine Änderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen berührt ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur, wenn der Versicherte der Änderung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt nicht für solche Bestimmungen, wofür die Satzung ausdrücklich vorsieht, daß sie auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden können.

§ 42²¹

Der Verein wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der obersten Vertretung;
3. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Vereins;
4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird. Gegen den ablehnenden Beschluß steht auch dem Verein die sofortige Beschwerde zu.

§ 43²¹

- (1) Der Beschluß der obersten Vertretung, durch den der Verein aufgelöst wird (§ 42 Nr. 2), bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder der obersten Vertretung, die gegen die Auflösung gestimmt haben, können dem Auflösungsbeschluß zur Niederschrift widersprechen.
- (2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat die Genehmigung dem Registergericht mitzuteilen.

²⁰ Satz 3 ist eingefügt durch Art. 1 Nr. 10 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.
²¹ In der Fassung der 2. DOV zum AktG vom 19. 11. 1937.

Versicherungsaufsichtsgesetz

(3) Ist der Verein durch einen Beschluß der obersten Vertretung aufgelöst worden, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein mit dem Zeitpunkt, den der Beschluß bestimmt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von vier Wochen. Versicherungsansprüche, die bis dahin entstanden sind, können geltend gemacht werden; im übrigen können aber nur die für künftige Versicherungszeitabschnitte im voraus gezahlten Beiträge nach Abzug der aufgewandten Kosten zurückgefordert werden. Die Vorschriften gelten nicht für Lebensversicherungsverhältnisse; diese bleiben unberührt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 44²¹

Übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand des Vereins in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der obersten Vertretung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 44a²²

(1) Vereine können ohne Abwicklung vereinigt (verschmolzen) werden. Die Verschmelzung kann erfolgen

1. durch Übertragung des Vermögens des Vereins (übertragender Verein) als Ganzes auf einen anderen Verein (übernehmender Verein), wobei die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins werden (Verschmelzung durch Aufnahme);
2. durch Bildung eines neuen Vereins, auf den das Vermögen jedes der sich vereinigenden Vereine als Ganzes übergeht, wobei die Mitglieder der sich vereinigenden Vereine Mitglieder des neuen Vereins werden (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die oberste Vertretung eines jeden Vereins ihm zustimmt. Der Beschluß der obersten Vertretung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Für die Verschmelzung durch Aufnahme gelten § 339 Abs. 2, § 340 Abs. 3 und 4, §§ 341, 345, 346 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 6, §§ 347, 348 Abs. 1, §§ 349 bis 352 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(4) Für die Verschmelzung durch Neubildung gelten § 339 Abs. 2, § 340 Abs. 3 und 4, §§ 341, 345 Abs. 2 und 3, § 346 Abs. 5 und 6, §§ 347, 348 Abs. 1, §§ 349, 350, 352, 353 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 bis 8 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 44b²²

(1) Ein Verein kann sein Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf eine Aktiengesellschaft übertragen.

(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 339 Abs. 2, §§ 340, 341, 343, 345, 346 Abs. 3, 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5, §§ 347, 348 Abs. 1, §§ 349 bis 352 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(3) Der Beschluß der obersten Vertretung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Sobald die Vermögensübertragung wirksam geworden ist, hat der Vorstand der Aktiengesellschaft allen Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluß der obersten Vertretung über die Vermögensübertragung angehört haben, den Wortlaut des Vertrages schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, die gerichtliche Bestimmung des angemessenen Entgelts zu verlangen.

(4) Die Aktiengesellschaft, die das Vermögen eines Vereins übernimmt, ist zur Gewährung eines angemessenen Entgelts verpflichtet, wenn dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Ertragslage des Vereins im Zeitpunkt der Beschlußfassung der obersten Vertretung gerechtfertigt ist. In dem Beschluß, durch den dem Übertragungsvertrag zugestimmt wird, ist zu bestimmen, daß bei der Verteilung des Entgelts jedes Mitglied zu berücksichtigen ist, das dem Verein seit mindestens drei

²² Eingefügt durch Art. 4 Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom 15. 8. 1969.

Gesetzestexte

Monaten vor dem Beschluß angehört hat. Ferner sind in dem Beschluß die Maßstäbe festzusetzen, nach denen das Entgelt auf die Mitglieder zu verteilen ist; § 385e Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß. Hat ein Mitglied oder ein Dritter nach der Satzung ein unentziehbares Recht auf den Abwicklungsüberschuß oder einen Teil davon, so bedarf der Beschluß über die Vermögensübertragung der Zustimmung des Mitglieds oder des Dritten. Die Zustimmung bedarf der notariellen Beurkundung¹⁰.

(5) Ist das vereinbarte Entgelt nicht angemessen, so hat das Landgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, auf Antrag das angemessene Entgelt zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn ein Entgelt entgegen Absatz 4 Satz 1 nicht vereinbart worden ist. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, das dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluß der obersten Vertretung über die Vermögensübertragung angehört hat. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tage gestellt werden, an dem die Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister des Sitzes des Vereins nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt. Im übrigen gelten § 30 Satz 2 bis 4, §§ 31, 32 Abs. 2 und 3, §§ 33 bis 37, 39 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844), geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), sinngemäß.

(6) Ist für die Übertragung des Vermögens auf die Aktiengesellschaft ein Entgelt vereinbart worden, so hat der übertragende Verein einen Treuhänder für den Empfang des Entgelts zu bestellen. Die Vermögensübertragung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht angezeigt hat, daß er im Besitz des Entgelts ist.

(7) Bestimmt das Gericht nach Absatz 5 Satz 2 das Entgelt, so hat es von Amts wegen einen Treuhänder für den Empfang des Entgelts zu bestellen. Das Entgelt steht zu gleichen Teilen den Mitgliedern zu, die dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluß der obersten Vertretung über die Vermögensübertragung angehört haben. Der vom Gericht bestellte Treuhänder kann von der Aktiengesellschaft Ersatz angemessener barer Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen.

(8) Übersteigt das für die Übertragung des Vermögens gewährte Entgelt die in der Schlußbilanz des Vereins angesetzten Werte der einzelnen Vermögensgegenstände, so darf der Unterschied unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel durch Abschreibungen zu tilgen.

(9) Die Vermögensübertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf auch versagt werden, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vermögensübertragung nicht beachtet worden sind. Die Urkunden über die Genehmigung sind der Anmeldung der Vermögensübertragung zum Handelsregister beizufügen.

§ 44e²²

(1) Ein Verein kann sein Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf eine öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung übertragen.

(2) Der Vertrag über die Vermögensübertragung wird nur wirksam, wenn die oberste Vertretung des Vereins ihm zustimmt. Ob der Vertrag zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung eines anderen als des zur Vertretung befugten Organs der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmung oder einer anderen Stelle und welcher Erfordernisse sie bedarf, richtet sich nach dem für die öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung maßgebenden Bundes- oder Landesrecht.

(3) Für die Vermögensübertragung gilt im übrigen § 44b Abs. 2 bis 9 sinngemäß.

§ 45²³

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht, wenn das Konkursverfahren eröffnet oder seine Eröffnung abgelehnt wird. In diesen Fällen (§ 42 Nr. 3 und 4) hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen: die Geschäftsstelle des Konkursgerichts hat dem Registergericht eine beglaubigte Abschrift des Eröffnungsbeschlusses oder eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift des den Eröffnungsantrag ablehnenden Beschlusses zu übersenden.

²³ Satz 3 in der Fassung des § 37 Nr. 5 EG zum AktG vom 6. 9. 1965.

Versicherungsaufsichtsgesetz

§ 46²¹

(1) Nach der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt, wenn nicht über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

(2) Während der Abwicklung gelten die gleichen Vorschriften wie vor der Abwicklung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt. Namentlich können Nachschüsse oder Umlagen (§§ 24 bis 27) ausgeschrieben und eingezogen werden. Neue Versicherungen dürfen nicht mehr übernommen, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden.

§ 47²⁴

(1) Die Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler, wenn nicht die Satzung oder ein Beschluß der obersten Vertretung andere Personen bestellt. Auch eine juristische Person kann Abwickler sein.

(2) Aus wichtigen Gründen hat das Registergericht Abwickler zu bestellen und abzuwählen, wenn es der Aufsichtsrat oder eine in der Satzung zu bestimmende Minderheit von Mitgliedern beantragt. § 146 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Abwickler, die nicht vom Gericht bestellt sind, kann die oberste Vertretung jederzeit abberufen. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(3) Im übrigen gelten für die Abwicklung § 265 Abs. 4, §§ 266 bis 270, 272, 273 des Aktiengesetzes entsprechend. An die Stelle des § 270 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 treten folgende Vorschriften:

1. Für die Eröffnungsbilanz, den Rechnungsabschluß und den Jahresbericht gelten sinngemäß die auf die Gliederung der Jahresbilanz des Vereins anzuwendenden Vorschriften sowie §§ 148, 149, 160, 171, 175, 176 Abs. 1, §§ 177 und 178 des Aktiengesetzes.
2. Die Vorschriften über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, über die Wertansätze in der Jahresbilanz und über die Prüfung des Rechnungsabschlusses gelten nicht. Das Gericht kann jedoch aus wichtigem Grund eine Prüfung der Eröffnungsbilanz oder des Rechnungsabschlusses anordnen. In diesem Fall gelten §§ 57 bis 59 dieses Gesetzes und § 171 Abs. 1 Satz 2, § 176 Abs. 2 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 48²¹

(1) Der Gründungsstock darf erst getilgt werden, wenn die Ansprüche sämtlicher anderen Gläubiger, namentlich die der Mitglieder aus Versicherungsverhältnissen befriedigt sind oder Sicherheit geleistet ist. Für die Tilgung dürfen keine Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden.

(2) Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird an die Mitglieder verteilt, die zur Zeit der Auflösung vorhanden waren. Es wird nach demselben Maßstab verteilt, nach dem der Überschuß verteilt worden ist.

(3) Über die Verteilung des Vermögens kann die Satzung etwas anderes bestimmen; die Bestimmung anderer Anfallberechtigter kann sie der obersten Vertretung übertragen.

§ 49²¹

(1) Ist ein Verein durch Zeitablauf oder durch Beschluß der obersten Vertretung aufgelöst worden, so kann die oberste Vertretung, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Anfallberechtigten begonnen ist, die Fortsetzung des Vereins beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; diese hat die Genehmigung dem Registergericht mitzuteilen.

(2) Gleiches gilt, wenn der Verein durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Vereins eingestellt worden ist.

(3) Die Abwickler haben die Fortsetzung des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben bei der Anmeldung nachzuweisen, daß noch nicht mit der Verteilung des Vermögens des Vereins unter die Anfallberechtigten begonnen worden ist.

²⁴ In der Fassung des § 37 Nr. 6 EG zum AktG vom 6. 9. 1965.

Gesetzestexte

(4) Der Fortsetzungsbeschluß hat keine Wirkung, bevor er in das Handelsregister des Sitzes des Vereins eingetragen worden ist.

§ 50

(1) Soweit Mitglieder oder ausgeschiedene Mitglieder nach dem Gesetz oder der Satzung zu Beiträgen verpflichtet sind (§§ 24 bis 26), haften sie bei Konkurs dem Vereine gegenüber für seine Schulden.

(2) Mitglieder, die im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung ausgeschieden sind, haften für die Schulden des Vereins, wie wenn sie ihm noch angehört hätten.

§ 51

(1) Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsstocks stehen allen übrigen Konkursforderungen nach. Unter diesen werden Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, die den bei Konkurseröffnung dem Verein angehörenden oder im letzten Jahre vorher ausgeschiedenen Mitgliedern zustehen, im Range nach den Ansprüchen der anderen Konkursgläubiger befriedigt.

(2) Zur Tilgung des Gründungsstocks dürfen keine Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden.

§ 52

(1) Die Nachschüsse oder Umlagen, die der Konkurs fordert, werden vom Konkursverwalter festgestellt und ausgeschrieben. Dieser hat sofort nach Niederlegung der Bilanz auf der Geschäftsstelle (§ 124 der Konkursordnung) zu berechnen, wieviel die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrags nach ihrer Beitragspflicht vorzuschießen haben. Für diese Vorschußberechnung und für Zusatzberechnungen gelten entsprechend § 106 Abs. 2, 3, die §§ 107 bis 113 des Genossenschaftsgesetzes.

(2) Als bald nach Beginn der Schlußverteilung (§ 161 der Konkursordnung) hat der Konkursverwalter zu berechnen, welche Beiträge die Mitglieder endgültig zu leisten haben. Dafür und für das weitere Verfahren gelten entsprechend § 114 Abs. 2, die §§ 115 bis 118 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 53^{24a}

(1) Für Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder dem Personenkreise nach eng begrenzten Wirkungskreis haben (kleinere Vereine), gelten von den Vorschriften des Abschnitts III nur die §§ 15, 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 19, 20, 21 Abs. 1, §§ 22 bis 27, 28 Abs. 1, §§ 37, 38 Abs. 1, 2, § 39 Abs. 1 bis 3, §§ 41 bis 44, 48, §§ 50 bis 52. Versicherungen gegen festes Entgelt, ohne daß der Versicherungsnehmer Mitglied wird, dürfen nicht übernommen werden.

(2) Soweit sich nach Abs. 1 nichts anderes ergibt, bewendet es für die kleineren Vereine bei den für Vereine gegebenen allgemeinen Vorschriften der §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In den Fällen des § 29 und des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt jedoch an die Stelle des Amtsgerichts die Aufsichtsbehörde.

(3) Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt werden, so gelten dafür entsprechend § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 6, § 36 Abs. 2 und 3, die §§ 37 bis 40 des Genossenschaftsgesetzes.

(4) Ob ein Verein ein kleiner Verein ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 53a²⁵

(1) Kleinere Vereine können

1. ohne Abwicklung miteinander oder mit einem Verein, der nicht kleinerer Verein ist, verschmolzen werden,
2. ihr Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf eine Aktiengesellschaft oder eine öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung übertragen.

Für die Verschmelzung oder Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, die §§ 44a bis 44c sinngemäß. Dabei treten bei kleineren

^{24a} Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 9. 10. 1973 (BGBl. I S. 1451).

²⁵ Eingefügt durch Art. 4 Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom 15. 8. 1969.

Versicherungsaufsichtsgesetz

Vereinen an die Stelle der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister der Antrag an die Aufsichtsbehörde auf Genehmigung, an die Stelle der Eintragung in das Handelsregister und ihrer Bekanntmachung die Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach Absatz 3.

(2) Der Beschluß der obersten Vertretung eines kleineren Vereins über die Verschmelzung oder Vermögensübertragung kann nur in einer Versammlung der obersten Vertretung gefaßt werden. Er muß notariell beurkundet werden¹⁰. Die Nichtigkeit des Beschlusses kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Verschmelzung oder die Vermögensübertragung nach Absatz 3 im Bundesanzeiger bekanntgemacht oder wenn im Falle einer Verschmelzung durch Neubildung eines Vereins, der nicht kleinerer Verein ist, der neue Verein in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(3) Sobald die Verschmelzung oder die Vermögensübertragung von allen beteiligten Aufsichtsbehörden genehmigt worden ist, macht die für den übertragenden kleineren Verein zuständige Aufsichtsbehörde, bei einer Verschmelzung von Vereinen durch Neubildung eines kleineren Vereins die für den neuen Verein zuständige Aufsichtsbehörde, die Verschmelzung oder die Vermögensübertragung und ihre Genehmigung im Bundesanzeiger sowie in den weiteren Blättern, die für die Bekanntmachungen der Amtsgerichte bestimmt sind, in deren Bezirken die beteiligten kleineren Vereine ihren Sitz haben, bekannt. Mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger geht das Vermögen des übertragenden kleineren Vereins einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Verein, die übernehmende Aktiengesellschaft oder die übernehmende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung über; der übertragende Verein erlischt. Im Falle der Verschmelzung durch Neubildung eines Vereins, der nicht kleinerer Verein ist, gilt § 353 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Aktiengesetzes.

§ 53b²⁶

Die Aufsichtsbehörde kann kleineren Vereinen, die die Lebensversicherung betreiben wollen, gestatten, daß die Bildung eines Gründungsstocks unterbleibt, wenn nach der Eigenart der Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen eine andere Sicherheit gegeben ist. Aus den gleichen Gründen kann sie gestatten, daß keine Verlustrücklage gebildet wird.

IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen

1. Kapitalausstattung, Vermögensanlage²⁷

§ 53c²⁸

(1) Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemißt. Ein Drittel der Solvabilitätsspanne gilt als Garantiefonds.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung und Höhe der Solvabilitätsspanne und über den für die einzelnen Versicherungssparten maßgebenden Mindestbetrag des Garantiefonds zu erlassen.

(3) Als Eigenmittel sind insbesondere anzusehen

1. a) bei Aktiengesellschaften das Grundkapital abzüglich der Hälfte des nicht eingezahlten Teils;
b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsstock abzüglich des nicht eingezahlten Teils; ist der Gründungsstock zu mindestens 25 vom Hundert eingezahlt, so ist nur die Hälfte des nicht eingezahlten Teils abzuziehen;
2. die gesetzlichen und freien Rücklagen;
3. der Gewinnvortrag;

²⁶ Eingefügt durch Art. 1 Nr. 11 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

²⁷ Eingefügt durch Art. 1. Nr. 12 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

²⁸ Eingefügt durch Art. 1 Nr. 13 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG.

Gesetzestexte

4. bei **Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit** die Hälfte der nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen Nachschüsse, soweit diese nicht die Hälfte der gesamten Eigenmittel übersteigen;
5. auf Antrag stille Reserven, sofern diese nicht Ausnahmeharakter tragen und die Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zustimmen, in denen die Unternehmung tätig ist.

Von der Summe der sich nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 ergebenden Beträge sind der Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen, insbesondere

1. die aktivierten Kosten der Ingangsetzung (§ 36 a Abs. 2 dieses Gesetzes, § 153 Abs. 4 des Aktiengesetzes),
2. ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert (§ 36 a Abs. 1 dieses Gesetzes, § 153 Abs. 5 des Aktiengesetzes).

(4) Zusammen mit dem nach § 55 Abs. 1 vorgeschriebenen Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde jährlich eine Berechnung der Solvabilitätsspanne vorzulegen und die Eigenmittel nachzuweisen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Lebensversicherung. Für diese bestimmt sich die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2.

§ 54²⁹

(1) Das Vermögen einer Versicherungsunternehmung ist unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, daß möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der Versicherungsunternehmung unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind unbeschadet der Vorschrift § 54 d anzuzeigen

- a) der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) der Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn der Nennwert der Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmungen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet;
- c) Anlagen einer Versicherungsunternehmung bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Anlagen einer Pensions- oder Sterbekasse bei Unternehmen, deren Arbeitnehmer bei der Kasse versichert sind.

(3) Die Anzeige ist bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen.

§ 54a³⁰

(1) Die Bestände des Deckungsstocks (§ 66) und das übrige gebundene Vermögen (gebundenes Vermögen) dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Absätze und nur in Vermögenswerten angelegt werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind. Zum übrigen gebundenen Vermögen gehören Vermögenswerte außerhalb des Deckungsstocks in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten; die Anteile der Rückversicherer bleiben außer Betracht. Bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 vom Hundert der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. In der Lebensversicherung ist die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nur in Höhe der bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres voraussichtlich auszuschüttenden Gewinnanteile dem übrigen gebundenen Vermögen zuzurechnen; bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Beträge bis zur Höhe der in der letzten Jahresbilanz ausgewie-

²⁹ Geändert und neu gefaßt durch Art. 1 Nr. 4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. 12. 1974.

³⁰ Eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. 12. 1974.

Versicherungsaufsichtsgesetz

senen geleisteten, rechnungsmäßig gedeckten Abschlußkosten außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.

(2) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden

1. in Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, oder in Grundschulden an solchen Grundstücken oder Rechten, wenn
 - a) die Hypotheken und Grundschulden den Erfordernissen entsprechen, die sich aus den §§ 11, 12 des Hypothekendarbankgesetzes, für Erbbaurechte darüber hinaus an § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht ergeben oder
 - b) eine inländische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts die volle Gewährleistung übernommen hat;
2. in Forderungen, für die eine Schiffshypothek an einem im Inland registrierten Schiff oder Schiffsbauwerk besteht, wenn die Hypothek den Erfordernissen der §§ 10 bis 12 des Schiffsbankgesetzes entspricht;
3. in im Inland ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, in Namensschuldverschreibungen, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht, sowie in Orderschuldverschreibungen, wenn sie Teile einer Gesamtemission sind, sowie ferner in im Ausland ausgestellten auf Deutsche Mark lautenden Schuldverschreibungen, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind; der Anteil der im Ausland ausgestellten Schuldverschreibungen darf 5 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
4. in Forderungen, die in das Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen sind, sowie in Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 und § 42a Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);
5. in voll eingezahlten, an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen oder in den geregelten Freiverkehr bei einer inländischen Börse einbezogenen Aktien, das übrige gebundene Vermögen darüber hinaus auch in voll eingezahlten, an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien. Aktien derselben Gesellschaft dürfen nur insoweit erworben werden, als ihr Nennbetrag zusammen mit dem Nennbetrag der bereits im gebundenen Vermögen befindlichen Aktien derselben Gesellschaft 5 vom Hundert des Grundkapitals dieser Gesellschaft nicht übersteigt. Der Anteil von Aktien ausländischer Gesellschaften darf jeweils 20 vom Hundert des gemäß Absatz 4 Satz 1 für das Deckungsstockvermögen und das übrige gebundene Vermögen zulässigen Bestandes nicht übersteigen;
6. in Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn diese Sondervermögen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend voll eingezahlte und an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassene oder in den geregelten Freiverkehr bei einer inländischen Börse einbezogene Aktien oder überwiegend im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen im Sinne der Nummer 3 enthalten. Das übrige gebundene Vermögen kann darüber hinaus angelegt werden in Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn diese Sondervermögen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend in voll eingezahlten, an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien angelegt sind. Der Bestand an Anteilen gemäß den Sätzen 1 und 2 darf, soweit das Sondervermögen überwiegend in Aktien ausländischer Gesellschaften angelegt ist, zusammen mit Anlagen in Aktien ausländischer Gesellschaften jeweils 20 vom Hundert des gemäß Absatz 4 Satz 1 für das Deckungsstockvermögen und das übrige gebundene Vermögen zulässigen Bestandes nicht übersteigen;
7. in Forderungen, für die verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind
 - a) Hypotheken oder Grundschulden, die die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a erfüllen, Schiffshypotheken im Sinne der Nummer 2,
 - b) in einer anderen Vorschrift dieses Absatzes genannte, im Inland ausgestellte Wertpapiere, die von der Deutschen Bundesbank beliehen werden können, sofern die Beleihungsgrenzen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank eingehalten sind oder
 - c) Namensschuldverschreibungen, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht;

8. in Darlehen
- a) an Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - b) an sonstige inländische Körperschaften und an Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - c) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe a bezeichneten Stellen die die volle Gewährleistung übernommen hat,
 - d) an inländische Unternehmen, sofern auf Grund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheint und die Darlehen ausreichend durch erststellende Grundpfandrechte oder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber der Versicherungsunternehmung (Negativverklärung) vergleichbar gesichert sind, soweit es sich in den Fällen der Buchstaben b und d nicht um Darlehen an Kreditinstitute handelt;
9. bei der Deutschen Bundesbank oder bei geeigneten inländischen Kreditinstituten;
10. in bebauten, in der Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten inländischen Grundstücken, sofern beim Erwerb die Angemessenheit des Kaufpreises durch Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder auf sonstige Weise oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde durch das Gutachten eines Gutachterausschusses nach § 137 des Bundesbaugesetzes nachgewiesen ist; der Anteil von in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten Grundstücken darf 5 vom Hundert, der Anteil von ganz oder überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken 10 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für grundstücksgleiche Rechte mit der Maßgabe, daß sie zusammen mit den Grundstücken die in Satz 1 genannten Begrenzungen nicht übersteigen dürfen. Die Anlage in Grundstücken sowie die Bebauung bedürfen, sofern sie überwiegend für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmung bestimmt sind, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn im Verhältnis zum Geschäftsbetrieb kein unangemessener Aufwand zu erwarten und die Angemessenheit der Erwerbs- und Baukosten durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde durch das Gutachten eines Gutachterausschusses nach § 137 des Bundesbaugesetzes nachgewiesen ist;
11. in Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden und die entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend aus inländischen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestehen, wenn die Sondervermögen im Zeitpunkt der Anlage die Vorschriften des § 27 Abs. 1 Nr. 3 und des § 28 KAGG erfüllen;
12. in Vorauszahlungen oder Darlehen, die eine Versicherungsunternehmung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 10 Nr. 8) auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt.
- (3) Bei Versicherungen, die in ausländischer Währung erfüllt werden müssen, sind die Bestände des Deckungsstocks nach Maßgabe des Geschäftsplans in auf dieselbe ausländische Währung lautenden, Absatz 2 entsprechenden Vermögenswerten anzulegen; das übrige gebundene Vermögen kann in gleicher Weise oder nach Absatz 2 angelegt werden.
- (4) Der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 darf zusammen 20 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und 25 vom Hundert des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen; dabei bleiben Anteile an von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwalteten und entsprechend den Vertragsbedingungen ausschließlich aus Schuldverschreibungen bestehenden Sondervermögen außer Betracht. Die Aufsichtsbehörde kann diese und die in Absatz 2 Nr. 5 Satz 3 und Nr. 6 Satz 3 genannte Grenze bei neugegründeten Versicherungsunternehmungen für die Dauer von höchstens drei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb bis auf 10 vom Hundert herabsetzen. Der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 10 und 11 zusammen darf jeweils 25 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmungen auch Anlagen, die in den Absätzen 2 und 3 nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, den Anlagearten der Absätze 2 und 3 aber gleichwertig sind, sowie die Überschreitung der Begrenzungen der Absätze 2 bis 4 gestatten, wenn dies nach der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte oder wegen besonderer oder veränderter Verhältnisse im Bereich der Vermögensanlagen oder der Unternehmensstruktur

Versicherungsaufsichtsgesetz

geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 über die Belegenheit zulassen.

§ 54b³⁰

Soweit Lebensversicherungsverträge Versicherungsleistungen nach Maßgabe eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans in Anteilen an Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft oder in für das Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft zugelassenen Werten, ausgenommen in Geld, vorsehen, sind die Bestände der hierfür zu bildenden selbständigen Abteilung des Deckungsstocks (Anlagestock) in den im Geschäftsplan vorgesehenen Werten anzulegen. § 54 a findet für die Bestände des Anlagestocks keine Anwendung.

§ 54c³⁰

Gehören Versicherungsverhältnisse zu einem selbständigen ausländischen Bestand einer Versicherungsunternehmung, so sind für das aus diesen Versicherungsverhältnissen entstandene gebundene Vermögen, soweit das ausländische Recht nicht Abweichendes vorschreibt, die §§ 54 a und 54 b entsprechend anzuwenden. Dabei gelten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, als in der Währung des Landes angelegt, in dem die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.

§ 54d³⁰

Die Versicherungsunternehmungen haben über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten. Die Pflichten nach § 66 Abs. 6 Satz 4 bleiben unberührt.

1 a. Rechnungslegung. Bilanzprüfung

§ 55³¹

(1) Die Bücher einer Versicherungsunternehmung sind jährlich abzuschließen; auf Grund der Bücher sind für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß und ein Jahresbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen; der Jahresbericht hat die Verhältnisse und die Entwicklung der Unternehmung darzustellen.

(2) Auf die Rechnungsabschlüsse von Versicherungs-Aktiengesellschaften sind § 151 Abs. 1 und § 157 Abs. 1 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Die Rechnungsabschlüsse von Versicherungsunternehmungen sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach besonderen Formblättern aufzustellen. Bedingen die Geschäftszweige einer Versicherungsunternehmung eine Gliederung ihres Rechnungsabschlusses nach verschiedenen Formblättern, so hat die Versicherungsunternehmung den Rechnungsabschluß nach der für einen ihrer Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung aufzustellen und nach der für ihre anderen Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen.

(2a) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Versicherungsunternehmungen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen,

1. die in Absatz 2 bezeichneten Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften für die Gliederung der Rechnungsabschlüsse zu erlassen, soweit der Geschäftszweig der Versicherungsunternehmungen dies bedingt;

31 Abs. 2 bis 2 c in der Fassung des § 37 Nr. 7 EG zum AktG vom 6. 9. 1965.

Abs. 2 a Satz 1 in der Fassung des Art. 1 Nr. 5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. 12. 1974.

Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gestrichen gem. § 37 Nr. 7 EG zum AktG vom 6. 9. 1965.

2. soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist, nähere Vorschriften über die Buchführung und die Form des Jahresberichts zu erlassen;
3. soweit der Geschäftszweig der Versicherungsunternehmen dies bedingt, von § 36 a und den Vorschriften des Aktiengesetzes abweichende Fristen für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts sowie bei Versicherungsunternehmen, welche die Rückversicherung zum Gegenstand haben, auch für die Einberufung der Hauptversammlung oder obersten Vertretung, welche den Rechnungsabschluß entgegennimmt oder festzustellen hat, vorzuschreiben;
4. Fristen für die Einreichung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts bei der Aufsichtsbehörde vorzuschreiben;
5. vorzuschreiben, wie weit und auf welche Weise der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht von Versicherungs-Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit unbeschadet des Absatzes 3 den Versicherten zugänglich zu machen oder zur Unterrichtung der Versicherten zu veröffentlichen ist.

Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen¹ unterliegen, ganz oder zum Teil auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen werden.

(2b) Vorschriften nach Absatz 2 a für Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen¹ unterliegen, werden im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder erlassen; vor dem Erlaß ist der Versicherungsbeirat zu hören.

(2c) Für Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, können die Landesregierungen im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen¹ durch Rechtsverordnung Vorschriften nach Absatz 2 a erlassen. Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde des Landes übertragen.

(3) Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben in dem Geschäftsjahr, das dem Berichtsjahr folgt, jedem Versicherten auf Verlangen ein Stück des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts mitzuteilen.

§ 56³²

(1) Für die Bewertung der Wertpapiere einer Versicherungsunternehmung gilt § 155 des Aktiengesetzes.

(2) Aufwendungen für den Abschluß von Versicherungsverträgen dürfen nicht aktiviert werden.

(3) Versicherungstechnische Rückstellungen dürfen auch insoweit gebildet werden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen sicherzustellen.

§ 56a³²

Bei Versicherungs-Aktiengesellschaften bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Beträge, die für die Überschußbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Jedoch dürfen Beträge, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs der Versicherten zurückzustellen sind, für die Überschußbeteiligung nur bestimmt werden, soweit aus dem verbleibenden Bilanzgewinn noch ein Gewinn in Höhe von mindestens vier vom Hundert des Grundkapitals verteilt werden kann. Die für die Überschußbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

§ 57³³

(1) Der Rechnungsabschluß einer Versicherungsunternehmung ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Rechnungsabschluß nicht festgestellt werden.

³² An die Stelle des aufgehobenen § 56 treten gem. § 37 Nr. 8 EG zum AktG vom 6. 9. 1965 die §§ 56, 56 a.
³³ Abs. 1 u. 2 in der Fassung des § 37 Nr. 9 EG zum AktG vom 6. 9. 1965.

Versicherungsaufsichtsgesetz

(2) Für die Prüfung gelten § 162 Abs. 2 und 3, §§ 164 bis 169 des Aktiengesetzes sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die nach § 55 Abs. 2a und 2c erlassenen Bestimmungen über den Rechnungsabschluß und den Jahresbericht beachtet sind.

(3) Wie im übrigen die Prüfung durchzuführen ist, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen.

§ 58³⁴

(1) Die Abschlußprüfer bestimmt der Aufsichtsrat; die Bestimmung soll vor dem Ablauf jedes Geschäftsjahrs erfolgen.

(2) Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich die vom Aufsichtsrat bestimmten Abschlußprüfer anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie gegen die bestimmten Abschlußprüfer Bedenken hat, verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist andere Abschlußprüfer bestimmt werden. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die neuen Abschlußprüfer Bedenken, so hat sie die Abschlußprüfer selbst zu bestimmen.

(3) Der Vorstand hat den nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Abschlußprüfern unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.

§ 59³⁴

Der Vorstand hat eine Ausfertigung des Berichts der Abschlußprüfer mit seinen und des Aufsichtsrats Bemerkungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese kann den Bericht mit den Abschlußprüfern erörtern und, wenn nötig, Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten der Versicherungsunternehmung veranlassen.

§§ 60–63³⁵

aufgehoben

§ 64³⁶

Die §§ 57 bis 59 gelten nicht für Versicherungsunternehmungen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind; ob und wie solche Unternehmungen zu prüfen sind, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen.

2. Besondere Vorschriften über die Deckungsrücklage bei der Lebensversicherung

§ 65

(1) Die Deckungsrücklage für Lebensversicherungen ist für die laufenden Versicherungsverträge für den Schluß jedes Geschäftsjahrs, getrennt nach den einzelnen Versicherungsarten, zu berechnen und zu buchen; dabei sind die Rechnungsgrundlagen des § 11 anzuwenden.

(2) Durch mindestens einen mit der Berechnung der Deckungsrücklage bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen (§ 12) beauftragten Sachverständigen ist, ohne das dies die Verantwortlichkeit der Vertreter der Unternehmung berührt, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellte Deckungsrücklage nach Abs. 1 berechnet ist. Für kleinere Vereine (§ 53) gilt dies nicht.

§ 66³⁷

(1) Der Vorstand der Unternehmung hat schon im Laufe des Geschäftsjahrs Beträge in solcher Höhe dem Deckungsstock (Prämienreservfonds) zuzuführen und vorschriftsmäßig anzulegen, wie

³⁴ In der Fassung des § 37 Nr. 10 EG zum AktG vom 6. 9. 1965.

³⁵ Aufgehoben durch § 37 Nr. 11 EG zum AktG vom 6. 9. 1965.

³⁶ In der Fassung des § 37 Nr. 12 EG zum AktG vom 6. 9. 1965 und des Art. 1 Nr. 16 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

³⁷ Gem. Art. I des Gesetzes vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 269) ist Abs. 1 durch die Abs. 1–4 ersetzt. Dementsprechend wurden die Abs. 2, 3, 4 zu Abs. 5, 6, 7. Abs. 3a ist eingefügt durch Art. 1 Nr. 6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. 12. 1974.

Gesetzestexte

es dem voraussichtlichen Anwachsen der Deckungsrücklage (§ 65) entspricht. Die Aufsichtsbehörde kann hierüber nähere Anordnung treffen.

(2) Erreichen die Bestände des Deckungsstocks nicht den der Berechnung der Deckungsrücklage entsprechenden Betrag (§ 65), so hat der Vorstand den fehlenden Betrag unverzüglich dem Deckungsstock zuzuführen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß dem Deckungsstock über die rechnungsmäßige Deckungsrücklage hinaus Beträge zugeführt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange der Versicherten geboten erscheint.

(3 a) Unbelastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind für den Deckungsstock mit ihren Bilanzwert anzusetzen. Ist der Bilanzwert höher als der Verkehrswert, so ist der Verkehrswert anzusetzen. Die Aufsichtsbehörde kann eine angemessene Erhöhung des Wertansatzes zulassen, wenn und soweit durch Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, daß der Verkehrswert den Bilanzwert um mindestens 100 vom Hundert überschreitet. Für belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt die Aufsichtsbehörde den Wert im Einzelfall fest. Die angesetzten Werte sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Meldungen gemäß § 54 d mitzuteilen.

(4) Die Zuführung zum Deckungsstock darf nur soweit unterbleiben, wie im Ausland zugunsten bestimmter Versicherungen eine besondere Sicherheit aus den eingenommenen Versicherungsentgelten gestellt werden muß.

(5) Der Deckungsstock (Gelder, Wertpapiere, Urkunden usw.) ist gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und am Sitze der Unternehmung aufzubewahren; die Art der Aufbewahrung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; diese kann genehmigen, daß der Deckungsstock anderswo aufbewahrt wird.

(6) Die Bestände des Deckungsstocks sind einzeln in ein Verzeichnis einzutragen. Doch brauchen darin die Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine der Unternehmung, soweit sie zu den Beständen des Deckungsstocks gehören, nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden. Bei Forderungen, die durch eine Grundstücksbelastung gesichert und in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind, ist das Verzeichnis nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berichtigen; dasselbe gilt für Grundstücksbelastungen, die keine persönliche Forderung sichern. Am Schlusse jedes Geschäftsjahrs ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift der in dessen Laufe vorgenommenen Eintragungen vorzulegen; der Vorstand hat die Richtigkeit der Abschrift zu bescheinigen. Die Aufsichtsbehörde hat die Abschrift aufzubewahren.

(7) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können selbständige Abteilungen des Deckungsstocks gebildet werden. Was für den Deckungsstock und die Ansprüche daran vorgeschrieben ist, gilt dann entsprechend für jede selbständige Abteilung.

§ 67

Bei Rückversicherungen hat die rückversicherte Unternehmung die Deckungsrücklage auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den §§ 65, 66 zu berechnen sowie selbst aufzubewahren und zu verwalten.

§§ 68, 69³⁸

aufgehoben

§ 70

Zur Überwachung des Deckungsstocks sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter für ihn zu bestellen. Für einen kleineren Verein (§ 53) gilt dies nur, wenn es die Aufsichtsbehörde anordnet.

§ 71

(1) Den Treuhänder bestellt der Aufsichtsrat. Hat ein kleinerer Verein (§ 53) keinen Aufsichtsrat, bestellt der Vorstand den Treuhänder.

(2) Wer als Treuhänder in Aussicht genommen ist, muß vor Bestellung der Aufsichtsbehörde benannt werden. Hat diese gegen die Bestellung Bedenken, kann sie verlangen, daß binnen

³⁸ Aufgehoben durch Art. 1 Nr. 7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. 12. 1974.

Versicherungsaufsichtsgesetz

angemessener Frist jemand anders benannt werde. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestellung des neu Vorgeschlagenen Bedenken, so hat sie den Treuhänder selbst zu bestellen.

(3) Abs. 2 Satz 2, 3 gelten auch, wenn die Aufsichtsbehörde Bedenken hat, daß ein bestellter Treuhänder sein Amt weiterverwaltet.

§ 72

(1) Der Deckungsstock ist so sicherzustellen, daß nur mit Zustimmung des Treuhänders darüber verfügt werden kann; das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Treuhänder hat besonders die Bestände des Deckungsstocks unter Mitverschluß der Versicherungsunternehmung zu verwahren. Er darf die Bestände nur herausgeben, soweit es dieses Gesetz gestattet; doch gelten entsprechend § 31 Abs. 2, 3 des Hypothekenbankgesetzes.

(3) Der Treuhänder kann einer Verfügung nur schriftlich zustimmen; soll ein Gegenstand im Verzeichnis der Bestände des Deckungsstocks gelöscht werden, so genügt, daß der Treuhänder neben oder unter den Lösungsvermerk seinen Namen schreibt.

§ 73

Der Treuhänder hat, ohne daß diese Pflicht die Verantwortlichkeit der zur Vertretung der Unternehmung berufenen Stellen berührt, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellten Deckungsrücklagen vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt sind.

§ 74

Der Treuhänder kann jederzeit die Bücher und Schriften der Versicherungsunternehmung einsehen, soweit sie sich auf den Deckungsstock beziehen.

§ 75

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Versicherungsunternehmung über seine Obliegenheiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 76

Die §§ 71 bis 75 gelten auch für den Stellvertreter des Treuhänders.

§ 77

(1) Dem Deckungsstock dürfen außer den Mitteln, die zur Vornahme und Änderung der Kapitalanlagen erforderlich sind, nur die Beträge entnommen werden, die durch Eintritt des Versicherungsfalls, durch Rückkauf oder dadurch frei werden, daß sonst ein Versicherungsverhältnis beendet oder der Geschäftsplan geändert wird.

(2) Durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung darf über die Bestände des Deckungsstocks nur so weit verfügt werden, wie für den Anspruch, zu dessen Gunsten verfügt wird, die Zuführung zum Deckungsstock vorgeschrieben (§ 66 Abs. 1 bis 4)³⁹ und tatsächlich erfolgt ist.

(3) Durch die Konkurseröffnung erlöschen die Lebensversicherungsverhältnisse; die Versicherten können den Betrag fordern, der als rechnungsmäßige Deckungsrücklage zur Zeit der Konkurseröffnung auf sie entfällt; ihre weitergehenden Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis werden dadurch nicht berührt.

(4) Bei Befriedigung aus den Gegenständen, die in das Verzeichnis der Bestände des Deckungsstocks (§ 66 Abs. 6)³⁹ eingetragen sind, gehen die Forderungen auf die rechnungsmäßige Deckungsrücklage, soweit wie für sie die Zuführung zum Deckungsstock vorgeschrieben ist (§ 66 Abs. 1 bis 4), den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor. Untereinander haben sie denselben Rang. Für

³⁹ Abs. 2 u. 4 in der Fassung des Art. I des Gesetzes vom 5. März 1937.

Gesetzestexte

den Anspruch der Versicherten auf Befriedigung aus dem andern Vermögen der Unternehmung gelten entsprechend die Vorschriften, die in den §§ 64, 153, 155, 156, 168 Nr. 3 der Konkursordnung für die Absonderungsberechtigten erlassen worden sind.

§ 78

(1) Das Konkursgericht hat den Versicherten zur Wahrung ihrer Rechte nach § 77 einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflegschaft tritt an Stelle des Vormundschaftsgerichts das Konkursgericht.

(2) Der Pfleger hat den Umfang des vorhandenen Deckungsstocks festzustellen sowie die Ansprüche der Versicherten zu ermitteln und anzumelden.

(3) Der Pfleger hat die Versicherten, soweit es geschehen kann, vor der Anmeldung anzuhören und sie von der Anmeldung nachher zu benachrichtigen, ihnen auf Verlangen auch sonst Auskunft über die Tatsachen zu geben, die für ihre Ansprüche erheblich sind. Das Recht des einzelnen Versicherten, seinen Anspruch selbst anzumelden, bleibt unberührt. Soweit die Anmeldung des Versicherten von der des Pflegers abweicht, gilt, bis die Abweichung beseitigt ist, die Anmeldung, die dem Versicherten günstiger ist.

(4) Der Konkursverwalter hat dem Pfleger die Einsicht aller Bücher und Schriften des Gemeinschuldners zu gestatten und ihm auf Verlangen den Bestand des Deckungsstocks nachzuweisen.

(5) Der Pfleger kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen. Die ihm zu erstattenden Auslagen und die Vergütung fallen dem Deckungsstocke zur Last.

(6) Vor Bestellung des Pflegers und vor Festsetzung der Vergütung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.

§ 79⁴⁰

Für Krankenversicherungen der in § 12 genannten Art gelten die §§ 65 bis 78 entsprechend; für Unfallversicherungen der in § 12 genannten Art gelten die §§ 65 bis 69, 77 und 78 entsprechend.

3. Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadensversicherung

§ 80

In Versicherungszweigen, wofür nicht die besonderen Vorschriften der §§ 65 bis 79 über die Deckungsrücklage gelten, gehen bei Konkurs die Forderungen aus Versicherungsverträgen auf Rückerstattung eines auf die Zeit nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teiles des Versicherungsentgelts und auf Ersatz eines zur Zeit der Konkurseröffnung bereits eingetretenen Schadens den übrigen Konkursforderungen des § 61 Nr. 6 der Konkursordnung im Range vor. Dabei werden Forderungen auf Rückerstattung des Teiles eines Versicherungsentgelts im Range nach den Forderungen auf Ersatz eines Schadens, Forderungen derselben Rangordnung nach Verhältnis ihrer Beträge berichtigt.

V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen

1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden

§ 81^{40 a}

(1) Die Aufsichtsbehörde hat den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, besonders die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans zu überwachen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Anordnungen treffen, die geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklang zu erhalten oder Mißstände zu

⁴⁰ In der Fassung des Art. 1 Nr. 17 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.
^{40 a} Abs. 3 in der Fassung des Art. 198 Nr. 1 des EG StGB vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

Versicherungsaufsichtsgesetz

beseitigen, welche die Belange der Versicherten gefährden oder den Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch bringen. Die Aufsichtsbehörde kann namentlich untersagen, daß Darlehnsge-
schäfte und Versicherungsabschlüsse verbunden werden, soweit die Versicherungssumme das
Darlehen übersteigt. Auch kann sie allgemein oder für einzelne Versicherungszweige den Versiche-
rungsunternehmen und Vermittlern von Versicherungsverträgen untersagen, dem Versiche-
rungsnehmer in irgendeiner Form Sondervergütungen zu gewähren; ebenso kann sie allgemein oder
für einzelne Versicherungszweige den Versicherungsunternehmen untersagen, Begünstigungs-
verträge abzuschließen und zu verlängern. Die Anordnungen nach Satz 3 werden einen Monat nach
ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger⁴¹ wirksam; bei Versicherungsunternehmen,
die der Landesaufsicht unterstehen, genügt die Bekanntmachung in dem Blatte, das für die
amtlichen Bekanntmachungen der Landesregierung bestimmt ist.

(3) Zur Befolgung ihrer Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde Zwangsgeld festsetzen; dies gilt
auch bei Versicherungsunternehmen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Die
Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark.

(4) Hat ein Verlag Bezüge von ihm verlegter Zeitschriften oder Zeitungen bei einer Versiche-
rungsunternehmung versichert, so kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach Abs. 2 Satz 1 auch
unmittelbar gegenüber dem Verlage treffen. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 81a⁴²

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß ein Geschäftsplan vor Abschluß neuer Versicherungs-
verträge geändert wird. Wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten notwendig erscheint,
kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan mit Wirkung für bestehende oder noch nicht
abgewinkelte Versicherungsverhältnisse ändern oder aufheben. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 81b⁴³

(1) Sind die Eigenmittel einer Versicherungsunternehmung geringer als die Solvabilitätsspanne, so
hat die Unternehmung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan zur Wiederherstellung
gesunder Finanzverhältnisse (Solvabilitätsplan) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Sind die Eigenmittel einer Versicherungsunternehmung geringer als der Garantiefonds, so hat
die Unternehmung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan über die kurzfristige
Beschaffung von Eigenmitteln in Höhe des Garantiefonds (Finanzierungsplan) zur Genehmigung
vorzulegen. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde unbeschadet der nach § 81 Abs. 2 zulässigen
Maßnahmen die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände der Unternehmung einschränken
oder untersagen.

(3) § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine Versicherungsunternehmung keine ausreichen-
den versicherungstechnischen Rückstellungen bildet, ihre versicherungstechnischen Rückstellungen
unzureichend bedeckt oder von der Vorschrift des § 54a Abs. 1 über die Belegenheit abweicht, ohne
daß dies von der Aufsichtsbehörde zugelassen worden ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Lebensversicherung.

§ 82⁴⁴

(1) Ist eine Versicherungsunternehmung an einer anderen Unternehmung, die nicht der Aufsicht
unterliegt, beteiligt, und ist die Beteiligung nach ihrer Art oder ihrem Umfang geeignet, die
Versicherungsunternehmung zu gefährden, so kann die Aufsichtsbehörde der Versicherungsunter-
nehmung die Fortsetzung der Beteiligung untersagen oder nur unter der Bedingung gestatten, daß
sich die Unternehmung nach den §§ 57 bis 59 auf ihre Kosten oder auf Kosten der Versicherungsun-
ternehmung prüfen läßt. Verweigert dies die Unternehmung oder ergeben sich bei der Prüfung

⁴¹ Bundesanzeiger durch Gesetz vom 30. 1. 1950 (BGBl. I S. 23).

⁴² Eingefügt durch Gesetz vom 5. 3. 1937.

⁴³ Eingefügt durch Art. 1 Nr. 18 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

⁴⁴ Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des § 37 Nr. 12 EG zum AktG vom 6. 9. 1965.

Abs. 2 in der Fassung des Art. 1 Nr. 8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten
Versicherungsunternehmen vom 20. 12. 1974.

Bedenken gegen die Beteiligung, so hat die Aufsichtsbehörde der Versicherungsunternehmung die Fortsetzung zu untersagen.

(2) Als Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, daß ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der Versicherungsunternehmung auf die Geschäftsführung einer anderen Unternehmung maßgebenden Einfluß ausübt oder auszuüben in der Lage ist.

§ 83

(1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage einer Versicherungsunternehmung auch daraufhin prüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Tatsachen und dem Bücherinhalt übereinstimmen und ob die vorgeschriebenen Rücklagen vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet sind.

(2) Die Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigten und Agenten einer Unternehmung sowie die Makler, die für die Unternehmung tätig sind oder waren, haben in ihren Geschäftsräumen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Bücher, Belege und die Schriften vorzulegen, die für die Beurteilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage bedeutsam sind, sowie jede von ihnen geforderte Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu geben. Dazu sind sie auch verpflichtet, wenn die Aufsichtsbehörde vermutet, daß eine Unternehmung den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande hat und die Prüfung klarstellen soll, ob die Unternehmung der Aufsicht unterliegt. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Bei Versicherungsunternehmungen, die einen Aufsichtsrat, eine Mitgliederversammlung oder ähnliche Stellen haben, kann die Aufsichtsbehörde Vertreter in deren Versammlungen und Sitzungen entsenden; die Vertreter sind jederzeit anzuhören. Die Aufsichtsbehörde kann ferner verlangen, daß Versammlungen und Sitzungen berufen sowie Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung angekündigt werden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann sie die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Unternehmung selbst vornehmen. In den Versammlungen und Sitzungen, welche die Aufsichtsbehörde berufen hat, sitzt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde vor. Als Vertreter der Aufsichtsbehörde sind Leiter und Beamte öffentlicher Versicherungsanstalten ausgeschlossen.

§ 84⁴⁵

(1) Die Aufsichtsbehörde soll, wenn möglich, unvermutet, die Prüfung nach § 83 Abs. 1 mindestens alle fünf Jahre einmal vornehmen. Die Aufsichtsbehörde kann zu der Prüfung Personen heranziehen, die, nach § 57 Abs. 2 in Verbindung mit § 164 des Aktiengesetzes zu Prüfern bestimmt werden können. Sie kann die Prüfung auch so vornehmen, daß sie an einer von der Versicherungsunternehmung nach § 57 veranlaßten Prüfung teilnimmt und selbst weitere Feststellungen trifft, die sie für nötig hält.

(2) Abs. 1, Satz 1, 3 gelten nicht für Versicherungsunternehmungen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind.

(3) Für Prüfer, ihre Gehilfen und die gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft, die nach Absatz 1 Satz 2 herangezogen werden, gilt § 168 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 85⁴⁶

aufgehoben

§ 86

Die Aufsicht hat sich auch auf die Liquidation einer Unternehmung und auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen zu erstrecken, wenn der Geschäftsbetrieb untersagt oder freiwillig eingestellt oder die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe widerrufen wird.

⁴⁵ Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des § 37 Nr. 13 EG zum AktG vom 6. 9. 1965; Abs. 2 in der Fassung des Art. 1 Nr. 19 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975; Abs. 3 durch EG StGB Art. 198 Nr. 2 vom 2. 3. 1974 eingefügt (BGBl. I S. 469).

⁴⁶ Aufgehoben durch Art. 198 Nr. 3 EG StGB vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

§ 87⁴⁷

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis für einzelne Versicherungssparten oder den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen, wenn

1. die Unternehmung die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr erfüllt,
2. die Unternehmung in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihr nach dem Gesetz oder dem Geschäftsplan obliegen, oder
3. sich so schwere Mißstände ergeben, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Belange der Versicherten gefährdet oder der Geschäftsbetrieb den guten Sitten widerspricht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen, wenn die Unternehmung außerstande ist, innerhalb der gesetzten Frist die im Solvabilitätsplan oder im Finanzierungsplan nach § 81 b Abs. 1 oder 2 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Der Widerruf der Erlaubnis bewirkt, daß keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden dürfen.

(4) Wird die Erlaubnis widerrufen, so trifft die Aufsichtsbehörde alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Belange der Versicherten zu wahren. Insbesondere kann sie die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände der Unternehmung einschränken oder untersagen sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt der Widerruf der Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb wie ein Auflösungsbeschluß. Auf Anzeige der Aufsichtsbehörde wird der Widerruf im Handelsregister eingetragen.

§ 88

(1) Das Konkursgericht hat auf Antrag der Aufsichtsbehörde den Konkurs über das Vermögen einer Versicherungsaktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu eröffnen; doch bleibt § 107 Abs. 1 der Konkursordnung unberührt. Nur die Aufsichtsbehörde kann die Konkurseröffnung beantragen. Der Eröffnungsbeschluß ist unanfechtbar.

(2) Sobald die Versicherungsunternehmung zahlungsunfähig wird, hat es ihr Vorstand der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist zu verfahren, sobald sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz Überschuldung ergibt. Diese Anzeigepflicht tritt an Stelle der dem Vorstand durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Konkurseröffnung zu beantragen. Bleiben bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei denen Nachschüsse oder Umlagen zu leisten sind, ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen fünf Monate über die Fälligkeit rückständig, so hat der Vorstand zu prüfen, ob sich, wenn die nicht bar eingegangenen Nachschüsse oder Umlagen außer Betracht bleiben, Überschuldung ergibt; ist dies der Fall, so hat er es binnen einem Monat nach Ablauf der bezeichneten Frist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die gleichen Pflichten haben die Liquidatoren.

§ 89⁴⁸

(1) Ergibt sich bei Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage einer Unternehmung, daß diese für die Dauer nicht mehr imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung des Konkurses aber zum Besten der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde das hierzu Erforderliche anordnen, auch die Vertreter der Unternehmung auffordern, binnen bestimmter Frist eine Änderung der Geschäftsgrundlagen oder sonst die Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Alle Arten Zahlungen, besonders Versicherungsleistungen, Gewinnverteilungen und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf, können zeitweilig verboten werden.

(2) Unter der Voraussetzung im Abs. 1 Satz 1 kann die Aufsichtsbehörde, wenn nötig, die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren Versicherungen dem Vermögenstand entsprechend herabsetzen. Dabei kann die Aufsichtsbehörde ungleichmäßig verfahren, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, namentlich wenn bei mehreren Gruppen von Versicherungen die Notlage der Unternehmung mehr in einer als in einer anderen begründet ist. Bei der Herabsetzung werden, soweit rechnungsmäßige Deckungsrücklagen der einzelnen Versicherungen

⁴⁷ In der Fassung des Art. 1 Nr. 20 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.
⁴⁸ Abs. 2 ersetzt durch das Gesetz vom 27. 11. 1934 (RGBl. I S. 1189).

bestehen, zunächst die Deckungsrücklagen herabgesetzt und danach die Versicherungssummen neu festgestellt, sonst diese unmittelbar herabgesetzt. Die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Versicherungsentgelte in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, wird durch die Herabsetzung nicht berührt.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1, 2 können auf eine selbständige Abteilung des Deckungsstocks (§ 66 Abs. 4³⁷) beschränkt werden.

2. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden

§ 90⁴⁹

(1) Das *Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung*⁵⁰ hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Der Bundespräsident beruft ferner auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen ständige Mitglieder des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen. Die ständigen Mitglieder werden auf Lebenszeit berufen.

(3) Die übrigen Beamten ernennt der *Reichswirtschaftsminister*^{50a}.

(4) Die Mitglieder des *Reichsaufsichtsamts*⁵⁰ dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte öffentlicher Versicherungsanstalten sein.

§ 91

(1) Um den Geschäftsverkehr des *Reichsaufsichtsamts*⁵⁰ mit den seiner Aufsicht unterstehenden Versicherungsunternehmen zu erleichtern, kann der *Reichswirtschaftsminister*^{50a} nach Bedarf im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung aus den Landesbeamten besondere Beauftragte bestellen, die im Auftrag und nach näherer Anordnung des *Reichsaufsichtsamts*³⁹ bestimmte Unternehmen unmittelbar beaufsichtigen.

(2) § 90 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 92⁵¹

(1) Zur Mitwirkung bei der Aufsicht besteht beim *Reichsaufsichtsamt*⁵⁰ ein Beirat aus Sachverständigen des Versicherungswesens; die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen vom Bundespräsidenten auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

(2) Die Mitglieder des Versicherungsbeirats sollen das *Reichsaufsichtsamt*⁵⁰ auf Erfordern bei Vorbereitung wichtigerer Beschlüsse gutachtlich beraten und bei den Entscheidungen nach den §§ 93 bis 96 mit Stimmrecht mitwirken.

(3) Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen Sätzen, die der *Reichswirtschaftsminister*^{50a} bestimmt. § 16 des *Reichsbeamtengesetzes*^{51a} gilt für sie nicht.

§§ 93–100⁵²

aufgehoben

§ 101

(1) Die Kosten des *Reichsaufsichtsamts* für Privatversicherung⁵³ und des Verfahrens vor ihm sind dem *Reiche*⁵⁴ von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmen und *Bausparkassen*⁵⁵ (*Abschnitt VII*) durch Entrichtung von Gebühren nach Abs. 2 zu erstatten; zu den Kosten

⁴⁹ Abs. 1 Satz 2 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 9; Abs. 2 in der Fassung des Art. 1 Nr. 10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. 12. 1974.

⁵⁰ Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

^{50a} Bundesminister der Finanzen.

⁵¹ Abs. 1 Halbsatz 2 in der Fassung des Art. 1 Nr. 11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. 12. 1974.

^{51a} Jetzt § 65 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. 7. 1953.

⁵² Die §§ 93–100 sind durch § 10 Abs. 2 BAG aufgehoben.

^{52a} § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Versicherungsaufsichtsgesetz

gehören auch die Kosten, die durch eine Heranziehung von Prüfern nach § 84 Abs. 1 Satz 2 entstanden sind. Zu den Kosten sind hinzuzurechnen die Gebühren, die im Vorjahr nicht eingegangen sind.

(2) Der Gesamtbetrag der Gebühren soll neun Zehntel⁵⁶ der Kosten des Abs. 1 betragen. Der Satz von eins vom Tausend der gebührenpflichtigen Einnahme an Versicherungsentgelten sowie an Spar- und Tilgungsbeiträgen (Bausparkassen)⁵⁵ darf nicht überschritten werden. Bei Versicherungsunternehmungen werden die Gebühren nach dem Verhältnis der Rohentgelte (Bruttoprämien, Beiträge, Vor- und Nachschüsse, Umlagen) berechnet, die einer jeden Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus den von ihr im Inland abgeschlossenen Versicherungen, jedoch nach Abzug der zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile, erwachsen sind; bei Bausparkassen treten an Stelle der Rohentgelte die um Zuschläge für Verwaltungskosten oder ähnliche Aufwendungen erhöhten Spar- und Tilgungsbeiträge⁵⁵.

(3) Den Gebührensatz bestimmt jährlich das *Reichsaufsichtsamt*⁵³ in Tausendteilen der gebührenpflichtigen Einnahme an Versicherungsentgelten sowie an Spar- und Tilgungsbeiträgen. Dabei kann es die gebührenpflichtige Einnahme und die Gebühren nach Grundsätzen abrunden, die der Genehmigung des *Reichswirtschaftsministers*⁵⁸ bedürfen. Der *Reichswirtschaftsminister*⁵⁸ kann einen Mindestgebührenbetrag festsetzen.

(4) Die Gebühren setzt das *Reichsaufsichtsamt*⁵³ fest; es übermittelt den Unternehmungen einen Verteilungsplan und fordert sie auf, die Gebühren an die *Reichshauptkasse*⁵⁹ binnen einem Monat einzuzahlen. Nach Fristablauf können fällige Beträge wie öffentliche Abgaben eingezogen werden.

§ 102

Das *Reichsaufsichtsamt*⁵³ kann bei einem Beweisverfahren, das durch unbegründete Anträge oder Beschwerden veranlaßt worden ist, sowie bei einem erfolglosen Rechtsmittel die baren Auslagen ganz oder teilweise den Antragstellern auferlegen.

§ 103

(1) Das *Reichsaufsichtsamt*⁵³ veröffentlicht jährlich Mitteilungen über den Stand der seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens.

(2) Ebenso veröffentlicht es fortlaufend seine Rechts- und Verwaltungsgrundsätze.

§ 104⁶⁰

aufgehoben

VI. Ausländische Versicherungsunternehmungen

§ 105⁶¹

(1) Ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inland durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder andere Vermittler das Direktversicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis.

(2) Für die Unternehmungen gilt entsprechend dieses Gesetz, soweit sich nichts anderes aus den §§ 106 bis 111 ergibt.

⁵³ Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen gem. § 8 Nr. 7 BAG und Gesetz über Bausparkassen.
⁵⁴ Bund.

⁵⁵ Gegenstandslos durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. 11. 1972.

⁵⁶ In der Fassung der Zweiten VO des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279), 2. Teil Kap. VIII § 1.

⁵⁷ Bundesaufsichtsamt.

⁵⁸ Bundesminister der Finanzen gem. § 8 Nr. 5 BAG.

⁵⁹ Gemäß § 8 Nr. 8 BAG Bundeshauptkasse.

⁶⁰ Aufgehoben durch § 9 DVO vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363).

⁶¹ In der Fassung des Art. 1 Nr. 21 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG.

§ 106⁶²

(1) Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet

1. bei Unternehmungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Bundesaufsichtsamt,
2. bei Unternehmungen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Bundesminister der Finanzen.

(2) Die Unternehmungen haben im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung zu errichten und dort alle die Niederlassung betreffenden Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu halten. Für die Geschäftstätigkeit der Niederlassung ist gesondert Rechnung zu legen.

(3) Für die Niederlassung ist ein Hauptbevollmächtigter zu bestellen, der seinen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben muß. Dieser hat die Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz den Geschäftsleitern einer Unternehmung mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes auferlegt. Er gilt als ermächtigt, die Unternehmung Dritten gegenüber zu verpflichten, insbesondere Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Geltungsbereich dieses Gesetzes und über inländische Grundstücke abzuschließen sowie die Unternehmung bei Verwaltungsbehörden und vor Gerichten zu vertreten.

(4) Soweit nach den folgenden Vorschriften Sicherheiten gestellt werden müssen, kann sich das Bundesaufsichtsamt in den Bedingungen für die Rückgabe vorbehalten, über die Sicherheiten im Interesse der Versicherten zu verfügen.

§ 106 a⁶³

(1) Eine Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit dem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb dem Bundesaufsichtsamt einzureichen

1. den Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung der Unternehmung; zugleich sind die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsbefugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,
 - a) welche Versicherungssparten die Unternehmung zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken sie tatsächlich deckt,
 - b) daß die Unternehmung über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne oder des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist,
 - c) in welcher Höhe Mittel für den Organisationsfonds vorhanden sind;
3. den Nachweis über die Eigenmittel der Unternehmung;
4. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht die Unternehmung noch nicht drei Jahre, so hat sie diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c gilt nicht für Unternehmungen, die die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung beantragen. Das Bundesaufsichtsamt kann von ihnen Sicherheiten (feste und bewegliche Kautions) sowie einen angemessenen Organisationsfonds verlangen.

(2) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Soweit keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen, darf die Erlaubnis einer Unternehmung, die eine in ihrem Sitzland zugelassene Rechtsform besitzt, nur versagt werden, wenn die in § 106 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Den in einer Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherern darf die Erlaubnis unter einer Sammelbezeichnung nur erteilt werden, wenn die Vereinigung im Namen der Einzelversicherer für den Fall der Zwangsvollstreckung nach § 109 Abs. 2 Satz 3 darauf verzichtet, Rechte daraus herzuleiten, daß die Zwangsvollstreckung auch in Vermögenswerte von Einzelversicherern erfolgt, gegen die der Titel

⁶² In der Fassung des Art. 1 Nr. 22 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG.

⁶³ In der Fassung des Art. 1 Nr. 23 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG.

nicht wirkt; die Verzichtserklärung muß bis zur vollständigen Abwicklung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungsverträge unwiderruflich sein.

(4) Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn die Unternehmung im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert; § 87 bleibt unberührt. Die Geschäftstätigkeit kann vorläufig untersagt werden, bis die vorgesehene Anhörung der zuständigen Behörde des Sitzlandes abgeschlossen ist.

(5) Hat die zuständige Behörde des Sitzlandes Verfügungsbeschränkungen über die Vermögensgegenstände einer Unternehmung angeordnet, weil deren Eigenmittel unzureichend sind, so trifft das Bundesaufsichtsamt auf Verlangen dieser Behörde entsprechende Maßnahmen für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände. § 81 b Abs. 4 bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für die Lebensversicherung.

§ 106b⁶³

(1) Eine Unternehmung mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat dem Bundesaufsichtsamt mit dem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einzureichen

1. den Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung der Unternehmung; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,
 - a) daß die Unternehmung an ihrem Sitz unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann,
 - b) welche Versicherungsparten die Unternehmung zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken sie tatsächlich deckt;
3. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht die Unternehmung noch nicht drei Jahre, so hat diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

(2) Die Anforderungen an die Kapitalausstattung richten sich nach § 8. Die Unternehmung hat sich zu verpflichten, Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden, die sich nach dem Geschäftsumfang der Niederlassung bemißt. Diese Eigenmittel müssen bis zur Höhe des Garantiefonds im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im übrigen im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegen sein. Der Mindestbetrag des Garantiefonds darf 50 vom Hundert des nach § 53 c Abs. 2 festgesetzten Betrages nicht unterschreiten. Die Unternehmung hat sich ferner zu verpflichten, die geforderten Sicherheiten (feste und bewegliche Kautions) zu stellen. Die feste Kautions beträgt mindestens 25 vom Hundert des nach § 53 c Abs. 2 festgesetzten Mindestbetrages des Garantiefonds. Die feste Kautions wird auf die Eigenmittel angerechnet.

(3) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungsparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn

1. das Bundesaufsichtsamt sich nach Anhörung des Versicherungsbeirats gutachtlich äußert, daß keiner der Gründe des § 8 Abs. 1 zum Versagen der Erlaubnis vorliegt,
2. die Voraussetzungen des § 106 Abs. 2 und 3 erfüllt sind und
3. der als feste Kautions geforderte Betrag gestellt ist.

(5) Einer Unternehmung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhalten oder beantragt hat, kann auf Antrag widerruflich genehmigt werden,

1. daß die Solvabilitätsspanne auf der Grundlage ihrer gesamten Geschäftstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft berechnet wird,
2. daß Eigenmittel in Höhe des Garantiefonds in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegen sein können, in dem die Unternehmung ihre Tätigkeit ausübt,
3. daß sie von der Verpflichtung befreit wird, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Kautions zu stellen.

Die Genehmigung erteilt im Zusammenhang mit der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Bundesminister der Finanzen, in den sonstigen Fällen das Bundesaufsichtsamt. Für den Widerruf der Genehmigung ist das Bundesaufsichtsamt zuständig.

(6) Absatz 2 Satz 2 bis 4, 6, 7 und Absatz 5 gelten nicht für die Lebensversicherung.

Gesetzestexte

(7) Das Bundesaufsichtsamt widerruft die Erlaubnis, wenn

1. die Unternehmung im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert,
2. im Falle des Absatzes 5 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft widerrufen wird, weil die Eigenmittel unzureichend sind.

§ 87 bleibt unberührt. Der Bundesminister der Finanzen kann die Erlaubnis widerrufen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

(8) Hat die für die Überwachung der Kapitalausstattung der Unternehmung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zuständige Behörde Verfügungsbeschränkungen über Vermögensgegenstände der Unternehmung angeordnet, weil deren Eigenmittel unzureichend sind, so gilt § 106 a Abs. 5 Satz 1 entsprechend. § 81 b Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 107

Ausländische Versicherungsunternehmungen, denen der Geschäftsbetrieb im Inland erlaubt worden ist, dürfen die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Reiche⁶⁴ haben, sowie Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Reiche⁶⁴ wohnen.

§ 108^{64a}

aufgehoben

§ 109⁶⁵

(1) Für Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäft gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sie ihre Niederlassung (§ 106 Abs. 2) hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

(2) Ansprüche aus einem inländischen Versicherungsgeschäft der in einer Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer (§ 106 a Abs. 3 Satz 2) können nur durch und gegen den Hauptbevollmächtigten gerichtlich geltend gemacht werden. Ein gemäß Satz 1 erzielter Titel wirkt für und gegen die an dem Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer. Aus einem gegen den Hauptbevollmächtigten erzielten Titel kann in die von ihm verwalteten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögenswerte aller in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer vollstreckt werden.

§ 110⁶⁶

(1) Für ausländische Versicherungsunternehmungen gelten die „§§ 57 bis 59, 64“ nur, soweit es das *Reichsaufsichtsamt*⁷² bestimmt. Die §§ 54 bis 54 b, 54 d, 65, 66 Abs. 1 bis 3 a, Abs. 5 bis 7, §§ 67, 77 bis 79 gelten bei ausländischen Unternehmungen nur für die im Inland abgeschlossenen Versicherungen,

(2) Der Deckungsstock für diese Versicherungen ist nach näherer Bestimmung des *Reichsaufsichtsamts*⁷² so sicherzustellen, daß nur mit seiner Genehmigung darüber verfügt werden kann. Ein Treuhänder nach den §§ 70 bis 76 wird nicht bestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Kranken- und Unfallversicherungen der in § 12 genannten Art, die von einer Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen werden⁶⁷.

§ 111⁶⁸

aufgehoben

⁶⁴ In entspr. Anwendung des § 1 BAG: Bund.

^{64a} Aufgehoben durch Art. 1 Nr. 24 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG.

⁶⁵ In der Fassung des Art. 1 Nr. 25 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG.

⁶⁶ Abs. 1 Satz 2. In der Fassung des Art. 1 Nr. 12 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. 12. 1974.

⁶⁷ Abs. 3 in der Fassung des Art. 1 Nr. 26 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

⁶⁸ Aufgehoben durch Art. 1 Nr. 27 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

Vla. Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung⁶⁹.

§ 111a⁶⁹

Das Bundesaufsichtsamt ist berechtigt, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zu übermitteln, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind.

§ 111b⁶⁹

(1) Beantragt eine Unternehmung mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat, so nimmt das Bundesaufsichtsamt zu dem Geschäftsplan und den sonstigen Zulassungsunterlagen Stellung, die ihm die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mit ihrer gutachtlichen Äußerung übersandt hat. Äußert sich das Bundesaufsichtsamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Unterlagen, so gilt dies als positive Stellungnahme.

(2) Im Falle des § 106 a Abs. 1 übersendet das Bundesaufsichtsamt den Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 genannten Unterlagen mit seiner gutachtlichen Äußerung der zuständigen Behörde des Sitzlandes zur Stellungnahme. Äußert sich diese Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Unterlagen, so unterstellt das Bundesaufsichtsamt eine positive Stellungnahme.

§ 111c⁶⁹

(1) Hat das Bundesaufsichtsamt auf Grund des § 81 b Abs. 2 Satz 2 die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände einer Unternehmung eingeschränkt oder untersagt, so unterrichtet es die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmung zugelassen ist. Es kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Beschränkungen anzuordnen.

(2) Bevor das Bundesaufsichtsamt gegenüber einer Niederlassung einer Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat auf Grund des § 81 b Abs. 4 eine Verfügungsbeschränkung erläßt, unterrichtet es die zuständige Behörde des Sitzlandes.

(3) Vor der Genehmigung eines Bestandsübertragungsvertrages (§ 14) setzt sich das Bundesaufsichtsamt mit den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten ins Benehmen.

§ 111d⁶⁹

(1) Widerruft das Bundesaufsichtsamt gemäß § 87 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb für eine Unternehmung, die auch in anderen Mitgliedstaaten zugelassen ist, so unterrichtet es die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten und setzt sich mit ihnen wegen der nach § 87 Abs. 4 erforderlichen Maßnahmen ins Benehmen.

(2) Vor Widerruf der Erlaubnis für eine ausländische Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat setzt sich das Bundesaufsichtsamt mit der zuständigen Behörde des Sitzlandes ins Benehmen. Wird die Geschäftstätigkeit vorläufig untersagt, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt unverzüglich die zuständige Behörde des Sitzlandes.

§ 111e⁶⁹

(1) Soll einem Antrag gemäß § 106 b Abs. 5 stattgegeben werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmung zugelassen oder ein Zulassungsverfahren anhängig ist.

(2) Das Bundesaufsichtsamt überwacht die Kapitalausstattung für den gesamten Umfang der Geschäftstätigkeit im Gebiet der Mitgliedstaaten, die dem Antrag zugestimmt haben, wenn dies in dem Antrag vorgesehen ist.

⁶⁹ Abschnitt VIa mit den §§ 111 a – 111 e eingefügt durch Art. 1 Nr. 28 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

Gesetzestexte

(3) Überwacht das Bundesaufsichtsamt die Kapitalausstattung, so unterrichtet es die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten von den nach § 81 b Abs. 2 Satz 2 getroffenen Maßnahmen. Es kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen.

VII. Bausparkassen⁷⁰

§§ 112–121⁷⁰

aufgehoben

VIII. Übergangsvorschriften

§ 122

Die Versicherungsunternehmungen, die am 1. Januar 1902 in einem oder in mehreren Ländern landesgesetzlich zum Geschäftsbetrieb befugt gewesen sind, bedürfen keiner Erlaubnis nach diesem Gesetze, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb in den Grenzen fortsetzen, die sie bis zum 1. Januar 1902 eingehalten gehabt hatten oder die ihnen, wenn ihre Befugnis zum Geschäftsbetrieb auf besonderer Erlaubnis beruht hat, durch die Erlaubnis gezogen waren.

§ 123^{70a}

Die deutschen Versicherungsunternehmungen, die am 1. Januar 1902 zum Geschäftsbetriebe befugt gewesen sind, werden, wenn ihr Geschäftsbetrieb sich über ein Land hinaus erstreckt hat oder ihnen ein solcher Geschäftsbetrieb ausdrücklich erlaubt gewesen ist, vom *Reichsaufsichtsamt* für Privatversicherung⁷¹, sonst von Landesbehörden beaufsichtigt.

§ 124

War einer Versicherungsunternehmung vor dem 1. Januar 1902 landesgesetzlich für eine bestimmte Zeit der Geschäftsbetrieb erlaubt worden, so bedarf sie nach deren Ablauf einer neuen, nach diesem Gesetze zu erwirkenden Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

§ 125

War einer Versicherungsunternehmung der Geschäftsbetrieb vor dem 1. Januar 1902 widerrufen erlaubt worden, so kann die Aufsichtsbehörde nach freiem Ermessen die Erlaubnis widerrufen, bis die Unternehmung die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nach diesem Gesetz erlangt hat.

§ 126

Versicherungsunternehmungen, die am 1. Januar 1902 in einem oder in mehreren Ländern zum Geschäftsbetriebe befugt gewesen sind, können jederzeit die Erlaubnis nach diesem Gesetze nachsuchen. Wenn sie ihren Geschäftsbetrieb auf ein anderes Land ausdehnen wollen, bedürfen sie der Erlaubnis des *Reichsaufsichtsamts*^{72, 70a}.

§ 127

(1) Bei Übergang der Aufsicht von Landesbehörden auf das *Reichsaufsichtsamt*⁷² gehen auf dieses kraft Gesetzes auch alle Rechte und Pflichten über, die durch Sicherheitsbestellung, Hinterlegung, Eintragung von Schuldverschreibungen in ein Staatsschuldbuch oder ins *Reichsschuldbuch* oder sonst für die Landesbehörden begründet gewesen sind.

⁷⁰ Abschnitt VII mit den §§ 112 – 121 aufgehoben durch § 20 Nr. 2 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. 11. 1972.

^{70a} Vgl. dazu die Änderung durch §§ 2, 3 BAG.

⁷¹ Gemäß § 8 Nr. 7 BAG und Gesetz über Bausparkassen vom 16. 11. 1972 Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

⁷² Gemäß § 8 Nr. 7 BAG: Bundesaufsichtsamt.

Versicherungsaufsichtsgesetz

(2) Wenn das *Reichsaufsichtsamt*⁷² darum ersucht, haben die Landesbehörden die Sicherheiten einstweilen, jedoch auf höchstens fünf Jahre, weiter zu verwahren und zu verwalten.

§ 128

Für Vereine, die am 1. Januar 1902 die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betrieben haben und rechtsfähig gewesen sind, gelten auch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Abschnitt III) außer den Vorschriften über den Gründungsstock und die Verlustrücklage.

§ 129⁷³

(1) Abschnitt III gilt nicht für solche eingetragenen Genossenschaften und solche nach dem sächsischen Gesetz vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, errichteten eingetragenen Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben.

(2) Für die Genossenschaften und Vereine nach Abs. 1 gelten entsprechend § 88 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, 5, für die Vereine auch die §§ 16, 88 Abs. 2 Satz 4.

§ 130

Für Vereine, die am 1. Januar 1902 die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betrieben haben, aber nicht rechtsfähig gewesen sind, gilt nicht Abschnitt III. Die Aufsichtsbehörde kann solche Vereine auffordern, binnen einer Frist, die wenigstens sechs Monate betragen soll, die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nach diesem Gesetze nachzusuchen. Kommt ein Verein einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde ihm den weiteren Geschäftsbetrieb untersagen; dafür gelten entsprechend § 93 Abs. 1 bis 5, die §§ 94, 95⁷⁴.

§ 131

Soweit Bestände des Deckungsstocks einer Versicherungsunternehmung am 1. April 1931 in Aktien inländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien oder in kurzfristigen verbrieften Forderungen gegen inländische kaufmännische, gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmungen angelegt gewesen sind, hat sie die Versicherungsunternehmung bis zum 31. Dezember 1933 so anzulegen, wie es § 68³⁸ vorschreibt. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 132

(1) Versicherungsunternehmungen, die am 1. April 1931 die Kraftfahrzeugversicherung oder die Fahrradversicherung betrieben haben, bedürfen keiner Erlaubnis, haben aber der Aufsichtsbehörde auf Erfordern binnen einer Frist, die sie bestimmt, ihren Geschäftsplan klarzulegen. Dafür gilt entsprechend § 81 Abs. 3.

(2) Versicherungsunternehmungen nach Abs. 1 unterliegen keiner Aufsicht, wenn seit dem 1. April 1931 keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen und bestehende nicht mehr erhöht oder verlängert werden.

§ 133⁷⁵

aufgehoben

§ 133^a⁷⁶

Versicherungsunternehmungen, welche die Direktversicherung in den in der Anlage Teil A genannten Sparten betreiben und bis zum 31. Januar 1976 aufsichtsfrei waren, dürfen diese Geschäftstätigkeit zunächst ohne Erlaubnis weiter ausüben. Sie haben bis zum 30. April 1976 die

⁷³ Vgl. Berichtigung des Abs. 2 RGBI. 31 I S. 750.

⁷⁴ §§ 93 – 95 aufgehoben durch § 10 Abs. 2 BAG.

⁷⁵ Aufgehoben durch § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. 11. 1972.

⁷⁶ Eingefügt durch Art. 1 Nr. 29 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

Gesetzestexte

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach diesem Gesetz zu beantragen und dabei auch Angaben über ihre Solvabilitätsspanne, ihre Eigenmittel sowie ihre Rückversicherung zu machen. Die §§ 133 b und 133 c gelten entsprechend.

§ 133 b⁷⁶

(1) Versicherungsunternehmen, deren Rechtsform nicht § 7 entspricht, haben bis zum 31. Juli 1976 eine der zugelassenen Rechtsformen anzunehmen.

(2) Einem Antrag auf Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet darf nur stattgegeben werden, wenn die Unternehmung zugleich eine § 7 entsprechende Rechtsform annimmt.

§ 133 c⁷⁶

(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die am 31. Januar 1976 zum Betrieb von Versicherungsgeschäften befugt sind, haben die Vorschriften über die Kapitalausstattung bis zum 31. Juli 1978 zu erfüllen. Das nach dem Rechnungsabschluß zum 31. Dezember 1975 bestehende Verhältnis der Eigenmittel zur Solvabilitätsspanne darf nicht unterschritten werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Unternehmen, die über Eigenmittel in der vorgeschriebenen Höhe verfügen.

(2) Einem Antrag der in Absatz 1 genannten Unternehmen auf Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet darf nur stattgegeben werden, wenn die Vorschriften über die Kapitalausstattung erfüllt sind.

(3) Einer Unternehmung, deren Eigenmittel bis zum 31. Juli 1978 die vorgeschriebene Höhe nicht erreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine zusätzliche Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern die Unternehmung einen Solvabilitätsplan vorgelegt hat.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann eine Unternehmung, deren Beiträge am 31. Juli 1978 das Sechsfache des Mindestbetrages des Garantiefonds nicht erreichen, von der Verpflichtung befreien, Eigenmittel in dieser Höhe vor Ablauf des Geschäftsjahres nachzuweisen, in dem die Beiträge den sechsfachen Betrag erreichen. Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschließt, daß solche Befreiungen aufzuheben sind. Die Befreiung ist zu befristen, wenn die Unternehmung ihre Geschäftstätigkeit innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet ausdehnt. Eine befristete Befreiung darf nicht über den 31. Juli 1983 hinaus gewährt werden.

§ 133 d⁷⁶

Ausländischen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nachweisen, daß sie über die vorgeschriebene Kapitalausstattung verfügen, sind auf ihren Antrag die von ihnen gestellten Sicherheiten freizugeben. Dies gilt nicht, soweit die Sicherheiten für den Betrieb der Lebensversicherung gestellt worden sind.

§ 133 e⁷⁶

Für ausländische Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt § 133 c Abs. 1 und 2 entsprechend.

IX. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 134⁷⁷

Wer der Aufsichtsbehörde gegenüber falsche Angaben macht, um für eine Versicherungsunternehmung die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, die Verlängerung einer Erlaubnis oder die Genehmigung zu einer Änderung der Geschäftsunterlagen, des Versicherungsbestandes (§ 14) zu erlangen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁷⁷ In der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

Versicherungsaufsichtsgesetz

§§ 135, 136^{75, 78}

aufgehoben

§ 137⁷⁹

(1) Wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 138⁷⁹

(1) Wer, abgesehen von den Fällen des § 404 des Aktiengesetzes, ein Geheimnis der Versicherungsunternehmung, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers nach § 57 Abs. 2,

2. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Liquidator

bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Versicherungsunternehmung verfolgt. Hat ein Mitglied des Vorstandes oder ein Liquidator die Tat begangen, so ist der Aufsichtsrat, hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind der Vorstand oder die Liquidatoren antragsberechtigt.

§ 139⁷⁹

(1) Wer als Sachverständiger, der die Berechnung der Deckungsrücklage bei einer Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmung zu prüfen hat, eine Bestätigung nach § 65 Abs. 2 falsch abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Treuhänder, der zur Überwachung eines Deckungsstocks bestellt ist, oder als Stellvertreter eines solchen Treuhänders (§ 70) eine Bestätigung nach § 73 falsch abgibt.

§ 140⁷⁹

(1) Wer im Inland das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 141⁷⁹

(1) Wer als Mitglied des Vorstands, als Hauptbevollmächtigter (§ 108) oder als Liquidator einer Versicherungsunternehmung entgegen § 88 Abs. 2 es unterläßt, der Aufsichtsbehörde die dort vorgeschriebene Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 142⁸⁰

aufgehoben

⁷⁸ Aufgehoben durch EG StGB Art. 198 Nr. 6 vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

⁷⁹ In der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) von 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

⁸⁰ Aufgehoben durch EG StGB Art. 198 Nr. 11 vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

Gesetzestexte

§ 143⁷⁹

Wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, als Hauptbevollmächtigter (§ 108) oder als Liquidator eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

1. in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand des Vereins oder in Vorträgen oder Auskünften vor der obersten Vertretung die Verhältnisse des Vereins unrichtig wiedergibt oder verschleiert oder
 2. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Abschlußprüfer oder sonstigen Prüfer des Versicherungsvereins zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse des Vereins unrichtig wiedergibt oder verschleiert,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 144⁸¹

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, als Hauptbevollmächtigter (§ 108) oder als Liquidator einer Versicherungsunternehmung

1. die Verteilung eines entgegen den Vorschriften des Gesetzes oder dem genehmigten Geschäftsplan über die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ermittelten Gewinns vorschlägt oder zuläßt,
2. einer Vorschrift über die Anlage der Bestände des Deckungsstocks oder über die Berechnung, Buchung, Aufbewahrung oder Verwaltung der Deckungsrücklage oder des Deckungsstocks (§§ 54a bis 54c, 65 bis 67, 77, 79) zuwiderhandelt oder eine Bescheinigung nach § 66 Abs. 6 Satz 4 nicht oder nicht richtig erteilt,
3. dem genehmigten Geschäftsplan über die Anlegung von Geldbeständen zuwiderhandelt oder
4. Geschäfte betreibt, die in dem genehmigten Geschäftsplan nicht vorgesehen sind, oder den Betrieb solcher Geschäfte zuläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 144a⁸¹

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Inland einen Versicherungsvertrag für eine dort zum Geschäftsbetrieb nicht befugte Unternehmung abschließt oder den Abschluß eines solchen Vertrages geschäftsmäßig vermittelt oder
2. einer auf Grund des § 81 Abs. 2 Satz 3, 4 ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 145⁷⁹

Die Strafdrohungen der §§ 141 und 143 sowie die Bußgelddrohung des § 144 gelten auch für die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sowie die Liquidatoren eines Vereins, der nach § 128 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu behandeln ist.

§ 145a⁸²

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, soweit die Aufsicht über Versicherungsunternehmungen dem Bundesaufsichtsamt zusteht.

⁸¹ Eingefügt durch Art. 198 Nr. 13 EG StGB vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

⁸² Eingefügt durch Art. 198 Nr. 15 EG StGB vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

Versicherungsaufsichtsgesetz

X. Schlußvorschriften

§ 146⁸³

Der *Reichswirtschaftsminister* kann mit Zustimmung des Reichsrats nach Anhörung des Versicherungsbeirats zur Durchführung der für Versicherungsunternehmungen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§§ 147⁸⁴, 148⁸⁵, 149⁸⁶

aufgehoben

§ 150⁸⁸

Alle Unternehmungen, die nach diesem Gesetz der Aufsicht unterliegen, haben dem *Reichsaufsichtsamt* für Privatversicherung⁹² die von ihm erfordernten Zähl-nachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Über die Art der Nachweise ist der Versicherungsbeirat zu hören.

§ 151⁹³

Öffentliche Versicherungsanstalten, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichtet sind, unterliegen zwar nicht diesem Gesetze, haben aber dem Reichsaufsichtsamt⁹³ bestimmte Zähl-nachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Näheres ordnet die *Reichsregierung*⁹⁰ mit Zustimmung des Reichsrats⁹⁰ an.

§ 152⁹²

Das *Reichsaufsichtsamt*⁹² und die aufsichtführenden Landesbehörden sind verpflichtet, ihre Rechts- und Verwaltungsgrundsätze sich gegenseitig mitzuteilen. Dies gilt auch für die Grundsätze, welche die Landesbehörden bei der Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen aufstellen.

§ 153

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, die den Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten.

§ 154⁹³

(1) Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Überwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädigungen; dagegen sind aufgehoben die landesrechtlichen Vorschriften, die den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorher zu erwirkenden polizeilichen Zustimmung abhängig machen, sowie die landesrechtlichen Vorschriften, die den unmittelbaren Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verbieten, die sich nicht im Lande befinden.

(2) aufgehoben

(3) Unberührt bleiben auch Verpflichtungen, die Feuerversicherungsunternehmungen am 1. Januar 1901 in einem Lande nach Landesrecht oder auf Grund von Vereinbarungen mit Landesbehör-

⁸³ In Abs. 1 Bundesminister der Finanzen gem. § 8 Nr. 5 BAG und Bundesrat gem. § 8 Abs. 3 BAG; (Durch Gesetz vom 14. 2. 1934 – RGBI. I S. 89 – war der Reichsrat aufgehoben und somit die Zustimmung weggefallen); Abs. 2 gestrichen durch § 20 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über Bausparkassen vom 16. 11. 1972.

⁸⁴ Aufgehoben durch § 9 der DVO vom 22. 6. 1943 (RGBI. I S. 363).

⁸⁵ Aufgehoben durch Art. 1 Nr. 30 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG.

⁸⁶ Aufgehoben durch Art. 1 Nr. 31 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG.

⁸⁷ Gemäß § 8 Nr. 4 BAG: Bundesregierung.

⁸⁸ Geändert durch § 20 Abs. 1 Nr. 7 Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972.

⁸⁹ Gem. § 8 Nr. 7 BAG u. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Gesetz über Bausparkassen: Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

⁹⁰ Abs. 2 aufgehoben durch § 20 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über Bausparkassen. In Abs. 1 gem. § 8 Nr. 3: Bundesrat; gem. § 8 Nr. 4: Bundesregierung; § 8 Nr. 7: Bundesaufsichtsamt.

⁹¹ Satz 2 geändert durch § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gesetz über Bausparkassen vom 16. 11. 1972.

⁹² Gem. § 8 Nr. 7 BAG Bundesaufsichtsamt.

⁹³ Abs. 2 durch § 9 Feuersch STG vom 1. 2. 1931 (RGBI. I S. 113) aufgehoben.

Gesetzestexte

den zur Übernahme gewisser Versicherungen oblagen, wenn die Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb in dem Lande fortgesetzt hat und fortsetzt oder ihr nach diesem Gesetze der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist. Die Erfüllung der Verpflichtungen überwacht die Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetze.

§ 155

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen (§ 75 Abs. 4 des früheren Krankenversicherungsgesetzes), für die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen sowie für die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen.

(2) Die beteiligten Landesregierungen können auch die Hilfskassen des Abs. 1 diesem Gesetz unterstellen und dabei den Beginn der Unterstellung sowie das sonst Erforderliche bestimmen.

§ 156⁹⁴

§ 39 Abs. 3 gilt entsprechend auch für Versicherungsaktiengesellschaften.

§ 156a⁹⁵

(1) § 5 Abs. 4, §§ 53c, 81b Abs. 1 und 2 gelten nicht für Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, wenn

1. ihre Satzung vorsieht, daß Nachschüsse vorbehalten sind oder Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen, und
 2. ihre jährlichen Beiträge den durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Betrag nicht übersteigen,
- es sei denn, daß sie die Haftpflichtversicherung oder die Kredit- und Kautionsversicherung betreiben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens durch Rechtsverordnung den für die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 maßgebenden Betrag der jährlichen Beiträge festzusetzen.

§ 157⁹⁶

(1) Die Aufsichtsbehörde kann für die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe, die Geschäftsführung und die Rechnungslegung der Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, Abweichungen von den §§ 11, 12, 55, 65, 66 gestatten.

(2) Soweit sich die Abweichungen auf die Geschäftsführung und die Rechnungslegung beziehen, können sie besonders davon abhängig gemacht werden, daß in mehrjährigen Zeiträumen auf Kosten des Vereins der Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage durch einen Sachverständigen geprüft und der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.

§ 157a⁹⁷

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, von der laufenden Aufsicht nach diesem Gesetz freistellen, wenn nach der Art der betriebenen Geschäfte und den sonstigen Umständen eine Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint. Diese Voraussetzungen können insbesondere bei Vereinen mit örtlich eng begrenztem Wirkungskreis, geringer Mitgliederzahl und geringem Beitragsaufkommen vorliegen.

(2) Die Freistellung nach Absatz 1 kann befristet und mit Auflagen versehen werden; sie ist zu widerrufen, wenn der Aufsichtsbehörde bekannt wird, daß die Voraussetzungen der Freistellung entfallen sind.

⁹⁴ Geändert durch § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gesetz über Bausparkassen.

⁹⁵ Eingefügt durch Art. 1 Nr. 32 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975.

⁹⁶ Abs. 1 geändert durch § 37 Nr. 19 EG zum Akt vom 6. 9. 1965.

⁹⁷ Eingefügt durch Art. 1 Nr. 14 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. 12. 1974.

Versicherungsaufsichtsgesetz

(3) Hat die Aufsichtsbehörde eine Freistellung nach Absatz 1 vorgenommen, so sind nicht anzuwenden die Vorschriften der §§ 13, 14, 22 Abs. 4, §§ 37 und 53 a sowie der Abschnitte IV und V mit Ausnahme der Vorschriften des § 83 Abs. 2 sowie des § 81 Abs. 3, soweit die Auflagen nach Absatz 2 oder die Rechte der Aufsichtsbehörde nach § 83 Abs. 2 durchgesetzt werden sollen.

§ 158⁹⁸

- (1) aufgehoben
- (2) Nach den §§ 57 bis 64 ist erstmalig der Rechnungsabschluß für das erste Geschäftsjahr zu prüfen, das nach dem 1. April 1931 abläuft.
- (3) Die im § 84 vorgesehene Pflicht der Aufsichtsbehörde, eine Prüfung mindestens alle fünf Jahre einmal vorzunehmen, beginnt als solche am 1. Januar 1932.
- (4) aufgehoben

Anlage⁹⁹

A. Einteilung der Risiken nach Versicherungssparten

- 1. Unfall
 - a) Summenversicherung
 - b) Kostenversicherung
 - c) kombinierte Leistungen
 - d) Personenbeförderung
- 2. Krankheit
 - a) Tagegeld
 - b) Kostenversicherung
 - c) kombinierte Leistungen
- 3. Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
 - b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb
- 4. Schienenfahrzeug-Kasko
Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- 5. Luftfahrzeug-Kasko
Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
- 6. See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Kasko
Sämtliche Schäden an:
 - a) Flußschiffen
 - b) Binnenseeschiffen
 - c) Seeschiffen
- 7. Transportgüter
Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel
- 8. Feuer und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - e) Kernenergie
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben

⁹⁸ Abs. 1 u. 2 letzter Halbsatz gestrichen durch § 20 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über Bausparkassen vom 16. 11. 1972; Abs. 4 ist durch § 9 der DVO vom 22. Januar Juni 1943 (RGBl. I S. 363) aufgehoben.

⁹⁹ Anlage A. Einteilung der Risiken nach Versicherungssparten; B. Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird, wird gem. Art. 1 Nr. 33 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975 dem VAG beigelegt.

Gesetzestexte

9. Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden soweit diese Ursachen nicht unter Nummer 8 erfaßt sind
10. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
11. Luftfahrzeughaftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt
12. See-, Binnensee- und Flußschiffahrtshaftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flußschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
13. Allgemeine Haftpflicht
Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10 bis 12 fallen
14. Kredit
- a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - b) Ausfuhrkredit
 - c) Abzahlungsgeschäfte
 - d) Hypothekendarlehen
 - e) landwirtschaftliche Darlehen
15. Kautions
16. Verschiedene finanzielle Verluste
- a) Berufsrisiken
 - b) ungenügende Einkommen (allgemein)
 - c) Schlechtwetter
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - g) Wertverluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste
17. Rechtsschutz
18. Leben

B. Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird

Umfaßt die Zulassung zugleich

- a) die Nummern 1 Buchstabe d, 3 Buchstabe a, 7 und 10 Buchstabe a, so wird sie unter der Bezeichnung „Kraftfahrtversicherung“ erteilt;
- b) die Nummern 1 Buchstabe d, 4, 6, 7 und 12, so wird sie unter der Bezeichnung „See- und Transportversicherung“ erteilt;
- c) die Nummern 1 Buchstabe d, 5, 7 und 11, so wird sie unter der Bezeichnung „Luftfahrtversicherung“ erteilt;
- d) die Nummern 8 und 9, so wird sie unter der Bezeichnung „Feuer- und andere Sachschäden“ erteilt;
- e) die Nummern 10 bis 13, so wird sie unter der Bezeichnung „Haftpflicht“ erteilt;
- f) die Nummern 14 und 15, so wird sie unter der Bezeichnung „Kredit und Kautions“ erteilt;
- g) die Nummern 1, 3 bis 13 und 16, so wird sie unter der Bezeichnung „Schaden- und Unfallversicherung“ erteilt.

II. Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

(Bundesaufsichtsgesetz – BAG).

Vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), ergänzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1954 (BGBl. I S. 501), geändert durch Gesetz vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097) und vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693)

§ 1

Zur Durchführung der dem Bund zustehenden Aufsicht über Versicherungsunternehmen wird das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Bundesaufsichtsamt) errichtet. Es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2¹

1. Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt die privaten Versicherungsunternehmen, die im Bundesgebiet ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Versicherungsgeschäft betreiben.

2. *Aufgehoben*

3. Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt ferner die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, die über den Bereich eines Landes hinaus tätig sind. Soweit diese Unternehmen unmittelbar von einer Landesbehörde verwaltet werden, tritt diese Bestimmung am 1. Januar 1954 in Kraft.

§ 3²

1. Der Bundesminister der Finanzen kann auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung oder über öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen auf die zuständigen Landesbehörden mit Zustimmung der Landesregierung übertragen.

2. Auch nach Übertragung der Aufsicht kann der Bundesminister der Finanzen die Aufsicht über solche Unternehmen wieder dem Bundesaufsichtsamt übertragen, namentlich, wenn die Unternehmen größere wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben.

§ 4

1. Die Fachaufsicht über ein öffentlich-rechtliches Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, dessen Tätigkeit sich auf den Bereich eines Landes beschränkt, kann auf Antrag der zuständigen Landesregierung vom Bundesaufsichtsamt übernommen werden.

2. Bei anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen ist das Bundesaufsichtsamt befugt, die Aufsicht zu übernehmen, wenn die beteiligten Landesregierungen es beantragen.

§ 5

1. Ein nach § 4 Abs. 1 gestellter Antrag kann jederzeit von der früher aufsichtsführenden Landesregierung zum 1. Januar mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres zurückgenommen werden.

2. Hat das Bundesaufsichtsamt die Aufsicht gemäß § 4 Abs. 2 übernommen, so kann der Antrag mit der Wirkung nach Abs. 1 nur von allen beteiligten Landesregierungen zurückgenommen werden.

§ 6

Sind in Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen, die über das Gebiet eines Landes hinaus gelten, der Aufsichtsbehörde besondere Aufgaben zugewiesen, so ist das Bundesaufsichtsamt auch für diejenigen privaten Versicherungsunternehmen zuständig, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen nicht unterliegen.

¹ Abs. 2 aufgehoben durch Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972.

² Geändert durch das Änderungsgesetz vom 20. 12. 1974 (BGBl. I S. 2097) (BGBl. I S. 3693).

Gesetzestexte

§ 7

Die Mitwirkung der Länder bei grundsätzlichen Entscheidungen oder Anordnungen, die das Bundesaufsichtsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund der Währungsgesetze und deren Durchführungsverordnungen erläßt, wird in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 8

Bei der Anwendung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen sowie der zu seiner Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen treten an die Stelle der Organe und Einrichtungen des Reichs die entsprechenden Organe und Einrichtungen des Bundes; insbesondere treten an die Stelle

- | | |
|--|---|
| 1. des Reichspräsidenten: | der Bundespräsident, |
| 2. des Reichstages: | der Bundestag, |
| 3. des Reichsrats: | der Bundesrat, |
| 4. der Reichsregierung: | die Bundesregierung, |
| 5. des Reichswirtschaftsministers und
des Reichskommissars für die Preis-
bildung: | der Bundesminister der Finanzen,
der Bundesminister für Arbeit, |
| 6. des Reichsarbeitsministers: | |
| 7. des Reichsaufsichtsamtes für das
Versicherungswesen oder seines
Präsidenten: | das Bundesaufsichtsamt für das Versiche-
rungswesen oder sein Präsident, |
| 8. der Reichshauptkasse: | die Bundeshauptkasse. |

§ 9

Soweit Aufsichtsbehörden der Länder die nach diesem Gesetz dem Bundesaufsichtsamt zustehenden Befugnisse ausgeübt haben, gehen diese Befugnisse zu einem von der Bundesregierung zu bestimmenden Zeitpunkt auf das Bundesaufsichtsamt über. Der Zeitpunkt des Überganges ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 10

1. Die Bundesregierung erläßt die zur Einrichtung des Bundesaufsichtsamtes und zur Überleitung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Länder auf das Bundesaufsichtsamt erforderlichen Rechtsverordnungen.

2. Für das vom Bundesaufsichtsamt anzuwendende Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen sinngemäß mit Ausnahme der §§ 93 bis 100, die außer Kraft treten; das Nähere über das Verfahren und die Geschäftsordnung des Bundesaufsichtsamtes regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 10 a³

Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 625) gilt entsprechend.

§ 11

Dieses Gesetz gilt für Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 seiner Verfassung beschließt.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

³ Durch Ergänzungsgesetz vom 22. Dezember 1954 (BGBl. I S. 501) eingefügt.

ERLÄUTERUNGEN

Einleitung

- 1** Die Versicherungswirtschaft nimmt in der allgemeinen Volkswirtschaft eine hervorragende Stellung ein. Die Aufgaben der Versicherungsunternehmen bestehen einmal in der wirtschaftlichen Sicherung ihrer Versicherten. Voraussetzung der Erfüllung dieser Verpflichtung ist, die eingehenden Versicherungsbeiträge sicher anzulegen und sinnvoll aufzubewahren. Daraus folgt, daß die Versicherungsunternehmen zum anderen eine bedeutsame Aufgabe als Kapitalsammelbecken zu erfüllen haben. Das öffentliche Interesse an einer gedeihlichen und sozialen Entwicklung des Versicherungswesens ist daher in einem besonders starken Ausmaß vorhanden und erlegt dem Staat die Pflicht besonderer Fürsorge auf (vgl. Begr. 1901 S. 38). Die Fürsorgepflicht erfüllt die Bundesrepublik Deutschland – wie übrigens auch andere europäische Länder und die USA – mit der staatlichen Versicherungsaufsicht. Den Versicherungsunternehmen obliegen damit doppelte Pflichten, sowohl gegenüber den Versicherten als auch gegenüber dem Staat in Ausübung seiner Aufsicht.
- 2** Die Rechte und Pflichten der Versicherungsunternehmen gegenüber den Privatpersonen regelt das private, gegenüber dem Staat das öffentliche Versicherungsrecht. Zur Regelung des Versicherungsvertragsrechts und des Versicherungsaufsichtsrechts war bereits das frühere Deutsche Reich nach der Reichsverfassung von 1871 gem. Art. 4 Nr. 13 zuständig. Eine entsprechende Regelung wurde in der Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 in Art. 7 Nr. 17 getroffen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. 49 S. 1) Art. 74 Nr. 11 in Verb. mit Art. 72 maßgebend.

I. Das VVG und die Versicherungsgesetzgebung außerhalb des VAG

- 3** Eine einheitliche Ordnung des privaten Versicherungsrechts bietet das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 (RGBl. S. 263) mit Änderungen durch das Gesetz vom 20. 12. 1911 (RGBl. S. 985), die VO vom 12. 2. 1924 (RGBl. I S. 65), Gesetz vom 7. 11. 1939 (RGBl. I S. 2223), VO vom 19. 12. 1939 (RGBl. I S. 2443), VO vom 13. 4. 1940 (RGBl. I S. 638), VO vom 13. 6. 1940 (RGBl. I S. 782), VO vom 27. 9. 1940 (RGBl. I S. 1298), VO vom 3. 11. 1942 (RGBl. I S. 636), VO vom 28. 12. 1942 (RGBl. I S. 740), VO vom 6. 4. 1943 (RGBl. I S. 178), VO vom 25. 10. 1944 (RGBl. I S. 278).
Weitere Änderungen sind durch Gesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) ferner durch Gesetz vom 30. 6. 1967 (BGBl. I S. 609) erfolgt.
- 4** Die Seeversicherung ist im HGB (§§ 778–900, 905) geregelt, die Schiffshypothek im Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. 11. 1940 (RGBl. I S. 1499) mit DVO vom 21. 12. 1940 (RGBl. I S. 1609.)
- 5** Das BGB behandelt Fragen des Versicherungsrechts in den §§ 1045, 1046, 1127–1130. Der Friedensvertrag von Versailles vom 28. 6. 1919 (RGBl. S. 6) enthielt

in den §§ 8–24 der Anlage zu Teil X Abschnitt V Art. 299–303 ebenfalls Bestimmungen über Versicherungsverträge.

- 6** Wesentliche Bestimmungen für das Versicherungsvertragsrecht enthielt die deutsche Aufwertungsgesetzgebung siehe Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen, Aufwertungsgesetz vom 16. 7. 1925 (RGBl. I S. 117), ferner die DVO zum Aufwertungsgesetz vom 29. 11. 1925 (RGBl. I S. 932), schließlich die VO über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 25. 5. 1926 (RGBl. I S. 149).
- 7** Nach 1945 war die Währungsgesetzgebung für die Versicherungswirtschaft von Bedeutung. In Betracht kamen hier:

Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. 6. 1948 (GVOBl. des Wirtschaftsrates Nr. 15/48 Beilage Nr. 5) §§ 24, 25 und folgende Durchführungsverordnungen:

Dritte DVO (Versicherungsverordnung) vom 27. 6. 1948 (GVOBl. des Wirtschaftsrates Nr. 15/48 Beilage Nr. 5) – Dreiundzwanzigste DVO (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen) vom 1. 5. 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 23. 4. 1949 S. 1) – Vierundzwanzigste DVO (Abschlagszahlungen auf die Zinsen für die Ausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen) vom 1. 5. 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 23. 2. 1949 S. 2) – Zweiunddreißigste DVO (Haftpflcht-Unfallversicherungsrenten 1:1) vom 15. 8. 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 75 vom 25. 8. 1949 S. 1) – Achtunddreißigste DVO (Pensionrückstellungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen) vom 7. 10. 1949 (BANz. 1949 Nr. 10 S. 4) – Dreiundvierzigste DVO (VO über Eigenkapital und DM- Eröffnungsbilanz der Versicherungsunternehmen) vom 10. 1. 1950 (BANz. 1950 Nr. 46 S. 2) – Fünfundvierzigste DVO (Umstellungskosten) vom 1. 2. 1950 (BANz. 1950 Nr. 22 S. 1) – Siebenundvierzigste DVO (Versicherungs-Ergänzungsordnung) vom 6. 9. 1950 (BANz. 1950 Nr. 176 S. 1) – Neunundvierzigste DVO (Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft) vom 15. 4. 1951 (BANz. 1951 Nr. 76).

Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altspargengesetz) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 495) §§ 8, 11 ff.

Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 474).

Schließlich das Gesetz zum Abschluß der Währungsumstellung vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123).

Schrifttum: Bruck, Die Behandlung der Versicherungsverträge im Friedensvertrag zu Versailles, Berlin 1920. – Berliner, Die Vorschriften des Friedensvertrages über Versicherungsverträge, Leipzig 1921. – Rohrbeck, Die Einwirkung des Friedensvertrages auf die Privatversicherung in „Wirtschaft und Recht der Versicherung“ 1920. – Berliner-Pfaffenberger, „Die Vorschriften über Aufwertung von Versicherungsansprüchen“ Teil I und II Berlin 1926. – Harmening, Währungsgesetze 1955. – E. Finke, Währungsgesetze der Versicherung, 1950.

II. Das VAG

1. Die Entstehungsgeschichte des Versicherungsaufsichtsgesetzes

- 8** Nachdem bei der Vorbereitung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die öffentlichrechtliche Regelung der gewerblichen Versicherungsunternehmen einer besonderen Gesetzgebung vorbehalten war, ersuchte der Bundesrat des Norddeutschen Bundes den Reichskanzler, den Entwurf eines Gesetzes über die nichtprivatrechtliche Seite des Versicherungswesens fertigen zu lassen. Ein Gesetzentwurf wurde unter Berücksichti-

gung der Rundschriften des Reichskanzlers vom 4. 8. 1879 und 17. 11. 1881 Ende 1898 veröffentlicht (Reichsanzeiger Nr. 280 vom 26. 11. 1898; vgl. hierzu auch Hager, Die öffentlichrechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland 1900).

Am 14. 11. 1900 kam der Entwurf an den Reichstag (Sten.Ber.X. Leg.Per.II.Sess. 1900/01 Bd. 1, 213–236), der diesen einer Kommission überwies. Der Entwurf hatte nur die direkte und die indirekte (d. h. durch Rückversicherer erfolgende) Transportversicherung, soweit sie nicht Versicherung auf Gegenseitigkeit war, von seinen Bestimmungen ausgenommen. Nach der Kommissionsfassung waren auch nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Unternehmen, die die Versicherung gegen Kursverluste oder ausschließlich die Rückversicherung betrieben, hiervon befreit (früher § 116, ab 1931 der – aufgehobene – § 148 VAG). Ferner hat die Kommission die in § 21 des Entwurfs vorbehalten gewesene landesrechtliche Präventivkontrolle (früher § 121, ab 1931 § 154) beseitigt. Die Versuche des Reichstages, auch die öffentlichen Versicherungsunternehmen (früher § 119, ab 1931 § 151) ganz oder teilweise den Vorschriften des Gesetzes zu unterstellen, scheiterten an der Haltung der Regierungen (83. Sitzung vom 29. April 1901, Sten.Ber. S. 2411 und 2416).

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen wurde am 12. 5. 1901 (RGBl. S. 139) veröffentlicht. Gemäß dem damaligen § 125 hatten das Aufsichtsamt für Privatversicherung und die aufsichtsführenden Landesbehörden mit dem 1. 7. 1901 ihre Tätigkeit aufgenommen. Im übrigen war der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes der Bestimmung durch kaiserliche Verordnung vorbehalten. Diese Verordnung erging am 24. 11. 1901 (RGBl. S. 489) und bestimmte als Tag des Inkrafttretens den 1. 1. 1902.

2. Die Änderungen des Gesetzes bis zum Erlaß des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Jahre 1931

Zunächst wurde § 112 – jetzt § 155 geändert. Durch das Gesetz betr. die Aufhebung 9 des Hilfskassengesetzes (vom 20. Dezember 1911 RGBl. S. 985) waren diese Kassen der Aufsicht gemäß den Bestimmungen des VAG unterstellt.

Durch das Gesetz zur Ergänzung des VAG vom 24. Oktober 1917 (RGBl. S. 973) erhielt die Vorschrift des § 1 einen Abs. 3, der die Hypothekenschutzbanken von der Aufsicht nach dem VAG freistellte (Vgl. VerAfP 18 S. 107 ff.; ferner Begr. in Nr. 1075 der Drucksachen des Reichstages 13. Leg.Per.II.Sess. 1914 S. 17).

Durch die Verordnung betr. die Abänderung des VAG vom 29. April 1920 (RGBl. S. 1433; vgl. VerAfP 20 S. 129, 189) fiel infolge der geänderten Anschauungen über die Zillmersche Methode die Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 2 fort, ferner wurde § 61 geändert (Begr. in VerAfP 20 S. 130).

Das Gesetz betr. die Anlegung des Prämienreservefonds privater Versicherungsunternehmen vom 30. Dezember 1921 (RGBl. 22 S. 42) brachte eine erste Änderung des früheren § 59, dessen Abs. 1 eine neue Bestimmung Nr. 8 erhielt (Anlegung der Deckungsrücklage von Versicherungen, die in ausländischer Währung zu erfüllen waren). Eine Regelung wurde ferner für die Grundpfandrechte auf Grundstücken in den abgetrennten Gebieten sowie für Schuldverschreibungen verschiedener öffentlicher Körperschaften der abgetrennten Gebiete getroffen (vgl. VerAfP 22 S. 4, 74).

Weitere Änderungen und Ergänzungen erfolgten in der Inflationszeit z. B. im Gesetz vom 19. Juli 1923 (RGBl. I S. 684, abgedr. in VerAfP 24 S. 16). Vgl. Drucksachen des Reichstages von 1923 Nr. 461 (Rechtsausschuß), Nr. 6023 (Reichstagsvorlage nebst Begr.), Nr. 6092 (Bericht des Ausschusses), ferner Vollsitzung vom 7. Juli 1923 (377. Sitzung).

Im einzelnen wurden folgende Vorschriften geändert:

§ 10 (Aushändigung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, bei Versicherungsverträgen auf Gegenseitigkeit der Satzung gegen Empfangsbescheinigung). – § 14 (Schriftform bei Bestandsübertragungen). – Einfügung von § 55 a (jetzt § 56) (Bewertung der Wertpapiere im Rechnungsabschluß; aufgehoben durch 2. DVO zum AktG vom 19. 11. 1937 (RGBl. I S. 1300), § 57 (jetzt § 66 – selbständige Abteilungen des Deckungsstocks), § 59 (ab 1931: § 68, seit 1974 aufgehoben, jetzt §§ 54, 54 a – Anlagemöglichkeiten hinsichtlich der Deckungsstockbestände –), § 61 (jetzt § 77 – Einfügung eines Abs. 2 über Beschränkung der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung hinsichtlich der Bestände des Deckungsstocks), § 64 (jetzt § 81 – Verbot von Begünstigungsverträgen und Sondervergünstigungen – Provisionsabgabe – an die Versicherungsnehmer), § 67 a (in der Fassung 1931 gestrichen – Eingriff in bestehende Versicherungsverhältnisse bei ernsthafter Gefährdung der Existenz der Versicherungsunternehmen), § 69 (jetzt § 89 – Änderung der Vorschriften über die Sanierung). Drei weitere Änderungen betreffen die Kosten der Aufsicht (§ 81 – jetzt § 101) und zwar durch Gesetz vom 4. 6. 1925 (RGBl. I S. 86); durch Gesetz vom 15. 7. 1926 (RGBl. I S. 411) und durch die zweite VO des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279), nach der die Gebühren neun Zehntel der Kosten betragen (vgl. unten zu D).

3. Das Änderungsgesetz zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 30. März 1931

- 10** Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen wurde umgestaltet durch das Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 30. 3. 1931 (RGBl. S. 102), vgl. Drucksachen des Reichsrates 1930 Nr. 160 und Nr. 72; 1931 Nr. 23, Drucksachen des Reichstages V. Wahlperiode 1930 Nr. 848 – Gesetzentwurf mit Begr. Nr. 969 –. Bericht des 8. Ausschusses (Volkswirtschaft) 49. Sitzung des Reichstages vom 23. März 1931.

Eine Erweiterung des VAG brachten die §§ 57 ff. (jährliche Pflichtprüfung), §§ 70 ff. (Einführung eines Treuhänders für den Deckungsstock), §§ 112 ff. (Ausdehnung der Aufsicht auf die privaten Bausparkassen – durch das Gesetz über die Bausparkassen vom 16. 11. 1972 aufgehoben). Im übrigen wurden geändert:

§ 2 (Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Aufsichtspflicht); § 14 (Mitberücksichtigung der sozialen Belange der Angestellten bei der Bestandsübertragung, gesetzlicher Übergang der Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer bei der Bestandsübertragung); § 68 (Einschränkung der Vermögensanlagen, die für den Deckungsstock bestimmt sind) – § 68 ist aufgehoben durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. 12. 1974 Art. 1 Nr. 7 (BGBl. I S. 3693); § 80 (Konkursvorrechte in der Schadenversicherung); § 82 (Vorschriften über Beteiligung an anderen Unternehmen); § 84 (Örtliche Prüfung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde); §§ 134 ff. (Änderung und Ergänzung der Strafbestimmungen); § 148 (Unterstellung der Kraftfahrzeugversicherung sowie der Fahrradversicherung unter Aufsicht). § 148 ist durch das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975 Art. 1 Nr. 30 (BGBl. I S. 3139) aufgehoben; vgl. die Ausführungen zu § 1; – § 152 (gegenseitige Mitteilungspflicht der Versicherungsaufsichtsbehörden).

Durch Art. V des Gesetzes wurde der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, das Gesetz unter fortlaufender Abschnitt-, Paragraphen- und Nummernfolge und mit der Überschrift „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen“ im Reichsgesetzblatt neu zu veröffentlichen sowie dessen Fassung den bestehenden staatrechtlichen Verhältnissen anzupassen, gegenstandslos gewordene Vorschriften wegzulassen und den Wortlaut zu ändern, soweit dadurch nicht der Inhalt

berührt wird. Von beiden Ermächtigungen hat der Reichswirtschaftsminister Gebrauch gemacht. Das VAG ist mit entsprechenden Änderungen und mit neuen Paragraphen am 6. Juni 1931 bekannt gemacht worden (RGBl. I S. 315). Bei der Neufassung wurden eine Reihe stilistischer Änderungen vorgenommen. Erwähnt seien u. a. Entgelt bzw. Versicherungsentgelt für Prämie (§§ 11, 101 Abs. 2); Reinentgelt für Nettoprämie (§ 11); Rohentgelt für Bruttoprämie (§ 101 Abs. 2); Deckungsrücklage für Prämienreserve (§ 11); Deckungsstock für Prämienreservefonds (§ 66); Staffeln für Tarife (§ 11); fachlich für technisch (§ 5 Abs. 3); Belange der Versicherten für Interessen der Versicherten (§§ 8 Abs. 1, 81 Abs. 2, 87 Abs. 1). Ferner waren überholte Vorschriften bei der Neufassung weggefallen; z. B. die folgenden Paragraphen des alten Gesetzes: §§ 94 Abs. 2, 98–100; § 101 Abs. 2, §§ 104, 125 Abs. 1–3. Dies bedeutete nicht eine inhaltliche Aufhebung der Vorschriften.

4. Änderungen des VAG von 1931–1945

Die stetige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten 11 brachte einschneidende Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Versicherungs- und Bausparwesens mit sich.

Durch die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279, 292) zweiter Teil Kap. VIII wurde § 101 geändert (Kosten der Aufsicht).

Das Gesetz über den Versicherungsbeirat und den Beirat von Bausparkassen vom 22. 4. 1933 (RGBl. I S. 215) beinhaltet den Wegfall der Mitwirkung des Reichsrates bei der Ernennung der Beiratsmitglieder (Änderung der §§ 92, 121).

Verschärfte Strafbestimmungen in besonders schweren Fällen sah das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 295 – Änderung des § 142) vor.

Das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrates vom 14. 2. 1934 (RGBl. I S. 89) betraf folgende Vorschriften des VAG: §§ 55 Abs. 2, 90 Abs. 2, 111 Abs. 2, 112 Abs. 2, 146, 148 Abs. 1, 149, 151. Nach § 2 des Gesetzes fiel die Mitwirkung des Reichsrates in Rechtsetzung und Verwaltung fort.

Durch das Gesetz über die Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 27. 11. 1934 (RGBl. I S. 1189) wurde in § 89 Abs. 2 der Satz 2 eingefügt.

Das VAG wird im § 120 durch die Vergleichsordnung vom 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 321) berührt.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des VAG vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 269) erhielten die nachstehenden Vorschriften eine neue Fassung: § 4 (Abgeleitete Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes); § 6 (Erteilung der Erlaubnis ohne Beschränkung – auf Zeit oder auf ein Gebiet); § 8 (Versagung der Erlaubnis); § 13 (entsprechende Anwendbarkeit des § 8); § 14 (Wahrung der Belange der Angestellten bei der Bestandsübertragung); § 66 (Zuführung zum Deckungsstock); § 81 a (Änderungen des Geschäftsplans); § 93 (Reichsaufsichtsamt als Verwaltungsgerichtsbehörde. Die Bestimmung ist durch § 10 Abs. 2 BAG aufgehoben); § 95 a (Entscheidung durch Verfügung. Die Bestimmung ist durch § 10 Abs. 2 BAG aufgehoben); § 96 (Beschwerdesache, die Bestimmung ist durch § 10 BAG aufgehoben). § 112 Abs. 1 (sinngemäße Anwendbarkeit des § 81 a; Änderung der Bedingungen für die an Bausparer gegebenen Darlehen, aufgehoben durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 – BGBl. I S. 2097).

Die 2.DVO zum Aktiengesetz vom 19. 11. 1937 (RGBl. I S. 1300 – aufgehoben durch § 29 des EG zum Aktiengesetz vom 6. 9. 1965 BGBl. I S. 1185) brachte Änderungen verschiedener Bestimmungen des VAG: § 29 Abs. 2 wurde aufgehoben, desgl. § 56.

§§ 34–36 wurden durch §§ 34–36b ersetzt (Bestimmungen über Vorstand, Aufsichtsrat, Oberste Vertretung, Rechnungslegung). §§ 42–49 wurden neu gefaßt, ebenso §§ 53, 57 Abs. 1, 61–63.

Die Kraftfahrzeugpflichtversicherung wurde im Gesetz vom 7. 11. 1939 (RGBl. I S. 2223) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. 7. 1957 (BGBl. I S. 710) sowie in der DVO vom 6. 4. 1940 (RGBl. I S. 617) behandelt. In der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gilt nunmehr das Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) vom 5. 4. 1965 (BGBl. I S. 213), geändert durch Art. 2 Nr. 6 des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3139) – Änderung des § 4 Pflicht Vers. G.

Die Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. 11. 1940 (RGBl. I S. 1521) betraf § 66 (Behandlung der Deckungsrücklage wertbeständiger Inlandversicherungen).

Die Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 28. 2. 1943 (RGBl. I S. 133) unterstellte die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten der Reichsaufsicht, desgleichen die privaten Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt war.

Die Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. 6. 1943 (RGBl. I S. 363) übertrug dem Reichsaufsichtsamt die Aufsicht über alle privaten Versicherungsunternehmen und die Fachaufsicht über die öffentlichen Versicherungsanstalten.

5. Änderungen des VAG nach 1945

- 12** Auf Grund des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. 1. 1950 (BGBl. I S. 23) trat an Stelle des Reichsanzeigers der Bundesanzeiger (im § 81 Abs. 2 Satz 4). Im Gesetz über Bekanntmachungen vom 17. 5. 1950 (BGBl. I S. 183) Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger (im § 28 Abs. 2).

Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. 4. 1953 (BGBl. I S. 157) berührte verschiedene Vorschriften des VAG, z. B. §§ 81, 81 a, 83, 87.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 28. 2. 1955 (BGBl. I S. 85) wurde § 1 Abs. 4 eingefügt (nichtrechtsfähige Gemeindefusionszusammenschlüsse zum Zwecke des Ausgleiches bestimmter Schäden unterliegen nicht der Versicherungsaufsicht).

Bedeutende Änderungen von Vorschriften des VAG brachte das EG zum Aktiengesetz vom 6. 9. 1965 (BGBl. I S. 1185); aufgehoben wurden das Aktiengesetz vom 30. 1. 1937 (RGBl. I S. 107), die drei DVO zum Aktiengesetz vom 29. 9. 1937 (RGBl. I S. 1026), vom 19. 11. 1937 (RGBl. I S. 1300) und 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1839) sowie das EG zum Aktiengesetz vom 30. 1. 1937 (RGBl. I S. 166).

Als Folge wurden einmal die Vorschriften des VAG, die die Verhältnisse des VVaG regeln, neu gestaltet: §§ 22 Abs. 2, 31 Abs. 1 Nr. 4 (betr. Gründungsstock). Zum anderen wurden die §§ 34–36b (bezgl. der Organisation der VVaG) neu gefaßt. Geändert wurden die §§ 45, 47 (Auflösung und Abwicklung der VVaG). Hinsichtlich der Rechnungslegung wurden geändert die: §§ 55, 56, 56a; neu gefaßt wurden die §§ 58, 59 (betr. Abschlußprüfer); gestrichen wurden §§ 60–63. Folgende weitere Vorschriften wurden dem neuen Gesetz angeglichen: §§ 64, 82, 84, 85, 110, 112, 137, 148, 157.

Das EG zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 503) änderte § 11 des Pflichtversicherungsgesetzes; § 6 wurde gestrichen und § 9a Pflichtversicherungsgesetz eingefügt.

Die neuen Vorschriften §§ 44a–c; 53a wurden durch das Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom 15. 8.

1969 (BGBl. I S. 1171) in das VAG aufgenommen (Verschmelzung zweier VVaG; Vermögensübertragung eines VVaG auf eine Aktiengesellschaft bzw. auf ein öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen sowie Verschmelzung bzw. Vermögensübertragung von kleineren Vereinen).

Weitere Änderungen des VAG ergaben sich aus dem Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 15. 8. 1969 (BGBl. I S. 1146) in den §§ 30, 32.

Das Gesetz über Bausparkassen vom 16. 11. 1972 (BGBl. I S. 2097) brachte eine Neuregelung des formellen und materiellen Rechts der Bausparkassen. Als Folge wurde die Behördenbezeichnung der Aufsichtsbehörde in „Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ geändert. Abschnitt VII des VAG (§ 112 ff.) wurde aufgehoben. Die Bausparkassen wurden der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für Kreditwesen unterstellt, wobei sie als Spezialinstitute gegenüber den Kreditinstituten bestehen bleiben. Zugleich wurden aufgehoben: §§ 133, 135 Abs. 2, §§ 136, 146 Abs. 2, 151 Abs. 2, 158 Abs. 1 u. 2; ferner sind geändert die: §§ 137 Abs. 4, 140 Abs. 1 u. 2, 141 Abs. 1, §§ 150, 152, 156.

Einwirkung auf die Versicherungswirtschaft hat auch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. 10. 1973 (BGBl. I S. 1451).

Auf Grund des EG zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469) erhielt § 81 Abs. 3 eine neue Fassung (betr. Festsetzung eines Zwangsgeldes). In § 84 wurde Abs. 3 eingefügt (entsprechende Anwendung des § 168 Aktiengesetz); ferner wurden §§ 134 ff z. T. erheblich geändert, sie enthalten neben Strafvorschriften in erheblichem Umfang Bußgeldvorschriften.

Bei dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. 12. 1974 (BGBl. I S. 3693) handelt es sich einmal um die Reform der Anlagevorschriften (§§ 54, 54 a–d; – die §§ 68, 69 wurden aufgehoben), zum anderen um eine Freistellung von nicht eintragungspflichtigen VVaG von der VersAufsicht (§ 157 a), um die Änderung des Verfahrens für die Ernennung des Präsidenten und um die Berufung der ständigen Mitglieder und Beiratsmitglieder des BAV (§ 90 Abs. 1 u. 2). Schließlich wurde in § 1 der Abs. 5 eingefügt.

Eine Anpassung des VAG an die Erste Richtlinie des Rates vom 24. 7. 1973 erfolgte **13** durch das Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3139). Geändert bzw. neu gefaßt wurden:

- § 1 (Aufsichtspflichtigkeit von Versicherungsunternehmen);
- §§ 5–7 (Erlaubniserteilung zum Geschäftsbetrieb);
- § 8 (Versagung der Erlaubnis);
- § 13 (Änderung des Geschäftsplans);
- § 14 (Bestandsübertragung);
- §§ 23, 37 Abs. 2 wurden aufgehoben;
- § 40 Abs. 1 (Satzungsänderungen);
- § 53 b (Entbindung von der Bildung eines Gründungsstocks für kleinere Vereine);
- § 53 c (Bildung ausreichender Garantiemittel);
- § 54 a Abs. 1 (Vermögensanlage im Inland);
- § 64 (betr. kleinere Vereine);
- § 79 (betr. Treuhänderbestellung);
- § 81 b (Vorlage eines Solvabilitätsplans);

§ 87 (Widerruf der Erlaubnis);

§§ 106 ff. (Erlaubniserteilung inländischer Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen);

§ 109 (Gerichtsstand für inländische Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen);

§ 110 Abs. 3 (Abweichung von Deckungsstock und Treuhänder für Kranken- und Unfallversicherung ausländischer Unternehmen).

§ 111 wurde aufgehoben. Abschnitt VIa eingefügt (Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der EWG); neu eingefügt wurden ferner §§ 133a–e (Übergangsvorschriften für die Änderung des VAG); §§ 148, 149 wurden aufgehoben; neu eingefügt wurde § 156 a (Ausnahmen für bestimmte Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit).

Dem VAG neu angefügt wurden die

Anlage A. Einteilung der Risiken nach Versicherungssparten

Anlage B. Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird.

Nach Art. 3 des Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, eine Neufassung des VAG unter der Bezeichnung „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen – Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)“ bekanntzumachen. Eine Neufassung ist jedoch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgt.

6. Die Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften

- 14** Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften zum VAG sind seit dem Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Jahre 1901 wie folgt ergangen:

Die Verordnung betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung vom 23. 12. 1901 (RGBl. S. 498), abgeändert am 15. 8. 1909 (RGBl. S. 499) und aufgehoben durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Reichsaufsicht für Privatversicherung vom 27. 9. 1931 (RGBl. I S. 517). Diese Verordnung wurde ebenfalls aufgehoben durch die 3. DVO zum BAG (§ 21). Das Verfahren vor dem BAV wird jetzt durch die 3. DVO zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. 7. 1951 (BGBl. I S. 480) geregelt.

Die DVO über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmen vom 2. 12. 1931 (RGBl. I S. 696), geändert durch das EG zum Aktiengesetz vom 6. 9. 1965 (BGBl. I S. 1185) ist durch Art. 2 des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG aufgehoben worden. Rechtsgrundlage für die DVO war der – ebenfalls aufgehobene – § 148, nachdem die VO vom 18. 6. 1908 (RGBl. S. 409), die gewisse Vorschriften des VAG auch bei den privaten Rückversicherungsunternehmen für anwendbar erklärt hatte, außer Kraft gesetzt war.

Ferner wurde die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 21. 4. 1936 (RGBl. I S. 376) erlassen; Rechtsgrundlage war § 146 Abs. 1. Diese Verordnung regelt u. a. die Zugehörigkeit von Nutzungen der Deckungsstockanlagen zum Deckungsstock, ferner die Befugnisse eines von der Behörde gemäß § 81 oder § 89 bestellten Sonderbeauftragten. Die Verordnung ist durch § 20 Nr. 8 (2) des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. 11. 1972 (BGBl. I S. 2097) sowie durch Art. 2 des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3139) geändert worden.

Als Ergänzungsvorschrift erging die Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29. 11. 1940 (RGBl. I S. 1543)

Die Regelung der Versicherungsaufsicht (materielle Änderung der §§ 1, 3, 4) erfolgte

durch die Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 28. 2. 1943 (RGBl. I S. 133) und durch die Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. 6. 1943 (RGBl. I S. 363).

Hinsichtlich der Rechnungslegung sind auf Grund des § 55 Abs. 2 a ergangen: Die VO über die Frist für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Einberufung der Hauptversammlung oder obersten Vertretung von Versicherungsunternehmen vom 5. 2. 1968 (BGBl. I S. 141).

Die VO über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. 7. 1973 (BGBl. I S. 1209 – Externe RechVUVO), geändert durch die VO vom 20. 12. 1974 (BGBl. I S. 3741) und durch VO vom 18. 7. 1977 (BGBl. I S. 1322).

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem BAV (Interne RechVUVO) vom 17. 10. 1974 (BGBl. I S. 2453 – berichtigt in BGBl. 75 I. S. 271), geändert durch VO vom 24. 3. 1975 (BGBl. I S. 847), zuletzt durch VO vom 14. 5. 1979 (BGBl. I S. 577).

Die VO über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG (RechbkVVO) vom 18. 10. 1974 (BGBl. I S. 2909)

Die VO über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen (KapitalausstattungsVO) vom 3. 3. 1976 (BGBl. I S. 409). Rechtsgrundlage der letzten VO ist § 53c und § 156a Abs. 2.

III. Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften über Bausparkassen

Die ersten Arbeiten für eine aufsichtsrechtliche Gesetzgebung für Bausparkassen **15** wurden im Jahre 1929 in Angriff genommen (vgl. Meier, Reichsarbeitsbl. 1929 II 181 ff.). Diese Bestrebungen für ein Bausparkassengesetz kamen jedoch über einen Entwurf nicht hinaus. Ein zweiter Entwurf war als besonderer Abschnitt in dem Entwurf eines Gesetzes über das Depot- und Depositengeschäft vorgesehen, der vom Reichsarbeitsminister ein Jahr später, im Jahre 1930, den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wurde (vgl. Bernhard ZVW 30 S. 355). Infolge der Auflösung des Reichstages blieben auch diese gesetzgeberischen Bestrebungen im Stadium des Entwurfs stecken (s. Begr. 1930 S. 35 ff.). Zur Vermeidung weiterer Verzögerungen wurden die Vorschriften über Bausparkassen in die als vordringlich bezeichnete Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 30. 3. 1931 hineingearbeitet. Die Beaufsichtigung der Bausparkassen war im VAG in den §§ 112 ff. geregelt. Aufsichtsbehörde war das BAV. Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen wurden am 9. 6. 1933 (RGBl. I S. 372) und am 7. 9. 1934 (RGBl. I S. 827) erlassen. Eine Vereinfachung der Abwicklung der Bausparverträge brachte zuvor die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 285). Hinzu kam später der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. 4. 1938 (und 20. 7. 1938) (vgl. VerAfP 39 S. 146).

Im Jahre 1972 wurden die Bausparkassen aus der Versicherungsaufsicht entlassen und der Aufsicht des BAKred unterstellt. Abschnitt VII des VAG wurde durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. 11. 1972 (BGBl. I S. 2097) aufgehoben (vgl. im übrigen oben zu II E, ferner Henke BB 73 S. 269; Lehmann Privates Bausparen 73 S. 33). Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes ist das BAKred befugt, alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb einer Bausparkasse mit den allgemeinen Ge-

schäftsgrundsätzen und den allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge in Einklang zu halten. Die Bausparkassen bleiben aber als Spezialinstitute gegenüber den Kreditinstituten bestehen.

IV. Das BAG

1. Die historische Entwicklung der Versicherungsaufsicht bis zur Errichtung des BAV

- 16** Die staatliche Versicherungsaufsicht beruht auf dem „Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen“ vom 12. 5. 1901. Nach § 70 dieses Gesetzes übte das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung mit dem Sitz in Berlin als aufsichtsführende Reichsbehörde die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen aus, soweit sie nicht der Landesaufsicht unterworfen waren (vgl. § 2 des Gesetzes).

Nach dem ersten Weltkrieg wurde für die Aufsichtsbehörde durch Verordnung vom 17. 3. 1919 (RGBl. S. 322) die Bezeichnung Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung eingeführt (VerAfP 19 S. 1); das Reichsaufsichtsamt war eine dem Reichswirtschaftsministerium untergeordnete höhere Reichsbehörde. Durch Verordnung vom 22. 6. 1943 (RGBl. I S. 363) erhielt die Aufsichtsbehörde, deren Zuständigkeit auf öffentlich-rechtliche Wettbewerbsanstalten erweitert wurde, die Bezeichnung „Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen“.

Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Mai 1945 endete die Aufsicht durch das Reichsaufsichtsamt. Es entstanden Versicherungsaufsichtsbehörden nach dem Prinzip der Dezentralisation auf Landesebene. In der amerikanischen wie auch in der französischen Besatzungszone wurden den Ländern dem anglo-amerikanischen System entsprechend die Aufsicht über das Versicherungs- und Bausparwesen übertragen.

In Berlin wurde zunächst ein Versicherungsausschuß gebildet, der an die Weisungen der Alliierten Kommandantur gebunden war. Auf Grund der Verordnung vom 11. 3. 1948 (VOBl. 48 S. 141) übernahm das Aufsichtsamt für das Versicherungswesen die Aufsicht über die in Berlin ansässigen Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, nachdem bereits ein Aufsichtsamt für das Versicherungswesen der Stadt Berlin neben dem Versicherungsausschuß bestand (vgl. § 2 der VO vom 10. 9. 1945–VOBl. 45 S. 111). Nach der Spaltung der Stadt Berlin war das bereits in Berlin (West) ansässige Aufsichtsamt nur für diesen Teil zuständig. Das Berliner Aufsichtsamt war, obwohl am Sitz des Reichsaufsichtsamtes tätig, nicht dessen Rechtsnachfolger.

In der britischen Zone wurde – oberhalb der Landesebene – eine Zonengeschäftsstelle des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen als zentrale Aufsicht durch die Verordnung Nr. 23 (MRABl. Nr. 8 S. 170) mit Wirkung vom 5. März 1946 errichtet. Trotz der Behördenbezeichnung war das Zonenamt nicht mit dem früheren Reichsaufsichtsamt identisch; das ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. I Abs. 1 der VO Nr. 23. Nach dem Zusammenschluß der amerikanischen und britischen Besatzungszone zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet in den Jahren 1947/48 übertrug die britische Militärregierung die Versicherungsaufsicht auf die Länder (VO Nr. 182 in VerVw 49 S. 65). Die Abwicklung des Zonenamtes sollte durch den Senat der Hansestadt Hamburg erfolgen; hierzu ist es nicht gekommen. Zur Vermeidung einer totalen Zersplitterung der Versicherungsaufsicht wurde das Zonenamt auf Beschluß der Länder vom 28. 6. 1949 als gemeinsame Versicherungsaufsicht unter dem Namen „Zonenamt des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. (mit der Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht der Länder der britischen Zone beauftragt)“ bestimmt. Dieses neue Amt wickelte nicht das frühere Reichsaufsichtsamt ab, sondern letztlich sich selbst. Der Name sollte lediglich auf die Fortführung der Versicherungsaufsicht hinweisen.

Die Dezentralisierung im Versicherungswesen führte zwangsläufig zu einer engeren Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden, zunächst in dem 1945 in der amerikanischen Zone gebildeten Länderrat und seit 1946 im Deutschen Finanzrat, Unterausschuß Versicherungswesen. Auch nach Zusammenschluß der amerikanischen und britischen Zone, durch den Länderrat und Finanzrat überflüssig wurden, setzten die Versicherungsaufsichtsbehörden ihre Zusammenarbeit fort. Am 1. 4. 1949 wurde der „Sonderausschuß Versicherungsaufsicht des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ gebildet. Dieser Ausschuß übte seine Tätigkeit bis zu der Errichtung des BAV aus. Die auftretenden Fragen und Probleme in der Versicherungswirtschaft wurden in den Koordinierungssitzungen gemeinsam beraten und die Beschlüsse in den drei westlichen Besatzungszonen und Berlin (West) durchgeführt.

2. Das BAV (Amtliches Material zum BAG in VerBAV Sonderheft 5)

Nachdem sowohl das Zonenamt als auch die Landesaufsichtsbehörden und die Verbände der Versicherungswirtschaft Gesetzentwürfe zur Regelung der Versicherungsaufsicht aufgestellt hatten, legten die Regierungsparteien am 6. 2. 1950 dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vor (BT Drucks. Nr. 511). Nach diesem Entwurf sollte der Rechtszustand hergestellt werden, wie er durch die Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. 6. 1943 geschaffen wurde. Dem Gesetzentwurf der Regierungsparteien stand der Entwurf der Bundesregierung gegenüber, nach dem die Zuständigkeit des zu errichtenden BAV den gleichen Umfang haben sollte wie die des Reichsaufsichtsamtes vor der VO 1943. Dieser Entwurf wurde am 12. 5. 1950 dem Bundesrat vorgelegt (Bundesratsdrucksache Nr. 332/50). Dort erfolgte ein Änderungsvorschlag, nach dem sich die Aufsichtsbefugnisse des BAV auf Antrag der örtlich zuständigen Landesregierung auch auf die regionalen privaten Versicherungsunternehmen und öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsanstalten erstrecken sollten. Nach verschiedenen Beratungen erhielt das Gesetz die jetzige Fassung.

Durch das Gesetz vom 31. 7. 1951 (BGBl. I S. 480) wurde das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen errichtet – auf Grund des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. 11. 1972 (BGBl. I S. 2097) nunmehr Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Das BAV übernahm damit die Funktionen des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen. Sitz des BAV ist ebenso wie der des alten Reichsaufsichtsamtes Berlin. Das Gesetz ist am 3. 8. 1951 im BANz. verkündet worden und am folgenden Tag in Kraft getreten.

Das BAG behandelt nicht nur die Errichtung und die Aufgaben des BAV sondern grenzt den Zuständigkeitsbereich dieser Bundesbehörde von dem der Landesaufsichtsbehörden ab (vgl. hierzu die §§ 2–5 BAG).

3. Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Saarland

(Siehe hierzu Neugebauer VerBAV 60 S. 37). Nach 1945 war Grundlage der Versicherungswirtschaft und Versicherungsaufsicht im Saarland die Verfügung Nr. 28 betr. die Einrichtung einer Kontrolle über die Versicherungsunternehmen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung vom 5. 11. 1947 (ABl. der Verwaltungskommission des Saarlandes vom 7. 11. 1947). Auf Grund dieser Verfügung bedurfte jede Betätigung eines Unternehmens als Versicherungsunternehmen einer Erlaubnis, gleichgültig, ob das betreffende Unternehmen seinen Sitz inner- oder außerhalb des Saarlandes hatte. Die Durchführungsverordnung vom 5. 11. 1947 regelte im einzelnen das Zulassungsverfahren.

Inwieweit das VAG im Saarland weiterhin in Kraft blieb, war streitig (vgl. GB 1956/57 S. 1, 2 dagegen Prölss 4. Aufl. Vorbem. V 1).

Das Saarland ist seit dem 1. 1. 1957 Bundesland geworden (§§ 1 Abs. 2, 20 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. 12. 1956 (BGBl. I S. 1011)). Die Anwendung des Grundgesetzes und die Einführung von Gesetzen der Bundesrepublik im Saarland konnten jedoch zunächst nur nach Maßgabe des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. 10. 1956 (BGBl. II S. 1589) erfolgen (Art. 1 Abs. 2). Der Vertrag sah eine Übergangszeit vor, die nach Art. 3 am 31. 12. endete.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat durch Verordnung vom 26. 2. 1960 (BANz. 60 Nr. 43 S. 1) den Übergang der Aufsichtsbefugnisse auf das BAV zum 1. 4. 1960 bestimmt.

V. Die Versicherungsaufsicht und das AGB-Gesetz

- 19** Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. 12. 1976 (BGBl. I S. 3317) ist für die Versicherungsaufsicht von erheblicher Bedeutung. Die Vorschriften dieses Gesetzes dienen dem Schutz des einzelnen Verbrauchers. Nach § 1 AGBG sind allgemeine Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluß eines Vertrages bestellt. Diese Begriffsbestimmung deckt sich nicht unbedingt mit der für die allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendeten. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen unterliegen jedoch im allgemeinen dem AGB-Gesetz, darüber hinaus auch alle Bestimmungen, die die Merkmale der Versicherungsbedingungen erfüllen. Hierher gehören die Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und bestimmte Klauseln, aber auch Tarifbestimmungen.

Die für die Aufsicht wichtige Abgrenzung zwischen den – als Bestandteil des Geschäftsplans – genehmigungspflichtigen Versicherungsbedingungen und den nicht genehmigungspflichtigen Tarifen in der Sachversicherung ist für die Anwendung des AGB-Gesetzes ohne Bedeutung. Dem AGB-Gesetz unterliegen damit sowohl die allgemeinen Versicherungsbedingungen, als auch die nicht als Versicherungsbedingungen bezeichneten Bestimmungen, soweit sie einer Vielzahl von Versicherungsverträgen ohne Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Vertrages zugrunde gelegt sind, d. h. neben den genannten Sonderbedingungen auch die Maklerbedingungen, Antragsvordrucke, Risikobeschreibungen in der Haftpflichtversicherung.

Die Aufsichtsbehörde hat diese zuvor genannten Bestimmungen nicht nur bei der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens, sondern auch bei jeder Geschäftsplanänderung und im Wege der laufenden Aufsicht daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den Vorschriften des AGB-Gesetzes im Einklang stehen. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nur dann keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn sie gesetzliche Regelungen wörtlich wiedergeben.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde übt somit in dieser Eigenschaft die Funktion einer Verbraucherschutzbehörde aus.

Teil I

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (VAG)¹

Vorbemerkungen

I. Das VAG ist die Grundlage für die VersAufsicht; es ist spezielles Verwaltungsrecht. **1**
Dementsprechend regelt das Gesetz einmal gewerberechtliche Fragen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen den antragstellenden VU die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt werden kann; welche Unterlagen über Art und Umfang des Geschäftsbetriebes vorzulegen sind. Hierzu gehören die Satzung, die Allgemeinen VersBedingungen und die verotechnischen Grundlagen, die einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb gewährleisten sollen. Allgemeine Vorschriften über die Rechnungslegung und Bilanzprüfung sowie über eine öffentliche Darlegung der wichtigsten Tatsachen des Geschäftsbetriebes sollen eine Beurteilung der Finanzlage des VU ermöglichen (vgl. hierzu die Begr. 1900 S. 32).

II. Das VAG regelt darüber hinaus die laufende Aufsicht der VersAufsichtsbehörde **2**
über die VU. Nach der Zulassung der VU zum Geschäftsbetrieb ist die Aufsichtsbehörde gehalten, darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Erteilung der Erlaubnis (und damit der Geschäftsplan des VU) während der Dauer der Geschäftstätigkeit eingehalten werden. Somit wird der gesamte Geschäftsbetrieb des VU von der Aufsichtsbehörde überwacht.

Dagegen bleibt die Geschäftsführung des Unternehmens den zuständigen Organen **3**
überlassen. Lediglich wenn im Geschäftsbetrieb Mißstände auftreten, die geeignet sind, die Belange der Versicherten zu gefährden, oder wenn der Geschäftsbetrieb nicht mehr mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, einzugreifen und die Mißstände zu beseitigen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche, soziale und ethische Bedeutung des VersWesens muß jeder Mißbrauch, der dem Ansehen der VersWirtschaft abträglich ist, verhindert werden (vgl. Begr. 1900 S. 35). Die VersAufsichtsbehörde hat die Belange der Versichertengemeinschaft zu wahren. Somit steht die VersAufsicht im Einklang mit dem Grundgesetz, denn die VersAufsichtsbehörde hat mit ihrer Aufsichtstätigkeit sozialstaatliche Aufgaben zu erfüllen (vgl. § 1 Rdn. 50). In dem Gesetz sind weiter besondere Vorschriften über die Vermögensanlage und Zuführung der Vermögensanlagen zum Deckungsstock enthalten. Der Gesetzgeber stellt hier insbesondere den Sicherheitsgrundsatz heraus.

III. Dem VAG liegt das **System des Konzessionszwanges und der materiellen** **4**
Staatsaufsicht zugrunde. Dieses System ist heute in den meisten Staaten – in verschiedenen Abstufungen – Grundlage der Aufsicht. Neben diesem System bestehen das **Publizitätssystem**; die Unternehmen werden hier verpflichtet, periodisch ihre Bilanzen und Angaben über ihre Tätigkeit zu veröffentlichen. Ferner das System der **Normativbestimmungen**. Die Unternehmen haben bestimmte Voraussetzungen für ihre Zulassung zu erfüllen. Nach erfolgter Zulassung sind sie von jeder Staatsaufsicht frei.

IV. Das VAG befaßt sich schließlich mit dem Recht der VersVereine auf Gegenseitig- **5**

¹ Durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. 11. 1972 (BGBl. I S. 2097) ist die Behördenbezeichnung geändert worden.

Vor § 1

Einleitende Vorschriften

keit (VVG) und der Aufsicht über die VVG. Die meisten dieser Vorschriften enthalten zwar privates VersRecht; jedoch hat die Aufsichtsbehörde auch diese Vorschriften zu beachten, da Zulassung und Aufsicht die Anwendung dieser privatrechtlichen Vorschriften voraussetzen.

I. EINLEITENDE VORSCHRIFTEN

§ 1¹

(1) Privatunternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben (Versicherungsunternehmen), unterliegen der Aufsicht nach diesem Gesetze.

(2) Für Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben und nicht die Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben, gelten nur die §§ 55 bis 59, 83, 84 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, §§ 101 bis 103, 137, 138, 146 und 150. § 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen nicht

- 1. Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern, ohne daß diese einen Rechtsanspruch haben, Unterstützungen gewähren, insbesondere die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände;**
- 2. rechtsfähige Zusammenschlüsse von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft, wenn diese Zusammenschlüsse den Zweck verfolgen, die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern aus Versorgungszusagen erwachsen, im Wege der Umlegung auszugleichen, und diese Zusammenschlüsse ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben;**
- 3. nichtrechtsfähige Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie bezwecken, durch Umlegung Schäden folgender Art aus Risiken ihrer Mitglieder und solcher zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebener Unternehmen auszugleichen, an denen ein oder mehrere kommunale Mitglieder mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt sind:**
 - a) Schäden, für welche die Mitglieder oder ihre Bediensteten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten verantwortlich gemacht werden können,**
 - b) Schäden aus der Haltung von Kraftfahrzeugen,**
 - c) Leistungen aus der kommunalen Unfallfürsorge.**

I. Allgemeines

- 1** Am 24. Juli 1973 ist die erste Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), die sog. Schadendirektive, erlassen worden (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 228/3, abgedr. in VerBAV 73 S. 276ff. siehe auch GB 73 S. 21; im folgenden abgekürzt „Erste EG Richtlinie“). Auf Grund dieser Richtlinie erging das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3139), durch das § 1 geändert worden ist. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 sind durch die neuen Absätze 2 und 3 ersetzt worden. Abs. 1 ist unverändert geblieben. Die Bestrebungen, alle Unternehmen, die den Betrieb privater VersGeschäfte zum Gegenstand haben – somit auch die öffentlich-rechtlichen WettbewerbsVU –, der VersAufsicht nach Abs. 1 zu unterstellen, sind nicht verwirklicht worden.

¹ In der Fassung des Ersten Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 24. 12. 1975 (BGBl. I S. 3139).

Nach der Fassung des Abs. 1 unterliegen nur die Privatunternehmen, die VersGe- 2
schäfte betreiben, der unbeschränkten Aufsicht. Im Laufe der Zeit ist der Geltungsbe-
reich des VAG auch auf die öffentlich-rechtlichen WettbewerbsVU ausgedehnt worden.
Nach der VO zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 28. 2. 1943 (RGBI. I
S. 133) und der DVO vom 22. 6. 1943 (RGBI. I S. 363, abgedr. im Anh.) finden auch die
Vorschriften des VAG in beschränktem Umfang auf die öffentlichen VU Anwendung
(dazu Mudrack-Suppes S. 16). Dem Reichsaufsichtsamt wurde durch diese VO die
VersAufsicht über sämtliche öffentlichen VU übertragen. Dieser Rechtszustand ist vom
BAG nicht in vollem Umfang übernommen worden. Das BAV beaufsichtigt gem. § 2
Abs. 3 BAG die öffentlich-rechtlichen VU, soweit sie über den Bereich eines Landes
hinaus tätig sind.

Auf Grund des Art. 8 der Ersten EG Richtlinie, die als eine der in der Bundesrepublik 3
Deutschland (einschl. Berlin West) zulässigen Rechtsformen auch öffentlich-rechtliche
WettbewerbsVU nennt, müssen auch die Zulassungs- und Solvabilitätsvorschriften auf
diese VU Anwendung finden. Neben den öffentlich-rechtlichen Errichtungsakt muß bei
öffentlich-rechtlichen WettbewerbsVU, die den Betrieb der Schaden-, Unfall- oder
Krankenvers. beantragen, die förmliche Zulassung durch die Fachaufsichtsbehörde
treten (Art. 2 Abs. 3 Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG i. V. m. der KapAus-
stattVO vom 6. 3. 1976 – BGBl. I S. 409). Wegen der Frage der Bundes- oder
Landesaufsicht vgl. § 2 Abs. 3 BAG.

Der § 148, der die aufsichtsfreien VersZweige behandelte, ist gem. Art. 1 Nr. 30 des 4
Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG aufgehoben worden. Die VU, die
ausschließlich die Transportvers. oder die Vers. gegen Kursverluste betreiben, sind
nunmehr aufsichtspflichtig (vgl. Anlage B zum VAG). Die Aufsicht über die RückVU ist
im § 1 Abs. 2 geregelt. Die durch die VO vom 2. 12. 1931 angeordnete beschränkte
Aufsicht über RückVU ist übernommen worden; gleichzeitig ist die VO durch Art. 2
Abs. 1 des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG aufgehoben worden.

Der Wortlaut des früheren Abs. 2 Halbs. 1 „nicht als Versicherungsunternehmungen
anzusehen sind . . .“, der auch für die früheren Absätze 3 bis 5 galt, wurde in Abs. 3 nicht
aufgenommen. Die Formulierung „der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen nicht“
entspricht dem § 2. Die derzeitige Fassung erscheint gegenüber der früheren zutreffen-
der, da in den früheren Abs. 3 bis 5 – wie übrigens auch im geltenden Abs. 3 –
Unternehmen von der Aufsicht freigestellt wurden, die (z. B. die kommunalen Schaden-
ausgleiche) VersGeschäfte betreiben.

II. Das Unternehmen

Unternehmen ist der Inbegriff von Vermögensgegenständen, Rechten und tatsächlichen 5
Beziehungen, die dem Zweck gewerblicher Tätigkeit dienen (vgl. Heinsheimer-
Geiler § 17a). Dieser Inbegriff steht in Beziehung zu dem natürlichen Rechtssubjekt,
dem Unternehmer. Im gleichen Maße wie das Unternehmen versachlicht wird, tritt das
Rechtssubjekt Unternehmer zurück. Das Unternehmen in der Form der Kapitalgesell-
schaft ist Rechtssubjekt (juristische Person) geworden, das einen einheitlichen Ge-
schäftsbetrieb für einen planmäßigen wirtschaftlichen Zweck bildet. Aus den Bestim-
mungen des VAG – z. B. §§ 1, 5, 7 – ergibt sich, daß der Begriff Unternehmen für
unternehmendes Rechtssubjekt verwendet wird. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
gem. § 5 wird einem bestimmten Rechtssubjekt, dem antragstellenden Unternehmen,
erteilt. Zum Begriff Unternehmen gehört der Zweck gewerblicher Tätigkeit und damit

§ 1

Einleitende Vorschriften

Planmäßigkeit und verhältnismäßige Dauer. Nicht dagegen ist Voraussetzung ein bestimmter Umfang des Unternehmens. Das ergibt sich klar aus § 53, der die kleineren Vereine unter die Vorschriften des VAG stellt (und damit als gewerbliche Unternehmen behandelt). Den Umfang eines VU bestimmt vielmehr die Größenordnung des VersBestandes, der sich wiederum aus dem VersGeschäft ableitet.

III. Private VU und öffentlich-rechtliche Unternehmen

1. Begriff des privaten VU

- 6 Unter privaten VU sind zunächst die Unternehmen zu verstehen, die in der Gesellschaftsform des privaten Rechts betrieben werden. Grundsätzlich ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine Handelsgesellschaft, die in der Rechtsform einer KG, GmbH oder Aktiengesellschaft betrieben wird, ein Privatunternehmen. Aber auch die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung betriebenen VersEinrichtungen sind – bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen – als Unternehmen im Sinne des § 1 anzusehen (vgl. Weber VW 53 Nr. 18 IV nach S. 426; LVG Hamburg VerBAV 53 S. 199, 201).
- 7 Zu berücksichtigen ist jedoch, daß nach § 7 Abs. 1 private VU nur noch in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder eines VVaG zugelassen werden dürfen. Für den Begriff Privatunternehmen im Sinn des VAG ist somit nicht der Umfang des Unternehmens (z. B. größere oder kleinere VVaG) maßgebend, sondern allein die Rechtsform des Unternehmens. Der Begriff VersGeschäft (vgl. Rdn. 16 ff.) ist sowohl bei privaten als auch öffentlich-rechtlichen VU der gleiche; das VersGeschäft ist privatrechtlicher Natur. Dabei kann die Frage, ob es sich um privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge handelt, nur im Einzelfall vom Gegenstand des Vertrages her gelöst werden (vgl. BGHZ 32 S. 214 = MDR 60 S. 652 = NJW 60 S. 1457; BGH MDR 61 S. 34 = NJW 61 S. 73). Entscheidend für den privaten oder öffentlichen Charakter ist, ob bei der VersEinrichtung private oder öffentliche Merkmale überwiegen (vgl. Begr. 1900 Abschnitt „die Grundlage des Entwurfes“ sowie zu §§ 1 bis 3; vgl. auch die Ausführungen zu § 2 Rdn. 2, 4 BAG).

2. Die öffentlichen-rechtlichen VU

- 8 a) Gem. §§ 2 bis 4 BAG sind die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsanstalten unter Fachaufsicht der VersAufsichtsbehörde gestellt, so daß der Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 insofern auf die öffentlichen VersAnstalten ausgedehnt worden ist. Ein **Wesensmerkmal des öffentlichen Unternehmens** ist dessen Führung durch Bundes- oder Landesorgane oder durch Organe der Kommunalverbände, der Kirchengemeinden, der öffentlichen Stiftungen oder Anstalten.

Öffentliche Unternehmen sind auch solche Institutionen, deren leitende Organe durch Rechtsnormen den Staats- oder Gemeindebehörden (den öffentlichen Behörden in diesem engeren Sinne) gleichgestellt sind. Ebenfalls sind als öffentliche Unternehmen solche Unternehmen anzusehen, die Hoheitsrechte übertragen erhalten haben (z. B. Finanzgewalt, Beitrittszwang, Ordnungsstrafgewalt etc.).

Zusammenfassend: Ein VU ist ein öffentliches, wenn dessen Geschäfte in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung liegen (Forsthoff I. Bnd. S. 409; VerAfP 17 S. 181). Es genügt nicht nur die Aufsichtsführung über das Unternehmen, um dessen öffentlich-rechtlichen Charakter zu begründen (vgl. Begr. 1900 S. 24). Der Beitrittszwang für sich allein ist noch kein wesentliches Merkmal für ein öffentlich-rechtliches VU (vgl. VerAfP 19 S. 82).

b) Öffentlich-rechtliche Unternehmen sind immer die VersAnstalten. Die VersAnstalt entsteht durch staatlichen Hoheitsakt (vgl. Moldenhauer S. 7; vgl. auch die Ausführungen des § 2 Rdn. 6 BAG). 9

Im wesentlichen sind folgende vier Gruppen öffentlicher Anstalten zu unterscheiden:

(1) Anstalten, bei denen das VersVerhältnis unmittelbar kraft Gesetzes entsteht;
 (2) Anstalten, bei denen infolge gesetzlichen Zwanges die Vers. genommen werden muß;

(3) Monopolanstalten – die Vers. ist an und für sich freigegeben; wenn sie aber genommen wird, dann darf dies nur bei der zuständigen öffentlichen Anstalt geschehen.

(4) Wettbewerbsanstalten – die öffentlichen Anstalten stehen mit den privaten VU im Wettbewerb, der VersVertrag kommt auf Grund freier Vereinbarung zustande.

Für die Abgrenzung der WettbewerbsAnstalten gegenüber den Gruppen unter (1)–(3) ist entscheidend, daß sie privatrechtliche VersVerträge abschließen und in Wettbewerb zu anderen VU treten (vgl. Fietz VerBAV 64 S. 29). Öffentliche VersAnstalten bestehen im wesentlichen in der Lebensvers., Feuervers. (Feuersozietäten), Unfall-, Haftpflicht- und Hagelvers. Sie sind teils kommunale Einrichtungen (Provinzialanstalten, städtische Anstalten) oder landschaftliche (in Verbindung mit einem landschaftlichen Kreditinstitut), teils staatliche Anstalten. 10

c) Öffentlich-rechtliche Anstalten unterliegen nur in beschränktem Umfang den Vorschriften des VAG (vgl. Rdn. 1, 3). Nach der DVO vom 22. 6. 1943 in der Fassung des Art. 2 Abs. 3 des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG) sind folgende Vorschriften entsprechend anwendbar: §§ 13, 14, 54 Abs. 2 S. 1 Buchst. a und S. 2, § 55 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, Abs. 2 a bis 2 c, §§ 81, 81 a, 82 bis 86, 88 und 89. Soweit die WettbewerbsAnstalten die Schaden-, Unfall- oder Krankenvers. betreiben, gelten für sie darüber hinaus § 5 Abs. 1 bis 6, §§ 6, 7 Abs. 2, §§ 8, 53 c Abs. 1 bis 4, 54 Abs. 1 und 2 Satz 1 b und c, §§ 54 a bis 54 d, 81 b Abs. 1 bis 4, §§ 87 und 133 c entsprechend. Die im vorhergehenden Satz aufgeführten Vorschriften gelten jedoch nicht für die öffentlich-rechtlichen Kranken-Versorgungseinrichtungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn. Wegen der Aufsicht über öffentlich-rechtliche VersAnstalten vgl. die Ausführungen zu §§ 2 bis 4 BAG. Der Umfang der Aufsicht ergibt sich aus Art. 2 Abs. 3 des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG. 11

d) Einzelfälle. Im konkreten Fall läßt sich nicht immer mit Sicherheit erkennen, ob es sich um ein öffentliches oder um ein privates VU handelt. Die Feststellung, ob ein öffentliches oder privates VU VersGeschäfte betreibt, ist insofern von Bedeutung, als die privaten VU in vollem Umfang der VersAufsicht, die öffentlichen VersAnstalten auch nach Inkrafttreten des Durchführungsgesetzes nur der beschränkten Aufsicht unterliegen. 12

(1) Bei einem Pensionsverein, der unter Aufsicht und Leitung einer Staatsbehörde stand, wurde dessen öffentlich-rechtlicher Charakter bejaht, obwohl kein Beitrittszwang bestand und nach der Satzung die Mitglieder durch freiwilligen Beitritt die Mitgliedschaft erwarben und jederzeit austreten konnten (VerAfP 19 S. 82). 13

(2) Eine berufsständische Unterstützungseinrichtung wurde als privates VU anerkannt, obwohl die Einrichtung mit Billigung der Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet worden war (OVG Hamburg VerBAV 54 S. 93, 96).

(3) Eine Gemeinschaftseinrichtung der Industrie- und Handelskammer wurde nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt, weil ein solcher Status hätte verliehen werden müssen. Zumindest hätten der Gemeinschaftseinrichtung obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben übertragen werden müssen, wie sie – in gewissem Umfang – zum Wesen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehören (Körperschaft des öffentlichen Rechts „kraft Wesens“; OVG Berlin VerBAV 57 S. 100, 102). 14

§ 1

Einleitende Vorschriften

3. Träger der Sozialversicherung

- 15** Träger der Sozialvers. sind vor allem die öffentlichen VersEinrichtungen auf Grund der RVO, des AVG und des AVAVG, also die Orts-, Innungs- und Ersatzkrankenkassen, ferner die Berufsgenossenschaften, die BundesversAnstalt für Angestellte in Berlin sowie die Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg. Diese Einrichtungen unterliegen nicht den Vorschriften des VAG (vgl. hierzu § 1 VO vom 28. 2. 1943).

Als Träger der Sozialvers. dürfte indessen nicht die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Anstalt des öffentlichen Rechts, Tübingen, anzusehen sein (so auch Tiltag VerBAV 69 S. 190ff.; a. A. VGH Baden-Württemberg VerBAV 69 S. 186).

Die neben den Trägern der Sozialvers. gebildeten Ersatzkassen (auf dem Gebiet der Krankenvers. bzw. der Angestelltenvers.) wurden durch das Gesetz zum Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juni 1934 (RGBl. I S. 577), soweit es sich um die Ersatzkassen der Krankenvers. handelte, zu Trägern der gesetzlichen Krankenvers. (VerAfP 35 S. 101). Damit schieden die Ersatzkassen aus dem Bereich des privaten VersWesens aus; die Vorschriften des VAG sind auf sie nicht mehr anwendbar.

Einen Berührungspunkt mit dem privaten VersRecht bildet das PflVG. Mit dessen Inkrafttreten kann ein SozialversTräger unbeschadet des § 12 Abs. 3 VVG gegen den Haftpflichtversicherer auf Ersatz des Schadens klagen. Der Klage des SozialversTrägers kann der Haftpflichtversicherer nicht entgegenhalten, daß er seinem Versnehmer gegenüber auf Grund des § 12 Abs. 3 VVG leistungsfrei geworden ist (BGH VerBAV 75 S. 283).

IV. Versicherungsgeschäfte

1. Allgemeines

- 16** Unter Abs. 1 fallen Privatunternehmen, die den Betrieb von VersGeschäften zum Gegenstand haben. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, geht aus der Bestimmung nicht hervor. Eine einheitliche zutreffende Begriffsbestimmung des VersGeschäfts dürfte auch kaum möglich sein; weder Theorie noch Praxis haben eine solche geben können (vgl. hierzu Bruck S. 50ff.; Wirth-Fromm S. 28ff.; Domizlaff-Liebig-Berliner S. 20; Koenige-Petersen § 1 Anm. 4; Rotkies VerBAV 56 S. 185ff. und die dort angegebene Literatur; von Ammon ZVersWiss. 66 S. 416ff.; Sieg ZVersWiss. 69 S. 495ff.; Klingmüller VersR 69 S. 579; ferner RGZ 88 S. 29ff.; RFH VerAfP 29 S. 281). VersGeschäft ist nicht identisch mit dem VersVertrag. Das VersGeschäft ist nicht juristisch, sondern volkswirtschaftlich-technisch zu verstehen; mit diesem Begriff sollte, wie sich aus Abs. 1 ergibt, der Gegenstand des Unternehmens bezeichnet werden.

Umstritten ist somit grundsätzlich nicht der Begriff „Betrieb von VersGeschäften“, sondern der Begriff der Vers. und des VersVertrages (vgl. hierzu Möller ZVersWiss 62 S. 269ff.; Koppe ZfV 63 S. 473; Schmidt-Rimpler VersR 63 S. 493ff.; von Ammon ZVersWiss. 66 S. 401, 416; Sieg ZversWiss. 69 S. 495ff.). Bereits das Reichsaufsichtsamt hat in ständiger Praxis eine umfassende Aufstellung der Merkmale des Begriffs „Versicherung“ gegeben (vgl. Berliner-Fromm § 1 Anm. 3a; VerAfP 33 S. 242; 36 S. 40, 41; 37 S. 40).

2. Begriffsbestimmung

- 17** Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist ein Unternehmen als VU anzusehen, das gegen Entgelt für den Fall des Eintritts eines ungewissen Ereignisses

bestimmte Leistungen übernimmt, wobei dieses Risiko auf eine Mehrzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt wird und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde liegt (BVerwGE 3 S. 220 = VerBAV 56 S. 183 = VersR 56 S. 362; BVerwG VerBAV 61 S. 107 = VersR 61 S. 361; VersR 67 S. 1085; VerBAV 68 S. 9; BVerwGE 32 S. 196 = VerBAV 69 S. 249 = VersR 69 S. 819 = BB 69 S. 1289 = NJW 69 S. 1978; und bei Schlie ZVersWiss. 70 S. 744; vgl. auch BeschlKE VerBAV 66 S. 38; 76 S. 118; ferner die weitere Rechtsprechung BGH VersR 62 S. 974 = BB 62 S. 1062; VersR 64 S. 497; OVG Hamburg VerBAV 54 S. 93; VG Berlin VerBAV 55 S. 263; LVG Düsseldorf VerBAV 59 S. 150 = VersR 59 S. 749; OVG Berlin VerBAV 60 S. 92 = VersR 60 S. 553; OVG Münster OVGE 7 S. 252; VG Arnberg VerBAV 62 S. 116; OLG Celle VersR 65 S. 677). Das BVerwG stellt in seinen Entscheidungen folgende Merkmale auf, die typisch für das Vorliegen des VersGeschäftes sind.

a) Eintritt eines ungewissen Ereignisses. Der Begriff des ungewissen Ereignisses 18 umfaßt nicht nur die Ungewißheit des VersFalles. Der Zeitpunkt des Eintritts des VersFalles, schließlich auch die Höhe des Schadens in der Schadenvers. spielen für diesen Begriff eine Rolle (vgl. BVerwG VerBAV 69 S. 249; und Sieg ZVersWiss. 69 S. 497). Wegen des Begriffs VersFall vgl. insbes. Bruck-Möller-Johannsen zu §§ 148–158 a Anm. 21 ff.

In der Schadenvers. kann sich die Ungewißheit auf die Schadenhöhe beschränken und nicht das „Ob und Wann“ des Schadenfalles voraussetzen (BVerwG a. a. O.) Gegenstand einer Vers. können z. B. aus der Abnutzung von Sachgütern (Fernsehgeräten) herrührende Schäden sein, wenn ungewiß ist, wann und mit welcher Häufigkeit oder in welcher Höhe die Schäden auftreten (BVerwG a. a. O.). Ähnliches gilt auch in anderen VersZweigen, z. B. in der Krankenvers., wo die Schadenhäufigkeit und die Schadenhöhe ausschlaggebend sind (vgl. Knoerrich VerBAV 69 S. 253 in Anm. zu dem Urteil des BVerwG a. a. O.; vgl. aber auch BeschlKE VerBAV 76 S. 118 s. unter Rdn. 23 (5)).

b) Übernahme einer Vermögensleistung. Ein weiteres Merkmal für den Betrieb von 19 VersGeschäften liegt in der Verpflichtung des VU zur Vermögensleistung. Dem VersNehmer steht damit ein Rechtsanspruch auf die Vermögensleistung gegenüber dem VU zu (vgl. BVerwG VerBAV 56 S. 182; Rotkies VerBAV 56 S. 185). Fehlt es an dem Rechtsanspruch auf die Vermögensleistung, handelt es sich bei einem solchen Unternehmen nicht um ein VU.

Die Vermögensleistung besteht grundsätzlich in Geld; sie kann aber auch in Naturalien erfolgen (z. B. in der Glasvers.; Tiervers.; Rechtsschutzvers. vgl. hierzu VerAfP 33 S. 242; 36 S. 40; 37 S. 40). Die Bestattungsvers. z. B. hat die Aufgabe, den Hinterbliebenen des Versicherten die Sorge um die Bestattung abzunehmen, indem diese durch Vertragslieferanten des VU – oder von diesem selbst – durchgeführt wird (vgl. Näheres bei Rothkegel S. 23 ff.). In der Haftpflichtvers. schuldet der Haftpflichtversicherer nicht Geld, sondern Befreiung des VersNehmers von den Forderungen des Dritten (vgl. Sieg ZVersWiss. 69 S. 499). Die Höhe der Leistung muß nicht von vornherein festgelegt sein (vgl. Rotkies VerBAV 56 S. 185, 188).

c) Entgeltlichkeit. Die Verpflichtung zur Vermögensleistung muß gegen Entgelt 20 übernommen sein; das Entgelt soll, muß aber nicht in Geld gewährt werden. Leistung und Gegenleistung können gegebenenfalls in Naturalien bestehen (VerAfP 37 S. 40). Entgeltlichkeit liegt bereits vor, wenn der Versicherte seine von ihm erbrachte Leistung als entsprechenden Ausgleich für die vom VU ihm gegenüber übernommene Risikoentlastung ansieht (BVerwG VerBAV 61 S. 126). Nicht erforderlich ist, daß derjenige, der das Entgelt leistet (VersNehmer) und der Versicherte identisch sind.

Bei den Vereinen „Verkehrshilfe e. V.“ und der „Solidarhilfe e. V.“ fehlt es

dagegen an dem Begriff der Entgeltlichkeit. Die Zuweisungen der Kraftfahrhaftpflichtversicherer sind nicht als Beiträge für den VersSchutz der Verkehrsoffer anzusehen (vgl. im übrigen VerBAV 69 S. 80; Sieg ZVersWiss. 69 S. 495, 504, ders. in VersR 72 S. 135; vgl. auch VerBAV 76 S. 351).

- 21 d) Risikoübernahme.** Ein weiteres Merkmal ist die Risikoübernahme; das Risiko wird hier auf eine Mehrzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde gelegt (BVerwG VerBAV 69 S. 249 ff.). Kennzeichnend für den VersVertrag ist der sog. aleatorische Charakter (vgl. LVG Düsseldorf VerBAV 59 S. 150 = VersR 59 S. 749). Die Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmens müssen durch eine Gefahrengemeinschaft aufgebracht werden. Ferner muß der für ein VU wesentliche kalkulatorische Moment gegeben sein. Kalkulation nach dem Gesetz der großen Zahl bedeutet – soweit die Frage der VersAufsicht in Betracht kommt – zunächst lediglich die Absicht des VU, durch Zusammenfassen einer ausreichend großen Zahl von Beteiligten die in Aussicht gestellte Risikoentlastung zu gewähren. Eine tatsächliche Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung ist nicht unbedingt Voraussetzung (BVerwG VerBAV 61 S. 126; VersR 67 S. 1085; VerBAV 69 S. 249). Der VersBetrieb braucht nicht auf versmathematischen Erkenntnissen aufgebaut zu sein (BVerwG VerBAV 68 S. 38).
- 22 e) Selbständigkeit.** Das VersGeschäft muß ein selbständiges Rechtsgeschäft sein (KG VerAfP 26 S. 226; RFH VerAfP 29 S. 281; BVerwG VerBAV 69 S. 249). Versähnliche Nebenabreden, die in anderen Verträgen getroffen werden, sind keine Vers. Zweifel können bestehen, wenn zivilrechtliche Verträge (Werkverträge, Lieferungsverträge usw.) Abmachungen enthalten, die den Charakter versvertraglicher Vereinbarungen haben. Soweit es lediglich Nebenabreden sind, liegt eine Vers. nicht vor. Überwiegen jedoch die versvertraglichen Vereinbarungen in dem Vertrag oder bildet das VersGeschäft den Hauptinhalt – auch wenn der Anschein erweckt wird, daß die Vers. das Nebengeschäft sei –, ist der Vertrag ein VersVertrag. Um eine unselbständige Nebenabrede handelt es sich, wenn nach dem Parteiwillen die Risikoübernahme nicht gewollt ist (vgl. Regelsberger Jherings Jahrbücher 48 S. 464; OVG Hamburg VerBAV 54 S. 93 ff.; GB 60 S. 31; BeschLKE VerBAV 76 S. 118). Die Vereinbarung eines besonderen Entgelts schließt die Unselbständigkeit nicht aus (RGZ 33 S. 45 ff.; 38 S. 66 ff.).

Beispiele:

- 23** (1) Eine echte Nebenabrede liegt vor, wenn ein Polsterer bei Übernahme der Reparatur gegen Entgelt über die gesetzliche Haftpflicht hinaus die Lichtunempfindlichkeit der Stoffe garantiert;
- (2) wenn ein Kürschner, der Pelze in Verwahrung nimmt, unter Zuschlag gegen Mottenschaden garantiert (vgl. VerAfP 04 S. 19).
- (3) Bei Instandhaltungsverträgen dagegen ist zu prüfen, ob (im Einzelfall) eine aufsichtspflichtige Vers. oder eine Nebenabrede vorliegt. Die Übernahme der Pflege und Instandhaltung von Schaufensterscheiben durch eine Firma begründet noch keine Vers. Die Risikoübernahme ist hier nur eine unselbständige Nebenabrede. Handelt es sich dagegen um Glasinstandhaltungsverträge, bei denen der Ersatz zerstörter Scheiben die Hauptsache und die Pflege nur eine Nebenverpflichtung ist, so sind diese Verträge als VersVerträge anzusehen (vgl. LG Berlin VerAfP 32 S. 59; vgl. auch VerAfP 22 S. 62; 26 S. 153).
- Kein VersVertrag ist die Instandhaltung von Wasserrohren gegen eine monatliche Pauschgebühr. Hier liegt grundsätzlich Werkvertrag vor (VerAfP 35 S. 109).
- (4) Als Werkverträge sind zunächst Verträge betreffend Wartung von Radiogeräten

(Radiokundendienst) und Reparatur von den durch den Betrieb dieser Geräte entstandenen Schäden anzusehen (VerVw 49 S. 47). Das gleiche gilt für die Übernahme der Überwachung und Instandhaltung von Elektromotoren, von Kraftfahrzeugen, ferner für Verträge von Telefonschutz (VerAfP 38 S. 130; GB 55/56 S. 16; OLG Bremen VersR 56 S. 689; VerBAV 60 S. 31; 63 S. 47; 64 S. 51).

(5) Reine Wartungsverträge hinsichtlich von Fernsehgeräten sind ebenfalls keine aufsichtspflichtigen VersGeschäfte (BeschlKE VerBAV 76 S. 118). Voraussetzung bei solchen Verträgen war bisher, daß die Haftung für von außen einwirkende Ereignisse wie Feuer, Blitz, Diebstahl etc., insbesondere für Totalverluste ausgeschlossen war und daß in den Satzungen der Firmen sowie in Verträgen und Werbungsschreiben jeder Eindruck vermieden wurde, es handle sich hier um einen VersBetrieb (VerVw 49 S. 47; GB 55/56 S. 16). Derartige Abgrenzungskriterien zugunsten des aufsichtsrechtlichen Begriffs der Vers. sind indessen in neuester Zeit vom BAV nicht gemacht worden (vgl. BeschlKE VerBAV 76 S. 118; von Wick VerBAV 76 S. 151, 152). Werden jedoch vermäßige Wagnisse mit übernommen, so sind derartige Verträge als VersVerträge anzusehen (vgl. BVerwG 69 S. 249 = NJW 69 S. 1978; Gärtner in BB 65 S. 852; Knoerrich VerBAV 69 S. 253; BeschlKE VerBAV 76 S. 118; von Wick 76 S. 151).

(6) Wird das Risiko (für Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod) durch Dritte getragen, z. B. Versorgungsleistungen eines Arbeitgebers für die Angehörigen seines Unternehmens aus seinem Vermögen, so liegt hier zunächst keine Vers. vor. Haben die Angestellten und Arbeiter des Unternehmens auf diese Weise ein Recht auf Versorgung, so handelt es sich hier nicht um eine VersKasse, sondern um eine Versorgungs- bzw. Sozialeinrichtung des Unternehmens. Entscheidend ist in solchen Fällen, daß der Unternehmer mit seinem Vermögen oder mit einem Fonds, der nur rechnerisch von seinem Vermögen getrennt ist, haftet. Auch bei geringen Beitragsleistungen der Versorgungsberechtigten geht der Charakter der sozialen Einrichtung nicht unbedingt verloren. Der Versorgungsanspruch bildet hier eine Nebenabrede des Dienst- bzw. Arbeitsvertrages (vgl. VerAfP 10 S. 182; RG VerAfP 26 S. 209. Gegensatz: Beitragspflicht nach § 21).

(7) Leistet dagegen der Arbeitgeber einen Zuschuß oder Beitrag an eine von seinem Unternehmen rechtlich selbständigen Sterbe-, Pensions- oder Versorgungskasse seiner Arbeitnehmer, und zahlen diese ebenfalls Beiträge oder übernimmt der Arbeitgeber die Beiträge in voller Höhe mit der Maßgabe, daß das Kassenvermögen das Risiko für die Versorgungsansprüche trägt, so liegt hierin eine selbständige Risikoübernahme; bei der Kasse handelt es sich um einen VersBetrieb (vgl. VerAfP 10 S. 105). Denkbar ist, daß sowohl die Firma als auch die Firmenangehörigen Mitglieder der Kasse sind (vgl. die Ausführungen zu § 20 Rdn. 10). Dabei sind jedoch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 zu beachten. Über Wohlfahrtseinrichtungen gewerblicher Unternehmen und VersAufsicht vgl. auch Preuß. OVG VerAfP 18 Anh. S. 7.

3. Grenzfälle

a) **Sparvers.** Sie ist grundsätzlich Spar- und Darlehensgeschäft. Der Unternehmer 24 erbringt gegen wiederkehrende Zahlungen eine bestimmte Geldleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt (Eintreten für die Verzinsung der Einlagen in festgelegter Höhe). Ein verstechnisches Wagnis wird bei den Sparverträgen nicht übernommen (VerAfP 21 S. 95; 25 S. 24). Das Spar- und Darlehensgeschäft ist Vers., wenn es Nebenabrede einer echten Vers. ist (VerAfP 10 S. 104; 12 S. 105; 16 S. 100; 25 S. 24). Wird die Sparvers. von einem aufsichtspflichtigen VU betrieben, so ist sie von der VersAufsicht nicht freigestellt (vgl. VerAfP 21 S. 95; GB 39/45 S. 16).

§ 1

Einleitende Vorschriften

- 25 b) Schlüsselfundbüro.** Die Unterhaltung eines Schlüsselfundbüros (Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel oder Vergütung der Herstellungskosten für neue Schlüssel) hat die Aufsichtsbehörde als Betrieb von VersGeschäften angesehen (VerAfP 35 S. 127. Die gegenteilige Auffassung in VerAfP 20 S. 117 wurde aufgegeben).
- 26 c) Rabattsparmarkenvers.** Eine Vereinbarung zwischen VU und gewerblichen Unternehmen, bei Verkauf ihrer Erzeugnisse Sparmarken bzw. Rabattbeträge zu gewähren, die als Beitragszahlung für eine Lebensvers. verwendet werden sollen, sind von der Aufsichtsbehörde als unzulässig angesehen worden. Bereits das Reichsaufsichtsamt hatte eine Verbindung einer Vers. mit einem versfremden Geschäft für Reklamezwecke nicht zugelassen (vgl. u. a. VerAfP 28 S. 99; 29 S. 102; 31 S. 109). Ebenso wurde eine Verbindung der Unfallvers. mit dem Verkauf von Waren, Theaterkarten etc. für unstatthaft erklärt (VerAfP 33 S. 234). Desgleichen hat das BAV eine Verbindung von VersGeschäft und Rabattgewährung für unzulässig erklärt; ein Mißstand liegt vor, wenn der VersSchutz vorwiegend als Reklame für die angebotene Ware dienen soll (VerBAV 61 S. 69, 70; GB 61 S. 42; Dreger in VerBAV 61 S. 83).
- 27 d) Zeitschriftenvers. (Abonnentenvers.).** Bei der Zeitschriftenvers. – früher Abonnentenvers. – versichert eine Zeitung oder Zeitschrift ihre Bezieher. Vers. und Zeitungs- bzw. Zeitschriftenabonnement stellen eine Verbindung an sich völlig verschiedener Geschäfte dar (vgl. Denkschrift für die Abonnentenvers. vom Januar 1913, Reichstagsdrucksache Nr. 644 S. 27). Das Reichsaufsichtsamt hatte die Vers. nur genehmigt, wenn der Verleger seine Bezieher bei einem zugelassenen VU versicherte (vgl. u. a. VerAfP 27 S. 93; 28 S. 102; 31 S. 83). Wegen der weiteren Entwicklung der Zeitschriftenvers. vgl. Fromm/Goldberg zu § 1 Anm. 5 II C 4.

Nach der Währungsreform erging die AO über Versicherung und Zeitschrift vom 1. Juni 1950 (VerVw 50 S. 79) mit den Erläuterungen der Aufsichtsbehörden. Diese AO wurde durch die heute geltende AO des BAV vom 25. 8. 1954 (VerBAV 54 S. 181) ersetzt (vgl. hierzu Bronisch, a. a. O. S. 107). Die Zeitschriftenvers. ist nur für die Kleinlebens- und Kleinunfallvers. zulässig. Für andere VersSparten oder -Zweige ist diese Vers. bereits vom Reichsaufsichtsamt in ständiger Praxis abgelehnt worden (für die Aussteuervers. VerAfP 29 S. 83; für die Sachvers. u. a. VerAfP 33 S. 242; für die Viehvers. VerAfP 31 S. 139; 33 S. 242; für die Hagelvers. VerAfP 26 S. 138).

Der Betrieb der Zeitschriftenvers. bedarf für die zugelassenen Zweige der besonderen Genehmigung. Die Verträge mit den Verlegern sind allein Prämienverträge, bei denen der Verleger verpflichtet ist, für jeden Abonnenten monatlich einen bestimmten Betrag an das VU zu zahlen. Die Rückersatzverträge, bei denen der Verleger dem VU die geleisteten Schadenssummen und Kosten für die Schadenregulierung erstattet, sind nicht mehr zugelassen (VerBAV 54 S. 181; anders noch VerAfP 29 S. 83).

Änderungen der von der Aufsichtsbehörde genehmigten VersBedingungen müssen dem Abonnenten in geeigneter Weise bekanntgegeben werden (VerAfP 30 S. 92). Die von der Aufsichtsbehörde erteilte Genehmigung bezieht sich nur auf die Zulässigkeit der Vers., nicht dagegen auf die Art des Betriebes der Zeitschrift. Daher bewirkt die Genehmigung keine Befreiung von gewerbepolizeilichen oder steuerrechtlichen Bestimmungen (KG VerAfP 26 S. 18; 28 S. 102). Die Herausgabe einer Zeitschrift durch ein VU zu dem Zweck, die Abonnenten als Versicherte aufzunehmen, ist unzulässig.

Schrifttum: Schneider, Zur Frage der sog. Abonnentenvers. ZVW 09 S. 704 ff. 10 S. 286 – Konrad Hagen, Zur Frage der sog. Abonnentenvers. ZVW 10 S. 277 ff. – Pariser, Die rechtliche und wirtschaftliche Natur der Abonnentenvers. Leipzig 1916 – Ermann, Abonnentenvers. und VersAufsicht in Deutschland, Beiheft der Zeitschrift VuG 1927 Nr. 5 – Hagen I, §§ 153 ff. – Berliner-Fromm, § 1 Anm. 3 d – Koenige-Petersen, § 1 Anm. 7 – Graner, Rechtliche Besonderheiten der beaufsichtigten Abonnenten-Unfallvers., Breslau 1932 – Beetz, Das Recht der Abonnentenvers.,

Leipzig 1935 – Beenken VW 48 S. 272 und VW 50 S. 252 – Bronisch, Fünzig Jahre Materielle Versicherungsaufsicht II. Bnd. S. 93 – Finke, Sp. 2519ff.

4. Steuerrecht

Für das VersSteuerrecht ist nicht das VersGeschäft, sondern das VersVerhältnis zentraler Begriff; das VersVerhältnis ist aber mit dem Begriff der Vers. gleichzusetzen. Neben den VersVerhältnissen, die durch Vertrag begründet werden, sind von der VersSteuer auch die durch Gesetz oder auf sonstige Weise faktisch entstandenen VersVerhältnisse erfaßt (vgl. Klingmüller in VersR 69 S. 579). 28

V. Betrieb von Versicherungsgeschäften

1. Begriffsbestimmung

Abs. 1 setzt ein auf den Abschluß von VersGeschäften gerichteten Betrieb voraus. Der Begriff „Betrieb“ ist nach ständiger Praxis der Aufsichtsbehörde eine planmäßige, auf die Dauer berechnete und auf den fortlaufenden Abschluß einer unbestimmten Anzahl von VersVerträgen gerichtete Tätigkeit. Betrieb von VersGeschäften erfordert die Absicht, verhältnismäßig ununterbrochen und dauernd VersGeschäfte einzugehen (vgl. u. a. VerAfP 13 S. 115; 23 S. 44; 30 S. 96; 36 S. 42; ferner PreußOVG Bnd. 94 S. 216; die neuere Rechtsprechung: LVG Hamburg VerBAV 54 S. 143; OLG Nordrhein-Westfalen VerBAV 54 S. 3; OVG Hamburg VerBAV 54 S. 93; 55 S. 23; VG Berlin VerBAV 55 S. 261; OVG Berlin VerBAV 60 S. 92. Wegen der Begriffsbestimmung „Betrieb von VersGeschäften“ vgl. auch den KommBer. S. 12). Ein gewerbsmäßiges Betreiben von VersGeschäften ist nicht erforderlich (vgl. LVG Hamburg VerBAV 54 S. 143). Voraussetzung nach Abs. 1 ist lediglich, daß ein Geschäftsbetrieb vorhanden ist (VG Berlin VerBAV 55 S. 261). Ebensowenig kommt es auf die Größe des Betriebes an. Die ehrenamtliche Verwaltung eines Unternehmens steht einem Betrieb von VersGeschäften nicht entgegen (PreußOVG VerAfP 39 S. 244; OVG Hamburg VerBAV 53 S. 54). 29

Ein Betrieb von VersGeschäften ist gegeben, wenn Unternehmen – z. B. Pensionskassen – auf bestimmte Berufszweige oder Angehörige eines Industrieunternehmens beschränkt bleiben (OVG Nordrhein-Westfalen VerBAV 54 S. 3, 4). Das Merkmal der Planmäßigkeit fehlt jedoch, wenn der Personenkreis so eng begrenzt ist, daß das Unternehmen VersGeschäfte nur in größeren Pausen abschließt oder diese Geschäfte praktisch eine nachbarliche Hilfeleistung von Bewohnern einer kleinen Ortschaft darstellen (VerAfP 09 S. 182; 10 S. 182). Theoretisch setzt der Begriff des Geschäftsbetriebes nicht voraus, daß die Vers. der einzige Zweck des Unternehmens ist, denkbar sind nach § 7 Abs. 2 auch solche Geschäfte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit VersGeschäften stehen. Das Betreiben von versfremden Geschäften ist jedoch unzulässig. 30

2. Versicherungsunternehmen in Liquidation

Aus dem Begriff „Betrieb von VersGeschäften“ folgt an sich, daß ein in Liquidation befindliches VU, das nur noch bestehende Verträge abwickelt, nicht mehr der Aufsicht unterliegt. Es fehlt hier insbesondere an dem Merkmal dauernder VersTätigkeit im Sinne des § 1 (VerAfP 17 S. 7). Die Vorschrift des § 86 indessen bestimmt das Gegenteil. 31

Der Betrieb von VersGeschäften setzt ein tätiges Unternehmen voraus, das auf den Abschluß von VersVerträgen ausgerichtet ist, und nicht nur die Verwaltung eines absterbenden Bestandes zum Gegenstand hat. Wenn § 86 bestimmt, daß sich die VersAufsicht auch auf die Liquidation bestehender VersVerträge erstreckt, so sollte die Aufsicht auch auf die durch die Liquidationsgeschäfte bedingten Nachwirkungen des

§ 1

Einleitende Vorschriften

VersBetriebes der bereits unter VersAufsicht stehenden VU ausgedehnt werden (vgl. VerAfP 39 S. 41).

Befindet sich nach den vorstehenden Ausführungen ein noch nicht unter Aufsicht stehendes Unternehmen (z. B. Unterstützungskasse eines Industrieunternehmens) in Liquidation, so kann hier nicht von einem Betrieb von VersGeschäften gesprochen werden (VerAfP 17 S. 7 ff.). § 86 kommt hier nicht zum Zuge.

3. Selbstversicherungsunternehmen

- 32** Bei sog. SelbstversUnternehmen kann im Einzelfall ein VersBetrieb im Sinne des VAG gegeben sein (vgl. hierzu Heintze, Deutsche Wirtschaftsztg. 21 S. 413; Bischoff in DÖV 35 S. 21, ders. in VW 49 S. 468; VerVw, 50 S. 175; Surminski ZfV 68 S. 669).
- 33** a) Der Begriff „Selbstversicherung“ wird im VersWesen in verschiedener Bedeutung gebraucht. Mitunter wird in der Sachvers., wenn der VersNehmer selbst einen Teil des Schadens trägt, – unzutreffend – von Selbstvers. gesprochen (vgl. hierzu Domizlaff-Liebig-Berliner § 3 Anm. 6 S. 71). Von Selbstvers. wird auch gesprochen, wenn ein kaufmännischer Betrieb bilanzmäßige Rücklagen in Höhe der an sich zu zahlenden VersBeiträge bildet, um daraus anfallende Schäden zu decken. In diesem Falle liegt weder Selbstvers. noch überhaupt eine Vers. vor. Man sollte diesen zu Mißverständnissen führenden Begriff besser durch den des „Selbstbehaltes“ ersetzen (RFH 42 S. 29; VerAfP 39 S. 107; Bischoff DÖV 35 S. 21; VW 49 S. 468). Im ersten Fall wird man vom teilweisen Selbstbehalt, im zweiten Fall vom totalen Selbstbehalt sprechen. Schließlich wird der Begriff der Selbstvers. in den AFB verwendet. Hat hiernach der VersNehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen (vereinbarte Selbstvers.), so darf er sich in dieser Höhe nicht anderweitig versichern.
- 34** b) Selbstvers. im eigentlichen Sinne bedeutet den Zusammenschluß mehrerer Unternehmen unter Gründung einer Gesellschaft zur Übernahme von VersSchutz für die Unternehmen (vgl. z. B. VG Berlin VerBAV 58 S. 143; ferner GB 58/59 S. 32 und die früheren Verlautbarungen in VerAfP 23 S. 43; 29 S. 146; 30 S. 154). Die Frage der Aufsichtspflichtigkeit oder Aufsichtsfreiheit kann nur im Einzelfall geklärt werden.

Eine VersAufsicht ist dann zu verneinen, wenn sich ein fest geschlossener kleiner Kreis von Unternehmen eines juristisch selbständigen Unternehmens, dessen Aktien oder Geschäftsanteile gehalten werden, bedient, um Verluste oder Schäden zu decken. Im übrigen ist es gleichgültig, in welcher gesetzlich zulässigen Form der Betrieb geführt wird, welchen VersZweig er zum Gegenstand hat, ob es sich bei dem Unternehmenskreis um große oder kleine Unternehmen handelt (vgl. Begr. 1900 zu §§ 1–3). Diese Unternehmen unterliegen dann nicht der VersAufsicht, wenn der Kreis der beteiligten Unternehmen ein fest geschlossener ist und die einzelnen Unternehmen in Interessengemeinschaft miteinander stehen (vgl. OVG Hamburg VerBAV 54 S. 93, 95; VG Berlin VerBAV 58 S. 143; Bischoff VW 49 S. 468; Surminski ZfV 68 S. 669).

Sieht die VersAufsichtsbehörde nach Prüfung eine Aufsicht als nicht gegeben an, verlangt sie aus Gründen der Firmenwahrheit eine Firmenbezeichnung, die erkennen läßt, daß es sich um ein SelbstversUnternehmen handelt. Das Wort Selbstvers. sollte in die Firma aufgenommen werden; zumindest muß aber aus dem Firmennamen eindeutig hervorgehen, daß das Unternehmen sich auf einen bestimmten Kreis von Unternehmen bezieht (VerAfP 29 S. 146; 30 S. 154; a. M. Prölss-Schmidt-Sasse § 1 Rdn. 46 mit der Ansicht, daß man bei einem aufsichtsfreien Unternehmen nicht von Vers. sprechen kann, so daß dieses Wort nicht Bestandteil der Firma sein kann. Diese Ansicht entspricht nicht dem § 1 Abs. 3. Im übrigen liegt auch bei einem SelbstversUnternehmen Versicherung vor. Deswegen unterwarf der RFH diese Unternehmen der Steuerpflicht (RFH VerAfP 25 S. 171, 177).

VI. Mit der Versicherung im Zusammenhang stehende Berufe: die Versicherungsverbände

1. Geschäfte der Agenten und Makler

Die Geschäfte der Vermittler (Agenten, Makler) sind nicht VersGeschäfte im Sinne des Abs. 1, da sie bei Vertragsabschluß kein Risiko übernehmen. Die Vermittler unterliegen nicht unmittelbar der VersAufsicht (vgl. hierzu Gerlach VerBAV 73 S. 75). 35

a) Der **VersAgent** steht in einem Dauerverhältnis zu einem VU, ohne in einem abhängigen Verhältnis zu dem VU – wie der VersVertreter – zu sein. Auf Grund dieser Verbindung mit dem VU vermittelt er VersGeschäfte für das Unternehmen (§ 84 HGB). 36

b) Beim **Makler** ist dieses Dauerverhältnis zu einem bestimmten VU nicht Voraussetzung; er ist nicht ständig für das gleiche VU tätig (§ 93 HGB). Der sog. Makleragent – ein Zwischengebilde von VersAgent und VersMakler – ist in der VersWirtschaft unerwünscht; seine Tätigkeit ist als ein Mißstand anzusehen, der die Aufsichtsbehörde veranlaßt, gegen die VU, die derartige Agenturverträge abschließen, einzuschreiten (siehe R 3/61 VerBAV 61 S. 38; GB 60 S. 42). 37

c) Häufig stellen VU **VersVertreter als Außendienstmitarbeiter** ein. Die Vertreter stehen in keinem festen Angestelltenverhältnis zu den VU, sie arbeiten hauptberuflich auf Provisionsbasis für das betr. VU. Die VersVertreter (VersVermittler) bedürfen weder der Zulassung durch die Aufsichtsbehörde gem. §§ 1, 5 noch unterliegen sie unmittelbar der laufenden Aufsicht gem. § 81 (vgl. VerAfP 38 S. 143; 39 S. 89). Eine Überprüfung ihrer Tätigkeit ist grundsätzlich nur im Rahmen der Aufsicht über VU – also nur mittelbar – möglich. Voraussetzung für die ordnungsmäßige Abwicklung der VersAnträge ist die Zuverlässigkeit der VersVertreter. Die Aufsichtsbehörde hat es als Mißstand angesehen, wenn VU sich vor Einstellung von Vermittlern von deren Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit nicht überzeugt haben. 38

Unter Aufhebung der Rundschreiben R 8/57 (vom 20. 5. 1957 VerBAV 57 S. 107), R 4/60 (vom 19. 9. 1960 VerBAV 60 S. 217) und R 8/65 (vom 29. 7. 1965 VerBAV 65 S. 170) hat das BAV das Rundschreiben R 6/72 vom 8. 12. 1972 VerBAV 73 S. 2 erlassen¹. Dieses Rundschreiben trägt den Bestimmungen und Zwecken des Bundeszentralregisters Rechnung, insbesondere soll das Meldeverfahren über Unregelmäßigkeiten von Vermittlern vereinfacht werden.

d) Auf Grund der laufenden Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der VU – und damit verbunden der mittelbaren Überwachung der Vermittler, soweit ihre Tätigkeit die VU angeht – kann die Aufsichtsbehörde Anweisungen an die VU über die Ausgestaltung der Agenturverträge erteilen. Darüber hinaus kann sie von dem VU im gegebenen Fall die Maßregelung oder Entlassung des in Betracht kommenden Vermittlers verlangen (VerAfP 36 S. 87; GB 52/53 S. 27). Bei VersMaklern scheidet ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegenüber einem einzelnen VU aus, da diese nicht in dauernden Vertragsbeziehungen zu einem VU stehen (GB 74 S. 32). 39

Die nachfolgende Darstellung zeigt ein Bild von der Vielfältigkeit der aufsichtsrechtlichen Fragen auf diesem Gebiet. 40

(1) Ein Unternehmen, das sich mit der Vermittlung von Versicherungen befaßt, darf keine unwahren oder unklaren Geschäftsbezeichnungen führen (VerAfP 38 S. 88; VerWv 49 S. 23; BGH VerBAV 68 S. 189). Es dürfen keine Zweifel bestehen, ob es sich

¹ Mit dem Inkrafttreten des Bausparkassengesetzes vom 16. 11. 1972 (BGBl. I S. 2097) ist die Aufsicht über die privaten Bausparkassen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übergegangen. Gleichwohl richtet sich das Rundschreiben R 6/72 auch an die Bausparkassen. Dies ist im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen geschehen (vgl. hierzu Gerlach VerBAV 73 S. 75).

§ 1

Einleitende Vorschriften

um ein VU oder um einen Vermittler handelt. Ein Vermittlungsunternehmen darf z. B. in der Firma nicht den Zusatz „Gesellschaft für Versicherungswesen“ führen (VerAfP 33 S. 193); nicht dagegen muß es auf seine Tätigkeit der VersVermittlung hinweisen, es sei denn, daß damit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit vorliegt (GB 73 S. 32). Ebenso wenig darf der Begriff „Assekuranz“ ohne klärenden Zusatz von VersVermittlern verwendet werden (GB 66 S. 32). Die Aufnahme des Orts allein steht bei VersVermittlern nicht im Widerspruch zur Firmenwahrheit und -klarheit (GB 65 S. 26).

(2) Ein VersAgent ist nicht befugt, mit dem VersNehmer Vereinbarungen zu treffen, die von den Allgemeinen VersBedingungen des VU abweichen. Er ist gem. § 43 VVG nur zur Entgegennahme des Antrags ermächtigt (OLG Köln VerBAV 68 S. 13).

(3) VersMaklern ist es ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet, den von ihnen geworbenen VersNehmern Rechtsrat zu erteilen und sie zu vertreten (BGH VerBAV 67 S. 239 = BB 67 S. 737 = NJW 67 S. 1562).

(4) Die Vermittlung von VersVerträgen durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Helfer in Steuersachen, Betriebswirte und verwandte Berufe ist wegen möglicher Interessenkollision nicht statthaft (VerBAV 58 S. 103; 62 S. 122; GB 58/59 S. 21; 61 S. 27; 62 S. 22; 65 S. 25; 66 S. 32; und BVerfG in NJW 67 S. 1317). Ferner würde das Berufsbild des Rechtsbeistands in Mißkredit gebracht werden, wenn jemand als Rechtsbeistand tätig wäre und zugleich als Bezirksdirektor für ein VU VersVerträge vermittelt und verwaltet (GB 70 S. 45; 71 S. 45).

(5) Bei der Anwerbung von VersVertretern durch Zeitungsinserate dürfen Ausdrücke wie „Fachberater im Außendienst“ etc. nicht verwendet werden, da sie irreführend sind und gegen § 3 UWG verstoßen (GBBAV 68 S. 40).

(6) VersVertreter erwerben keine Rechte am VersBestand, da vertragliche Rechtsbeziehungen nur zwischen VU und VersNehmer bestehen. Dem VersVertreter wird im Rahmen seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertretungsvertrag vom VU ein zur Bearbeitung und Verwaltung bestimmter Bereich aus dem VersBestand zugewiesen (VerBAV 69 S. 328; vgl. auch R 2/78 VerBAV 78 S. 131).

(7) Ein Vermittler darf Dritten gegenüber keine Rechtsauskünfte erteilen und hierdurch eine vertragliche Haftung des VU außerhalb eines VersVerhältnisses begründen (BGH NJW 68 S. 299).

(8) Ein Vertreter kann nicht zugleich für den geworbenen Kunden als Makler tätig werden und für das vermittelte Geschäft Provision verlangen (BGH VerBAV 74 S. 101).

(9) Die gesetzliche Vollmacht des VersAgenten befugt nicht zur Erteilung von Deckungszusagen (BGH VersR 69 S. 436).

(10) Im Verhältnis zwischen VersAgent und VersNehmer besteht zwar keine Beratungspflicht. Läßt aber das Verhalten des VersNehmers ein Bedürfnis nach weiterer Aufklärung erkennen, muß ihm entsprochen werden (BGH VersR 67 S. 25). Eine Aufklärungspflicht besteht dann nicht, wenn der Wortlaut des Vertrages völlig klar und eindeutig ist (OLG Köln MDR 70 S. 425).

(11) Die VersVermittlung durch Kaufhäuser und Tankstellenorganisationen ist grundsätzlich nicht verboten (GB 65 S. 26).

(12) Wegen Betreibens von Kreditgeschäften durch VersVermittler siehe VerBAV 68 S. 74; GB 67 S. 42).

(13) Die gleichzeitige – unerlaubte – Vertretung eines Konkurrenzunternehmens durch einen Vertreter stellt im allgemeinen einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung des Vertretervertrages durch das VU dar (OLG Nürnberg VersR 68 S. 298).

(14) Die wahrheitsgemäße Mitteilung eines VU an die AVAD über Schulden eines Vertreters auf Grund eines früheren Vertragsverhältnisses mit diesem stellt keine

Verletzung der nachvertraglichen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dar, geschweige denn eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des VersVertreters (OLG Frankfurt VerBAV 71 S. 189).

(15) Wegen der Beschäftigung von Ausländern im VersAußendienst vgl. GB 73 S. 31.

(16) Wegen der Fragen der VersVermittlung und Betreuungsgesellschaft vgl. GB 77 S. 36.

e) Steuerrecht. (1) Bei der Bilanzierung der Provisions- und Ausgleichsansprüche **41** beim Vertreter ist der Grundsatz des Handelsrechts zu beachten, daß schwebende Geschäfte am Bilanzstichtag – soweit es sich nicht um Verlustgeschäfte handelt – nicht bilanzierungsfähig sind (Hoffmann in Steuer und Wirtschaft 67 S. 626).

(2) Das VU darf für die Verpflichtung zur Zahlung des Ausgleichs an den Vermittler gem. § 89b HGB vor Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Rückstellung bilden (BFH BB 69 S. 1028).

f) Gem. § 83 Abs. 2 hat die Aufsichtsbehörde das Recht, Prüfungen in den Geschäftsräumen der Agenten und Makler vorzunehmen; diese haben auf Verlangen alle Bücher, Belege und Schriften vorzulegen, die für die Beurteilung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage von Bedeutung sind (vgl. hierzu Bischoff VersR 50 S. 158). Die Aufsichtsbehörde ist jedoch nicht legitimiert, unmittelbar in das Rechtsverhältnis VU und VersVermittler einzugreifen, z. B. die weitere Tätigkeit des VersVermittlers zu untersagen, weil dieser Beiträge unterschlagen hat. Das Verbot der Berufs- oder Gewerbeausübung wegen strafbarer Handlungen kann nur durch Urteil des Strafgerichts im Rahmen des § 42 1 StGB erfolgen (VerVw 50 S. 130). Ergeben sich sonst Mißstände aus der Tätigkeit eines VersVermittlers, so kann die Aufsichtsbehörde dies den hierfür geschaffenen Stellen anzeigen (vgl. VerAfP 38 S. 33; 55/56 S. 17). Wegen der Bedeutung der AVAD vgl. R 6/72 VerBAV 73 S. 2 und Gerlach VerBAV 73 S. 75 ff.). Die Aufsichtsbehörde kann aber bei dem VU darauf hinwirken, daß es das Vertragsverhältnis mit dem betreffenden VersVermittler bei berechtigtem Anlaß löst. **42**

g) Eine Anmeldung zum Handelsregister gem. § 13 HGB ist grundsätzlich nicht **43** erforderlich, da der VersVermittler im allgemeinen kein in sich geschlossenes VersGeschäft betreibt; ist jedoch der VersAgent als Leiter einer Zweigniederlassung anzusehen, muß eine Eintragung ins Handelsregister erfolgen. Eine Zweigniederlassung liegt dann vor, wenn die fragliche Geschäftsstelle eine selbständige Tätigkeit mit selbständiger Buchführung entwickelt und nicht lediglich Vermittlungsstelle ist. Auf jeden Fall ist unter Berücksichtigung der §§ 43–48 VVG zu prüfen, welcher Art die Befugnisse des VersAgenten sind.

Unerheblich ist die Bezeichnung des Agenten (z. B. „Agent“, „Generalagent“); er darf jedoch nicht den Anschein erwecken, daß er Angestellter oder Leiter des VU ist (z. B. „Abteilungsleiter“, „Direktor“ – vgl. VerAfP 30 S. 91). Die selbständige Tätigkeit fehlt zumeist bei den Generalagenturen. Die Bezeichnung als Bezirksdirektion bietet keinen sicheren Anhaltspunkt dafür, ob hier ein Teil der Außenorganisation des VU oder eine Agentur eines selbständigen Gewerbetreibenden vorliegt. Entscheidend sind nur die vertraglichen Vereinbarungen zwischen VU und dem Leiter der Bezirksdirektion (VerVw. 49 S. 43).

Der Firmenname des VU muß auf Briefen, Antragsformularen etc. immer im Druck größer erscheinen als der des Agenten (VerAfP 33 S. 192; 34 S. 194; 38 S. 88; VerVw 49 S. 43). Der Agent hat kein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen, die für den Betrieb der Geschäftsstelle von Bedeutung sind (GB 52/53 S. 28). Wegen einzelner Vertragsbestimmungen in den Agenturverträgen vgl. VerAfP 27 S. 126; 28 S. 112; GB 52/53 S. 28; 57/58 S. 33. Wegen der Provisionen vgl. VerAfP 26 S. 125; 38 S. 35, 89; VerVw 48 S. 47. Hinsichtlich der Geschäftsführung der VersAgenten vgl. § 81 Anh. A.

2. Die Versicherungsberater

- 44** VersBerater sind zulassungspflichtige Rechtsberater im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478). Sie unterliegen nicht der VersAufsicht. Die Zulassung erteilt der zuständige Land- ggf. Amtsgerichtspräsident (§ 11 der VO zur Durchführung des Gesetzes vom 13. 12. 1935 RGBl. I S. 1481). Vor jeder Zulassung soll der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die Zulassung als VersBerater darf nur unter der Auflage erteilt werden, jede VersVermittlung zu unterlassen, da die Gefahr einer Interessenkollision nicht auszuschließen ist (Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 5. 7. 1938 – Deutsche Justiz **38** S. 1114; vgl. auch VerAfP **39** S. 41; GB **65** S. 26; **70** S. 45; **71** S. 45; **76** S. 33).

Das gleiche gilt – wegen der Gefahr der Interessenkollision – für die Rechtsberater auf dem Gebiet der Sozialvers. (vgl. GB **61** S. 26; **62** S. 22; vgl. auch VerVw **49** S. 43).

3. Die Bilanzprüfer

- 45** Nicht der VersAufsicht unterliegen die Bilanzprüfer. Jedoch hat der Vorstand eines VU die vom Aufsichtsrat bestimmten Prüfer der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Hat die Aufsichtsbehörde Bedenken gegen die vom VU gemeldeten Prüfer, kann sie die Bestimmung anderer Prüfer verlangen (vgl. die Ausführungen zu § 58 Rdw. 5; vgl. auch VerVw. **48** S. 47).

4. Die Treuhänder

- 46** Gemeint sind hier die Treuhänder, die gem. § 70 die Deckungstöcke der VU zu überwachen haben. Nicht hierunter fallen die bei Vermögensanlagen der VU (z. B. bei Krediten) von den Treugebern durch Vertrag beauftragten Treuhänder. Der Treuhänder nach § 70 unterliegt nicht der VersAufsicht. Verletzt er gröblichst seine Pflichten als Treuhänder, so kann die Aufsichtsbehörde von dem betr. VU die Bestellung eines anderen Treuhänders verlangen; sie kann indessen nicht direkt gegen den Treuhänder vorgehen (vgl. § 71 Rdn. 3, 5).

5. Verbände der VU und der Versicherten

- 47** Zweck der Verbände der Versicherten ist die Aufstellung einheitlicher Grundsätze für den VersBetrieb der Verbandsmitglieder, ferner die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gegen Dritte und Behörden.

Die Verbände der Versicherten – Schutzverbände – nehmen insbesondere die Interessen der Versicherten wahr, z. B. gemeinsame Verhandlungen mit den VU. Wegen der gelegentlichen Bezeichnung als Treuhandgesellschaften vgl. KG in VerAfP **26** S. 11.

Weder die Verbände der VU noch die der Versicherten betreiben VersGeschäfte, sie unterliegen somit nicht der VersAufsicht.

Von den Verbänden zu unterscheiden sind die VersGemeinschaften. Diese übernehmen selbst kein Risiko; sie werden von VU zu dem Zweck gebildet, sich in notleidende Risiken zu teilen bzw. die Risiken intern zu verteilen. Derartige VersGemeinschaften spielen heute kaum noch eine Rolle (vgl. hierzu § 154 und die Anm. dort).

VII. Versicherungssparten, Versicherungszweige und -arten**1. Allgemeines**

- 48** Die VersGeschäfte der VU stellen sich im einzelnen in verschiedener Weise dar und erstrecken sich auf die verschiedensten Gebiete – bisher auf VersZweige und VersArten.

Das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG verwendet für den Begriff VersZweig nunmehr den der VersSparte (vgl. insbesondere die Anlage A zum VAG). Beide Begriffe decken sich jedoch nicht. Da der Begriff VersSparte für die Erlaubniserteilung und für den Mindestgarantiefonds bindend ist, andererseits der in der deutschen VersPraxis bekannte Begriff VersZweig weiterhin für die Rechnungslegung zugrunde gelegt und ferner in den §§ 9, 32, 39, 80 verwendet wird, sollte der Begriff VersZweig neben dem der VersSparte – zumindest bis zu einer einheitlichen gesetzlichen Regelung – beibehalten werden. Das gleiche gilt von der VersArt.

VersSparte wie VersZweig beinhalten fest umrissene Gebiete in der Vers. Die VersSparten ergeben sich aus der Anlage A des VAG und zwar: die Lebensvers. (Nr. 18); Krankenvers. (Nr. 2); Feuervers. (Nr. 8); Unfallvers. (Nr. 1); Schadenvers. (Nr. 3, 4, 5, 6); Haftpflichtvers. (Nr. 13, 10, 11, 12); Hagelvers. etc. (Nr. 9); Transportvers. (Nr. 7); Kreditvers. (Nr. 14); Kautionsvers. (Nr. 15); Verschiedene finanzielle Verluste (Nr. 16); Rechtsschutzvers. (Nr. 17).

Der Begriff VersZweig umfaßt zwar ebenfalls die Lebensvers.; Krankenvers. – sowie Unfallvers. Der VersZweig betrifft aber auch Gebiete, die einen Teil der VersSparte bilden, z. B. die Hausratsvers. (Teil der VersSparte Hagel – Frost – und sonstige Sachschäden – Nr. 9 der Anlage A) oder die Sturmvers. (Teil der VersSparte Feuer- und Elementarschäden – Nr. 8 der Anlage A). Zum Unterschied hiervon bedeuten die VersArten (§ 11) die verschiedenen Erscheinungsformen eines VersZweiges. Bei der Lebensvers. die Vers. auf den Erlebens- oder Todesfall, Vers. einmaliger oder wiederkehrender Leistungen (Kapital- oder Rentenvers.) (§ 11).

Nachstehend folgt eine Zusammenstellung der VersSparten und der hauptsächlich in Betracht kommenden VersZweige und VersArten unter Hinweis auf die vom Reichsaufsichtsamt und nachfolgend vom Zonenamt und BAV veröffentlichten VersBedingungen.

2. Die Allgemeinen VersBedingungen, Sonderbedingungen etc.

für die VersGeschäfte in den VersSparten, VersZweigen und VersArten.

49

Abonnentenvers. siehe Zeitschriftenvers.

Aufrohrvers. VerAfP 19 S. 167; 32 S. 186

Ausfuhr-Kreditvers.: VerBAV 58 S. 50

Ausstellungsvers.: VerAfP 39 S. 127; VerVw 51 S. 163 VerBAV 53 S. 78

Automatenvers.: VerAfP 37 S. 87; VerBAV 65 S. 229

Bauwesenvers.: VerAfP 35 S. 118; 38 S. 122; VerBAV 55 S. 112; 69 S. 13; 74 S. 285; von Gebäude-neubauten (ABN) VerBAV 74 S. 290, 301; von Unternehmerleistungen (ABU) VerBAV 74 S. 298; Änderung; VerBAV 77 S. 417

Betriebsunterbrechungsvers.: VerAfP 11 S. 227; 31 S. 143; VerBAV 55 S. 153; 56 S. 23, 76, 132; 57 S. 2, 111; 58 S. 4; 59 S. 43; 62 S. 3; Klauselergänzung VerBAV 65 S. 258; 68 S. 2; 70 S. 22; 71 S. 292; 72 S. 34; 73 S. 242; 74 S. 165; 77 S. 34

Computer-Mißbrauchs-Vers.: GB 71 S. 65; VerBAV 77 S. 167

Eigenschadenvers. von Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Einrichtungen: VerBAV 73 S. 99

Einbruchdiebstahlvers.: VerAfP 10 S. 79; 11 S. 17; 18 S. 6; 20 S. 126; 24 S. 55; 38 S. 110; R 62/40, vom 12. Dezember 1940; VerVw. 48 S. 47; 51 S. 22; VerBAV 56 S. 77; 58 S. 57; 59 S. 94; 60 S. 22; Änderungen Klauselheft: VerBAV 61 S. 2, 90, 118, 233; 62 S. 2, 27, 148, 175; 63 S. 78, 134; 66 S. 5; 68 S. 148; 72 S. 35; 74 S. 22 – Kombinierte Vers. für Feuer- und Einbruchdiebstahl: VerAfP 25 S. 51; 26 S. 172; 27 S. 147

Einheitsvers.: VerAfP 28 S. 157; 31 S. 152; 33 S. 265; 34 S. 168; 35 S. 127; 38 S. 131; s. auch GB 39–45 S. 37; VerBAV 60 S. 105; GB 67 S. 65; Klauseln: 73 S. 91; 75 S. 59; 77 S. 206; Lagerbestandsmeldungsklausel: VerBAV 70 S. 58; 73 S. 86

Export-Kreditvers.: VerAfP 28 S. 150; 29 S. 148; 30 S. 148; 31 S. 163; 32 S. 194; 34 S. 159

§ 1

Einleitende Vorschriften

- Fahrradvers.: VerAfP 20 S. 202; 28 S. 163; 29 S. 153; 31 S. 159; VerBAV 55 S. 66; 58 S. 104; 71 S. 143
- Fahrradverkehrsvers.: VerBAV 59 S. 16; 71 S. 143
- Fernsehempfängervers.: VerBAV 55 S. 112; 59 S. 95
- Fernsehgeräte-Reparaturvers.: VerBAV 70 S. 350
- Feuervers.: VerAfP 22 S. 59; 25 S. 51; 29 S. 131; 30 S. 146; 31 S. 141; 33 S. 248; 36 S. 84; 37 S. 82; 38 S. 118; 39 S. 122; GB 39–45 S. 43; VerVw 48 S. 47; VerBAV 56 S. 22, 40; 57 S. 24; Klauselergänzung VerBAV 62 S. 203; Änderung VerBAV 62 S. 230; 65 S. 258; 68 S. 2; 69 S. 115; Feuerklauselheft VerBAV 70 S. 3, 58; GB 71 S. 62; VerBAV 72 S. 34; 74 S. 357; Allgemeine Sicherheitsvorschriften Feuerklausel 76 S. 328, 350; für Bauunternehmen (Arge-Klausel) 77 S. 304; Erweiterte Mietverlustvers.: VerBAV 76 S. 329; 77 S. 418; Berichtigung 78 S. 159
- Feuer-Betriebsunterbrechungsvers.: VerBAV 75 S. 156; Änderungen 77 S. 34
- Filmausfallvers.: VerAfP 36 S. 88; 38 S. 126; VerVw 51 S. 39; VerBAV 65 S. 74; 67 S. 167; 68 S. 74; 75 S. 221; Änderung 77 S. 259
- Filmtheatereinheitsvers. (Lichtspieltheatervers.): VerAfP 39 S. 132; VerBAV 56 S. 100; 57 S. 149; (Haftpflicht aus Gewässerschäden) 66 S. 158
- Fleischerhandwerksbetriebe, Vers. gegen Vermögensschäden durch Betriebsschließung infolge Seuchengefahr: VerBAV 62 S. 125; 70 S. 216; Änderung 73 S. 5
- Garderobenvers.: VerAfP 20 S. 215; 26 S. 176 R 1/42 vom 16. Januar 1942
- Gebäude- und Maschinenvers.: VerAfP 26 S. 158
- Gebäudevers. gegen Schäden durch Hausbockkäfer: VerBAV 60 S. 29; 69 S. 329; 71 S. 139
- Geschäftsvers.: VerBAV 60 S. 102
- Glasvers.: VerAfP 10 S. 79; 11 S. 17; VerVw 49 S. 46; VerBAV 53 S. 217; 54 S. 2; 59 S. 95; 62 S. 203; Klauseln VerBAV 66 S. 70, 209; 68 S. 98, 172, 234; 74 S. 358; 75 S. 322
- Haftpflichtvers.: VerAfP 10 S. 201; 21 S. 120; 31 S. 135; 35 S. 103; VerVw 49 S. 45; VerBAV 52 S. 121; 55 S. 184; 56 S. 194; 57 S. 111; 59 S. 45; 66 S. 7; 69 S. 13; 73 S. 137; Änderungen VerBAV 75 S. 458
- Haftpflichtvers. von Architekten und Bauingenieuren VerBAV 64 S. 37; 77 S. 302
- Haftpflichtvers. von Bewachungsunternehmen: VerBAV 65 S. 44; 66 S. 41; 73 S. 139
- Haftpflichtvers. im Rahmen der Betriebshaftpflichtvers. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe: VerBAV 67 S. 145; 68 S. 3
- Haftpflichtvers. aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen im Rahmen der Betriebshaftpflichtvers.: VerBAV 67 S. 413
- Haftpflichtvers. Besondere Bedingungen für die Haftpflichtvers. von Besamungsstationen: VerBAV 67 S. 254; 73 S. 141
- Haftpflichtvers. Schäden an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen: VerBAV 71 S. 39; 72 S. 127
- Haftpflichtvers. und Fahrzeugvers. für Kraftfahrzeug-Handel und Handwerk: VerBAV 68 S. 74; 72 S. 164
- Haftpflichtvers. für die Fahrzeug- und Gepäckvers. von Landfahrzeug- und Bewachungsunternehmen: VerBAV 65 S. 45
- Haftpflichtvers. im Rahmen der Filmtheater-Einheitsvers.: VerBAV 66 S. 158
- Haftpflichtvers. zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtvers.: VerBAV 65 S. 2; 66 S. 251
- Haftpflichtvers. aus Gewässerschäden: VerBAV 72 S. 326
- Haftpflichtvers. Besondere Bedingungen für die Vers. der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtvers. – außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen – und Einwirkungsrisiko: VerBAV 65 S. 5; 73 S. 138
- Haftpflichtvers. Besondere Bedingungen für die Vers. der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtvers. außer Anlagenrisiko: VerBAV 65 S. 5; 73 S. 138
- Haftpflichtvers. Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtvers. für die Vers. der Haftpflicht aus Gewässerschäden außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen und Einwirkungsrisiko: VerBAV 65 S. 3; 66 S. 251; 73 S. 138

- Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtvers. für die Vers. der Haftpflicht aus Gewässerschäden außer Anlagenrisiko: VerBAV 65 S. 2; 73 S. 138
- Haftpflichtver. Besondere Bedingung für die Fortsetzung der Jagdhaftpflichtvers. nach dem Tode des VersNehmers: VerBAV 73 S. 245
- Haftpflichtvers. Besondere Bedingungen zur Haftpflichtvers. von Kraftfahrzeug-Handwerksbetrieben und Landmaschinen-Fachbetrieben: VerBAV 65 S. 26; 73 S. 141
- Haftpflichtvers. Besondere Bedingungen für die Zusatz-Haftpflichtvers. für Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten: VerBAV 60 S. 79; 73 S. 140
- Haftpflichtvers. von Bearbeitungsschäden bei Vulkanisuren und Reifenhändlern: VerBAV 70 S. 27
- Haftpflichtvers. aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen: VerBAV 69 S. 139
- Haftpflichtvers. Vermögensschäden – Haftpflichtvers. von Reisebüros: VerBAV 73 S. 141; 77 S. 301
- Haftpflichtvers. Vermögensschäden aus der Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes: VerBAV 77 S. 443
- Haftpflichtvers. Besondere Bedingungen für die Haftpflichtvers. für Ärzte bei Mitvers. von Erste Hilfeleistung im Ausland: VerBAV 64 S. 131; 73 S. 139
- Haftpflichtvers. von Schülern und Lehrern bei Dienst- oder Arbeitsunfällen: VerBAV 73 S. 174
- Haftpflichtvers. von Transportbetrieben: VerBAV 68 S. 235
- Haftpflichtvers. Mitvers. von Vermögensschäden in der Haftpflichtvers.: VerBAV 73 S. 29
- Haftpflichtvers. Besondere Bedingungen für die Mitvers. von Vermögensschäden bei politischen Gemeinden: VerBAV 56 S. 194; 74 S. 37
- Haftpflichtvers. Besondere Bedingungen für die Haftpflichtvers. aus der privaten Benutzung von Wassersport-Fahrzeugen: VerBAV 74 S. 84
- Haftpflichtvers. Besondere Bedingungen zur Haftpflichtvers. für Halter von Wasserfahrzeugen bei Mitvers. von Schäden im Ausland: VerBAV 64 S. 119; 73 S. 139
- Haftpflichtvers. Besondere Bedingung für die Haftpflichtvers. der Gemeinschaften von Wohnungseigentümern: VerBAV 74 S. 85
- Haftpflichtvers. Besondere Bedingungen für die Vers. der Haftpflicht aus dem Schrotthandel: VerBAV 69 S. 14
- Haftpflichtvers. Vermögensschadenhaftpflichtvers. von Angehörigen der Wirtschaftsprüfer sowie vereidigten Buchprüfer und Steuerberater: VerBAV 68 S. 142; 72 S. 36, 249; Änderung der Besonderen Bedingungen: VerBAV 74 S. 243; GB 74 S. 73
- Haftpflichtvers. Vermögensschaden – Haftpflichtvers. von Richtern und Angehörigen des öffentlichen Dienstes: VerBAV 77 S. 300
- Haftpflichtvers. Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtvers. von Notaren: VerBAV 70 S. 149
- Haftpflichtvers. Vermögensschaden-Haftpflichtvers. von Rechtsanwälten und Anwaltsnotaren: VerBAV 73 S. 245; Änderung 77 S. 301
- Haftpflichtvers. Vermögensschäden-Haftpflichtvers. von VersMaklern: VerBAV 72 S. 7
- Haftpflichtvers. Vermögensschäden-Haftpflichtvers. von (hauptberuflichen) VersVertretern: VerBAV 72 S. 7.
- Haftpflichtvers. Vermögensschäden-Haftpflichtvers. von Werbeagenturen und Werbeberatern: VerBAV 75 S. 270.
- Haftpflichtvers. Vermögens-Haftpflichtvers. von Wohnungs- und Baubetreuungsunternehmen: VerBAV 72 S. 7
- Hagelvers.: VerAfP 10 S. 111; 28 S. 139; VerBAV 54 S. 36; 66 S. 159; 69 S. 44; Änderung VerBAV 75 S. 270; 76 S. 455
- Hauslebensvers. siehe Gebäude- und Maschinenvers.
- Hausratsvers. VerBAV 54 S. 15, 154; 55 S. 40, 42, 66, 156; 57 S. 23; 58 S. 4; 59 S. 68, 94; 61 S. 234; 62 S. 3
- Hausratsvers. Verbundene Hausratsvers. VerAfP 37 S. 83; 38 S. 120; VerBAV 53 S. 176; 66 S. 149; Summenanpassungsklausel: VerBAV 76 S. 212, 441; Neuwertzusatzklausel: VerBAV 77 S. 5; Klauseln betr. Elektro- und Gasgerätevers.: VerBAV 77 S. 73
- Hypothekenvers.: VerAfP 12 S. 9, 125

§ 1

Einleitende Vorschriften

- Jagd- und Sportwaffenvers.: VerBAV 65 S. 259; 68 S. 203; 75 S. 299
Jagdhaftpflichtvers. Grenzüberschreitende Schadenereignisse in der Jagdhaftpflichtvers.: VerBAV 74 S. 154
Juwelierwarenvers.: VerAfP 36 S. 96
Kautionsvers.: VerAfP 21 S. 142; 22 S. 63; 34 S. 164; VerBAV 56 S. 159, 165; 57 S. 23
Kinderlähmungsvers.: VerBAV 55 S. 186
Konsumentenkreditvers. Ratenkredite: VerBAV 74 S. 83; Änderungen: VerBAV 77 S. 48
Kraftfahrtvers.: VerAfP 28 S. 131; 29 S. 120; GB 39–45 S. 27; VerVw 50 S. 131; VerBAV 57 S. 57; 60 S. 154; 62 S. 75; Kraftverkehrsvers.: VerBAV 62 S. 231; 65 S. 205; 67 S. 4, 167; 69 S. 78; 72 S. 250; 75 S. 72, 299; 77 S. 48; Muster-Tarifbestimmungen in der Kraftfahrtvers.: VerBAV 75 S. 60, 406, 411 (Stand 1. August 1975)
Kraftfahrt-Pannensvers.: VerBAV 69 S. 359
Kraftfahrnfallvers.: Verwendung von Sicherheitsgurten VerBAV 74 S. 37
Kraftfahrtvers.: Verlust der Fahrerlaubnis für Fahrgastbeförderung VerBAV 73 S. 52
Kraftfahrtvers.: Besondere Bedingungen für die Vers. von Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld VerBAV 74 S. 55
Kraftverkehrs-Strafrechtsschutzvers.: VerBAV 62 S. 148; 66 S. 6; 78 S. 39
Krankenvers.: VerAfP 27 S. 129; (für VVaG) 32 S. 151; (für AG) 33 S. 218; – Krankheitskostenvers.: VerVw 50 S. 167; VerBAV 55 S. 2; 66 S. 247; Neufassung VerBAV 76 S. 437; – Krankenhauskostenvers.: VerBAV 55 S. 4; – Krankenhaustagegeldvers.: VerBAV 66 S. 247; 76 S. 437; Krankentagegeldvers.: VerBAV 55 S. 7; Unfall-Krankenhaustagegeldvers.: VerBAV 60 S. 49
Kreditvers.: VerBAV 74 S. 83
Kühlgütervers.: VerAfP 37 S. 90; VerVw 51 S. 95; VerBAV 57 S. 218; 67 S. 90; 68 S. 199; 71 S. 172; 75 S. 60 Änderungen VerBAV 78 S. 158
Kühlgüter-Haftpflichtvers.: VerBAV 69 S. 360
Lebensvers.: VerAfP 09 S. 92; 32 S. 115; 36 S. 59; VerBAV 57 S. 58; 58 S. 22 Musterbedingungen für die Kleinlebensvers.: VerBAV 62 S. 122 Musterbedingungen für die Großlebensvers.: VerBAV 57 S. 58; 75 S. 434 Änderung bzgl. AGB-Ges. 78 S. 80; Allgemeine VersBedingungen für die Berufsunfähigkeitsvers.: VerBAV 74 S. 351; 76 S. 121; Musterbedingungen für die Berufsunfähigkeitsvers.-Zusatz-vers.: VerBAV 64 S. 34; 75 S. 2, 295; 76 S. 121; 78 S. 4; Musterbedingungen für die Risikovers.: 76 S. 432; Musterbedingungen für die Rentenvers.: VerBAV 78 S. 105; Restschuldvers. VerBAV 75 S. 456; 78 S. 3; Vermögensbildungsver.: VerBAV 76 S. 158; 77 S. 249; Musterbedingungen für die fondsgebundene Lebensvers.: VerBAV 75 S. 147; 78 S. 81
Leitungswasservers.: VerAfP 10 S. 59; 11 S. 17; 22 S. 63; 26 S. 151; 27 S. 151; 34 S. 152; VerVw 48 S. 87; VerBAV 68 S. 259; Klauseln: VerBAV 77 S. 39, 304
Lizenzverlustvers. von Luftfahrern: VerBAV 66 S. 210
Luftvers.: VerAfP 28 S. 133; 30 S. 126; 36 S. 78; 38 S. 103; VerBAV 54 S. 130; 56 S. 253; 57 S. 172; 59 S. 5, 69; 72 S. 289; Besondere Bedingungen
– für die Unfallvers. von dienstlich fliegendem oder mitfliegendem Personal (Lu U 1) VerBAV 62 S. 4
– für die Unfallvers. von dienstlich fliegendem oder mitfliegendem Personal der Wehrmacht (Lu U 2) VerBAV 62 S. 5
– für die Unfallvers. der Insassen von Ballonen (Lu U 3) VerBAV 62 S. 5
– für die Unfallvers. von Fluggästen von Motorflugzeugen (Lu U 4) VerBAV 62 S. 6
– für die Unfallvers. von nicht beruflich fliegenden Flugzeugführern und Flugschülern in zivilen Motorflugzeugen (Lu U 5) VerBAV 62 S. 6
– für die obligatorische Unfallvers. von Fluggästen in Motorflugzeugen von Luftfahrtunternehmen (Opv) (Lu U 6) VerBAV 62 S. 7
– für die Sitzplatz-Unfallvers. in zivilen Motorflugzeugen (Lu U 7) VerBAV 62 S. 7
– für die Sitzplatz-Unfallvers. in Segelflugzeugen (Lu U 8) VerBAV 62 S. 8
– für die Unfallvers. von fliegenden und mitfliegenden Personen in Segelflugzeugen (Lu U 9) VerBAV 62 S. 8
– für die Unfallvers. von Fallschirmabspringern (Lu U 10) VerBAV 62 S. 9

- für die Luftfrachtführer (Passagier-Haftpflicht) VerBAV 66 S. 212; 72 S. 287
- für die Haftpflicht von Luftfahrtveranstaltern, Luftsportvereinen etc. VerBAV 72 S. 288
- Luftfahrt-Unfallvers.: VerBAV 75 S. 271
- Maschinenvers.: VerAfP 34 S. 166; VerBAV 69 S. 2; Klauseln: VerBAV 70 S. 27; 72 S. 286; 77 S. 405
- Maschinen-Betriebsunterbrechungsvers.: VerBAV 59 S. 166; 66 S. 24, 250; 76 S. 296; 77 S. 407
- Maschinen-Garantievers.: VerAfP 27 S. 160; 31 S. 172
- Maschinen-Lebensvers.: VerAfP 26 S. 167
- Vers. gegen Mietverlust infolge Brand, Blitzschlag oder Explosionen: VerAfP 31 S. 146; Klausel-erweiterung VerBAV 76 S. 329
- Mobiliar-Lebensvers.: VerAfP 26 S. 169
- Montagevers.: VerAfP 27 S. 160; 29 S. 157; 31 S. 167; 32 S. 193; VerBAV 52 S. 88; 72 S. 82, 127
- Musikinstrumentenvers.: VerAfP 36 S. 102; 68 S. 22; 71 S. 67; 77 S. 206
- Neuwertvers.: VerAfP 28 S. 145; 29 S. 141; 30 S. 153; 31 S. 150; 36 S. 84; VerVw 51 S. 49; VerBAV 53 S. 64; 59 S. 94; 60 S. 48, 198; 68 S. 299
- Neuwertvers. von industriellen Anlagen: VerBAV 52 S. 5; 60 S. 22; 68 S. 300
- Neuwertvers. von Hausrat: VerBAV 55 S. 64; 56 S. 239; 59 S. 15; 66 S. 150, 207, 250; – gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasbruchschäden (VHB) VerBAV 66 S. 150; 72 S. 210
- Neuwertvers. für Elektro- und Gasgeräte des Hausrats: VerBAV 72 S. 322; 78 S. 29 (Wegfall des § 17)
- Neuwertvers. von Wohngebäuden: VerBAV 62 S. 170; 77 S. 39; – gegen Schäden durch Schwamm und Hausbock: VerBAV 71 S. 139
- Parkplatzvers.: VerAfP 37 S. 90; 39 S. 141
- Probandenvers.: VerBAV 78 S. 87
- Produkt-Haftpflichtvers. industrieller Betriebe: VerBAV 74 S. 183; für Arzneimittelschäden: 77 S. 444
- Rauchwaren-Einheitsvers.: VerBAV 75 S. 59
- Rechtsschutzvers. (Prozeßkostenschutzvers.): VerAfP 28 S. 129; 36 S. 106; VerBAV 53 S. 22; 54 S. 139; 66 S. 24; 67 S. 145; 69 S. 66; Änderungen VerBAV 72 S. 292; 76 S. 130; 77 S. 122; Daten-Rechtsschutz: VerBAV 77 S. 445; Fußgänger-Rechtsschutz: 77 S. 446; Finanzgerichts-Rechtsschutz: VerBAV 69 S. 67; 75 S. 71; 77 S. 122; Sonderbedingungen für den Rechtsschutz bei Vertragsstreitigkeiten aus Besitz oder Eigentum von Fahrzeugen: VerBAV 64 S. 159 – Bedingungen für die Rechtsschutzvers. von Trägern öffentlicher Aufgaben VerBAV 77 S. 115
- Reisewettervers. (Regenvers.): VerAfP 27 S. 164; VerBAV 53 S. 46; 55 S. 111; 57 S. 62; 58 S. 57
- Reise-Ausfallkostenvers.: VerBAV 64 S. 117; 67 S. 66; 72 S. 125
- Rennwettvers.: VerAfP 29 S. 157
- Rindviehvers.: VerBAV 63 S. 2
- Rundfunkgerätevers.: VerAfP 28 S. 104; 29 S. 84; 35 S. 111
- Schlachtviehvers.: VerBAV 53 S. 121; 74 S. 51
- Scheckkarten- und Dispositionskreditvers.: GB 71 S. 65
- Schwachstromanlagenvers.: VerBAV 77 S. 250; – Mehrkostenvers. bei Fernmelde- und sonstigen elektronischen Anlagen: VerBAV 78 S. 110
- Skivers.: VerAfP 29 S. 157
- Speditionsvers.: VerAfP 28 S. 133
- Sturmvers.: VerAfP 31 S. 175; VerVw 51 S. 50; VerBAV 68 S. 254; 74 S. 208 (siehe auch kombinierte Vers. von Wohngebäuden).
- Tank- und Faßleckage-Vers.: VerBAV 68 S. 118; vgl. auch GB 67 S. 65; Änderungen VerBAV 76 S. 328
- Tiervers.: VerAfP 09 S. 55; 37 S. 81; VerVw. 50 S. 157; 51 S. 53; VerBAV 52 S. 88, 97; 56 S. 253; 63 S. 2; 67 S. 3, 194; Produktionsausfallvers.: VerBAV 69 S. 198; vgl. auch Vassel-Kinne in VerBAV 69 S. 224
- Tierlebensvers.: VerBAV 60 S. 201; Weidetiersvers.: VerBAV 63 S. 58; 69 S. 116

§ 1

Einleitende Vorschriften

Unfallvers.: VerAfP 20 S. 92, 102; 29 S. 115; 37 S. 61; VerVw 47 S. 10; 48 S. 55; 49 S. 6; VerBAV 54 S. 18; 61 S. 90; 77 S. 251; 78 S. 27; Änderungen VerBAV 62 S. 218; Infektionsklauseln: VerBAV 69 S. 138; Blockpolice in der Allgemeinen Unfallvers.: VerBAV 71 S. 149; Gruppen-Unfallvers.: VerBAV 72 S. 251; Unfallvers. mit Zuwachs von Leistung und Beitrag: VerBAV 74 S. 360; Vers. gegen außerberufliche Unfälle: GB 64 S. 119; Änderungen VerBAV 75 S. 459

Unfall-Krankenhaustagegeldvers.: VerBAV 60 S. 49

Spezial-Jagdunfallvers.: VerBAV 68 S. 171

Sportboot-Insassen-Unfallvers.: VerBAV 77 S. 404

Strahlenunfallvers.: VerBAV 65 S. 6; Änderungen VerBAV 75 S. 459

Kinderunfallvers.: VerAfP 11 S. 36, 96; 12 S. 110; VerBAV 74 S. 359

Schülerunfallvers.: VerAfP 30 S. 126; 31 S. 132

Volks-Unfallvers.: VerBAV 60 S. 49; 62 S. 99; 66 S. 127

Weltunfallvers.: VerAfP 10 S. 236; 29 S. 117; 37 S. 69; VerVw 47 S. 10; VerBAV 55 S. 44

Lebenslängliche Verkehrsmittelunglücksvers.: VerAfP 10 S. 229; 38 S. 96

Vertrauensschadenvers.: VerBAV 59 S. 131; 67 S. 3; 74 S. 315; Personenkautionsvers.: VerBAV 74 S. 318; Personenkautionsvers. für Gewerbetreibende: VerBAV 74 S. 321; 75 S. 405

Waldvers.: VerAfP 32 S. 180; VerBAV 74 S. 18; (Waldbrandvers.) VerBAV 78 S. 28

Warenvers. bei Abzahlungsgeschäften: VerBAV 58 S. 54; -Vers. von Waren in Tiefkühlanlagen: VerBAV 60 S. 46

Kombinierte Vers. von Wohngebäuden gegen Feuer, Wasserleitungs- und Sturmschäden: VerVw 51 S. 22, 99, 162

Neuwertvers. von Wohngebäuden siehe Neuwertvers.

Zeitschriftenvers.: VerAfP 28 S. 103; 29 S. 81; 30 S. 91; VerVw 48 S. 56; AO vom 25. 8. 1954 in VerBAV 54 S. 181.

VIII. Aufsicht nach dem VAG

1. Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

50 Nach Abs. 1 unterliegen die VU der Aufsicht „nach diesem Gesetz“. Diese Bestimmung ist mit dem Grundgesetz vereinbar und verstößt weder gegen Art. 2 noch gegen Art. 9 GG (BVerwGE 1 S. 321; BVerwGVerBAV 56 S. 183 = VersR 56 S. 481). Verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 2 GG ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind (BVerfG 6 S. 32). Einen Teil der verfassungsmäßigen Ordnung bildet die Sozialstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1 GG); die VersAufsicht ist wiederum ein Ausfluß dieses Grundsatzes (BVerwG VerBAV 56 S. 183). Aufgabe der VersAufsicht nach dem VAG ist es, die Rechte der Versicherten gegen den Mißbrauch der Stellung der VU zu schützen (vgl. BVerwG VersR 61 S. 145ff.; Esser BB 69 S. 464ff. verkennt dagegen das Problem der materiellen Staatsaufsicht. Die Wahrnehmung der Interessen der Versicherten – in ihrer Gesamtheit – ist nicht gleichbedeutend mit einer Entscheidung über etwaige Ansprüche des einzelnen Versicherten). Im übrigen unterliegt die Frage, ob die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind, in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung (BVerwG VersR 61 S. 145ff.).

Ein Verstoß gegen Art. 9 GG liegt ebenfalls nicht vor; das Recht der Vereinigungsfreiheit wird durch die VersAufsicht nicht verhindert. Die Gründung von Gesellschaften und Vereinen richtet sich vielmehr nach den Voraussetzungen des VAG (OVG Berlin VerBAV 57 S. 100ff.; LVG Minden VerBAV 55 S. 223).

51 2. Begriffsbestimmung

Die Aufsicht ist im Rahmen der Vorschriften des VAG durchzuführen. Kein belastender Verwaltungsakt darf ohne gesetzliche Grundlage erlassen werden (Jellinek S. 88).

Unter Verwaltungsakt ist jede einseitige hoheitliche Maßnahme der Behörde zu verstehen, von der eine unmittelbare rechtliche Wirkung ausgeht (vgl. Forsthoff S. 189; OVG Rheinl.-Pfalz DÖV 60 S. 350). Die Aufsichtsbehörde kann z. B. – mangels einer gesetzlichen Vorschrift – nicht direkt gegen einen VersVermittler wegen dessen Geschäftsgebahren vorgehen; sie kann nur das VU veranlassen, die zu Tage getretenen Mängel zu beseitigen.

Die Aufsichtsbehörde kann jedoch eine gesetzliche Vorschrift sinngemäß auf einen gesetzlich nicht geregelten Tatbestand anwenden. Eine analoge Anwendung von Gesetzesvorschriften ist anerkannten Rechts.

3. Inhalt der VersAufsicht

a) Fundamentalener Grundsatz des Gesetzes ist der Schutz der Belange der Versicherten durch die Aufsicht; der Schutz der Belange der Versicherten beinhaltet die Erfüllbarkeit der VersVerträge. Inhalt der Aufsicht ist somit zugleich die Überwachung des Geschäftsbetriebes des VU, d. h. die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Geschäftsplans (VerVw 49 S. 90, 91). Die Vorschriften des VAG regeln das Verhältnis der VU zur Aufsichtsbehörde, d. h. sie begründen für die VU Rechte und Pflichten gegenüber der Behörde, berühren aber nicht – jedenfalls nicht direkt – das VersVerhältnis der VU gegenüber den Versicherten. Die einzelnen Vorschriften haben grundsätzlich öffentlich-rechtliche, nicht privatrechtliche Wirkungen (RGZ 72 S. 16 ff.; 112 S. 119 = VerAfP 26 S. 10). – Ausnahmen: § 14 Abs. 1 Satz 5 und § 89. – Das ergibt sich z. B. indirekt aus § 41 Abs. 3, wonach Änderungen der Satzung bestehende VersVerhältnisse nur berühren, wenn der Versicherte der Änderung zustimmt, obwohl jede Änderung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (§ 13; vgl. § 41 Rdn. 11). Die Regelung des VersPrivatrechts im VVG ist kein Grund dafür, daß sich an die Nichterfüllung der durch das VAG auferlegten Pflichten keine privatrechtlichen Folgen knüpfen. Die materiellen Vorschriften, die das VAG (z. B. über Organisation, Geschäftsführung etc.) enthält, sind nicht nur als Dienstvorschriften in Gesetzesform an die Aufsichtsbehörde zu verstehen; sie sind gleichermaßen Rechtsvorschriften für die VU – wie sich aus § 134 ergibt –, wonach eine Übertretung bestimmter Vorschriften durch die VU unter Strafe gestellt ist. Handelt ein VU den Vorschriften des VAG und den Anordnungen und Richtlinien der Aufsichtsbehörde zuwider, so wird dadurch das Privatrechtsgeschäft nicht ungültig (vgl. z. B. § 21 Rdn. 10, 11; § 22 Rdn. 33; § 17 Rdn. 8). Die Folge der Ungültigkeit des Privatrechtsgeschäfts würde eine zu große Unsicherheit im Privatrechtsverkehr sein; es würde den beteiligten Dritten mehr geschadet als der Allgemeinheit genützt.

b) Das VAG ist kein Verbraucherschutzgesetz im Sinne des AGB Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde hat nach dem VAG die Belange der Versicherten, also der Versicherungsgemeinschaft, zu wahren, und dafür Sorge zu tragen, daß die VU ihren Verpflichtungen zur Erfüllung der VersVerträge aus den allgemeinen VersBedingungen nachkommen. Nicht dagegen hat die Aufsichtsbehörde darauf zu achten, daß die Rechte und Ansprüche des einzelnen Versicherten gegenüber seinem VU aus den allgemeinen VersBedingungen gewahrt bleiben. Dem einzelnen Versicherten steht kein Anspruch gegenüber der Aufsichtsbehörde auf Eingreifen gegen das VU zu (BVerwG VerBAV 68 S. 278). Über Ansprüche des einzelnen Versicherten gegenüber dem VU aus dem VersVertrag entscheidet nur das zuständige ordentliche Gericht.

4. Umfang der VersAufsicht

a) Der Begriff „Aufsicht nach diesem Gesetz“ umfaßt einmal sämtliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, die sie im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags trifft.

Die Aufsicht betrifft: 1. die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§§ 5–14) 2. die laufende Aufsicht (§ 81 ff.).

Die Aufsicht über die VU besteht somit in Verwaltungsakten, die die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb begründen. Die laufende Aufsicht beinhaltet ferner die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes der – zugelassenen – VU; die zulässigen Anordnungen der Behörde dürfen nur abwehrenden Charakter haben, um den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und mit dem Geschäftsplan im Einklang zu halten und Mißstände zu beseitigen, die die Interessen der Versicherten gefährden. Überwachung bedeutet nicht Lenkung des Geschäftsbetriebes (vgl. Huber I S. 738, 739). Andererseits können die VU aus der Aufsicht kein Recht herleiten, von der Aufsichtsbehörde den Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen gegenüber anderen Konkurrenzunternehmen zu verlangen (BVerwG VerBAV 60 S. 88 = VersR 60 S. 361). Vgl. im übrigen die Ausführungen zu § 81 ff.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen kann die Aufsichtsbehörde nicht mehr treffen. Die früheren §§ 93, 94, 96 sind durch § 10 Abs. 2 BAG aufgehoben worden (vgl. BAG § 10 Rdn. 3). Ebenso fehlt es auf Grund des § 1025 ZPO für eine schiedsrichterliche Tätigkeit an der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde (VerVw 49 S. 91).

55 b) Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden – BAV und Landesaufsichtsbehörden – ergibt sich aus den §§ 2 bis 6 BAG. Auf die Ausführungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

56 c) Die Beaufsichtigung erstreckt sich nach Abs. 1 grundsätzlich auf alle VU, da das VAG nach Inkrafttreten des Ersten Durchführungsgesetzes EWG zum VAG VersSparten und VersZweige, die keiner Aufsicht unterliegen, nicht mehr kennt. § 148 ist gestrichen worden. Die VU, die ausschließlich die Transport- oder Kursverlustvers. betreiben, unterliegen nunmehr der VersAufsicht, wobei nach § 5 Abs. 6 die Vorlage – und damit die Genehmigungspflicht – der VersBedingungen und Tarife entfällt (vgl. weiter die Ausführungen zu Anl. A zum VAG Nr. 3–7). Dagegen finden die Voraussetzungen des § 10 auf diese VU Anwendung.

Die auf Grund der Ermächtigung des früheren § 148 durch die VO vom 2. 12. 1931 angeordnete beschränkte Aufsicht über die RückVU ist in § 1 Abs. 2 übernommen; die VO ist damit gegenstandslos geworden (Art. 2 (1) Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG).

Öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen, die über den Bereich eines Landes hinaus tätig sind, unterliegen gem. § 2 Abs. 3 BAG der Aufsicht des BAV; die Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich eines Landes beschränkt, unterliegen der Aufsicht der Landesaufsichtsbehörden. Auf Antrag der zuständigen Landesregierung kann die Fachaufsicht dem BAV übertragen werden (§ 4 Abs. 1 BAG, vgl. die dort. Anm.).

Bei anderen öffentlichen VU (z. B. Monopolanstalten) kann das BAV auf Antrag der zuständigen Landesregierungen die Aufsicht übernehmen (§ 4 Abs. 2 BAG).

Die ausländischen VU unterliegen der Aufsicht, sobald sie eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin West haben (§ 2 Abs. 1 BAG i. V. m. § 106; vgl. die Anm. dort).

5. Das Verfahren bei der Aufsichtsbehörde

57 Das Verfahren und die Geschäftsordnung bestimmen sich nach der 3. DVO/BAG. Die Entscheidungen des BAV ergehen entweder im Verfügungswege oder im Beschlußkammerv erfahren. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu § 7 der 3. DVO/BAG sowie zu § 10 BAG Bezug genommen.

IX. Die Beaufsichtigung der RückVU

1. Allgemeines

Nach Abs. 2 gelten für die Unternehmen, die ausschließlich die Rückvers. betreiben **58** und nicht die Rechtsform eines VVaG haben, nur die dort genannten Vorschriften des VAG. Der frühere § 148 sah demgegenüber grundsätzlich die Aufsichtsfreiheit dieser Unternehmen vor. Nur auf Grund der Ermächtigungsvorschrift im § 148 Abs. 1 Satz 2 konnte für die RückVU die Aufsichtsfreiheit aufgehoben oder eingeschränkt werden. Die Einschränkung der Aufsicht erfolgte durch die gegenstandslos gewordene VO vom 2. 12. 1931.

Für die RückVU, die ausschließlich die Rückvers. betreiben und keine VVaG sind, gilt auf Grund des Abs. 2 unmittelbar die eingeschränkte VersAufsicht. Betreibt dagegen ein VU neben der Rückvers. andere VersSparten bzw. VersZweige, so ist es – auch bzgl. der Rückvers. – voll aufsichtspflichtig. Das gilt auch, wenn die Rückvers. den wesentlichen Teil des VersGeschäftes bildet (vgl. auch VerAfP 30 S. 176). Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Abs. 2: „Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben“. VU in der Rechtsform des VVaG unterliegen stets der vollen Aufsicht, auch wenn sie ausschließlich die Rückvers. betreiben. Abs. 2 gilt nicht für ausländische VU, die im Inland ausschließlich die Rückvers. betreiben; dies ergibt sich aus der Neufassung des § 105 Abs. 2 (vgl. die Ausführungen zu § 105 ferner Mudrack-Suppes S. 16).

2. Begriff

Durch die Rückvers. läßt sich ein VU (Erstversicherer) für die gegenüber dem Versicherten übernommene Zahlungsverpflichtung von einem anderen VU (Rückversicherer) teilweise oder volle Deckung versprechen (GB 67 S. 31). Die übernommene Gefahr wird damit ganz oder teilweise auf mehrere Versicherer verteilt, damit im Falle der Inanspruchnahme der Erstversicherer allein nicht zu stark belastet wird. Der Rückversicherer kann seinerseits seine RückversGefahr weiter in Rückdeckung geben (Retrozession). Die Rückvers. ist rechtlich als Schadenvers. anzusehen (Bruck VVG § 186 Anm. 3; Hermannsdörfer: Wesen und Behandlung der Rückvers. S. 35 ff.).

Die Rückvers. kommt in verschiedenen Arten, als Summenrückvers., als Quoten-, **59** Exzedenten-, Quotenexzedenten- und Schadenexzedentenvers. vor. Durch die Rückvers. entsteht nur zwischen dem Erst- und dem Rückversicherer, nicht zwischen dem VersNehmer und dem Rückversicherer, ein Vertragsverhältnis. Für das Vertragsrecht der Rückvers. finden die Vorschriften des VVG keine Anwendung (§ 186 VVG).

Gruppenversicherungen werden in der Rückvers. ebenso behandelt wie Einzelversicherungen. Ein RückversVertrag umfaßt daher – gleich, ob es sich um einen Quoten-, einen Summenexzedentenvertrag mit oder ohne Quote, einen Exzedentenvertrag auf Risikobasis oder einen ÜberschadenrückversVertrag handelt – sowohl Einzel- als auch Gruppenversicherungen (GB 74 S. 47).

Als eine besondere Form der Rückvers. ist die Einbringung von Versicherungen in einen Pool zur Aufteilung der Risiken auf mehrere VU anzusehen. Die von einem VU eingebrachten Risiken werden nach einem bestimmten – vertraglich vereinbarten – Modus aufgeschlüsselt und auf die Mitglieder des Pools verteilt. Vertragspartner bleibt dem VersNehmer gegenüber nur das einbringende VU (GB 67 S. 31).

3. Die anwendbaren Vorschriften des VAG

Der Kreis der anzuwendenden Vorschriften ist in Abs. 2 festgelegt. Es handelt sich im **60** einzelnen um

§ 1

Einleitende Vorschriften

a) §§ 55 bis 59 – Bestimmungen über Buchführung, Rechnungslegung und Bilanzprüfung. Die RückVU sind – ebenso wie die übrigen VU – der Externen RechVUVO vom 11. 7. 1973, den Richtlinien für die Aufstellung des zu veröffentlichenden Rechnungsabchlusses von VU (RRVU) und der Internen RechVUVO vom 17. 10. 1974 unterworfen (vgl. hierzu § 55 Rdn. 14, 18).

b) § 83-Prüfung an Ort und Stelle, Auskunftserteilung durch die VU.

c) § 84 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 – Hinzuziehung von Prüfern durch die Aufsichtsbehörde und Teilnahme an der Prüfung –.

d) §§ 101 bis 103 – Beteiligung an den Kosten der VersAufsicht, Kostenauflegung und Veröffentlichungen des BAV –.

e) §§ 137, 138 – Strafbestimmungen für Prüfer und Treuhänder.

f) § 146 – Ermächtigung zum Erlass von RechtsVO und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

g) Vorlage der statistischen Nachweise.

h) Analoge Anwendung des § 2. Damit entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob ein Unternehmen der beschränkten Aufsicht nach Abs. 2 unterliegt.

4. Geltungsbereich des Abs. 2

61

Die eingeschränkte VersAufsicht gilt für die privaten inländischen VU, die ausschließlich die Rückvers. betreiben mit Ausnahme der VVaG. Aus dem geänderten Gesetzestext des Abs. 2 kann entnommen werden, daß nunmehr die Verbände öffentlich-rechtlicher VersAnstalten, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die den VersAnstalten gegenüber die Eigenschaft von Rückversicherern haben, der eingeschränkten Aufsicht unterliegen. Bereits nach § 1 der VO vom 22. 6. 1943 führte der RWM die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen VersEinrichtungen; als solche waren die Verbände anzusehen. Das Reichsaufsichtsamt – und später das BAV – übten die Fachaufsicht aus (z. B. Beschluß betr. Dienstaufsicht über den Verband öffentlicher Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalten durch das LMWi. Nordrhein-Westfalen und betr. die Fachaufsicht durch das BAV in VerBAV 56 S. 193). Nach der früheren Verwaltungspraxis galten somit die in Abs. 2 aufgeführten Vorschriften des VAG auch für die Verbände öffentlich-rechtlicher VersAnstalten. Der durch das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG neu aufgenommene Satz 3 der DVO betrifft nur die öffentlich-rechtlichen Schaden-Unfall- und KrankenVU.

5. Rückwirkungen der Rückvers. auf andere VersZweige

62

Die Rückvers. kann Rückwirkungen auf den der vollen Aufsicht unterliegenden Geschäftsbetrieb von VU haben. Diese Rückwirkungen zeigen sich vornehmlich in folgenden Fällen: Finanzielle Schwierigkeiten bei dem Rückversicherer; Übernahme von Wagnissen eines RückVU durch den Erstversicherer im Wege der Retrozession; maßgebliche Beteiligung eines Erstversicherers an dem RückVU. Schwierigkeiten bei dem RückVU können sich in diesen Fällen auf den Erstversicherer auswirken und damit die Belange der Versicherten des Erstversicherers gefährden. Zur Beseitigung eines derart drohenden Mißstands, der auch schon bei begründeten Zweifeln an der Leistungsfähigkeit des RückVU gegeben sein kann, ist die Aufsichtsbehörde zur Wahrung der Belange der Versicherten verpflichtet, die RückversVerhältnisse des Erstversicherers einer ständigen Nachprüfung zu unterziehen (Arnold VW 55 S. 160; GB 66 S. 75). Diese Befugnis – und zugleich Verpflichtung – ergibt sich daraus, daß die Aufsichtsbehörde die RückVU gem. Abs. 2, die Erstversicherer gem. Abs. 1 zu beaufsichtigen hat. Die Aufsichtsbehörde wird gegebenenfalls Vorlage der RückversVerträge verlangen. In

besonders gelagerten Fällen wird sie den Erstversicherer des betr. RückVU gem. § 81 Abs. 2 S. 1 zu einer Minderung seiner Abgaben oder sogar zu einer völligen Aufhebung der RückversVerträge veranlassen. Wegen der Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Rückversicherers vgl. GB 66 S. 75, 76 (vgl. auch die früheren Veröffentlichungen in VerAfP 23 S. 14; 24 S. 57; 28 S. 93; 29 S. 86; 31 S. 139; VerVw 50 S. 88). Eine zu starke Bindung des Erstversicherers an das RückVU durch volle (100%ige) Rückdeckung ist nicht zuträglich, wenn durch die Bindung dessen Selbständigkeit stark beeinträchtigt wird (VerAfP 33 S. 245; 38 S. 122). Andererseits kann eine weitgehende Rückdeckung des Erstversicherers bei dem RückVU zweckmäßig sein, wenn die Selbständigkeit des Erstversicherers nicht beeinträchtigt wird und mit der Rückdeckung eine Sicherung des Erstversicherers gegen die aus der Eigenart einer VersArt drohenden Gefahren erzielt wird (vgl. VerAfP 37 S. 56; VerBAV 54 S. 130, 182).

6. Steuerfragen

a) Die Rückdeckung von Kautionsvers. (Bürgschaftsvers., Personen-Kautionsvers.) stellt beim RückVU ein VersGeschäft dar, gleichgültig, ob es sich auch beim Erstversicherer um ein solches handelt. Die Umsatzsteuerfreiheit der Rückdeckung von Kautionsversicherungen geht aus § 4 Ziff. 9 UStG hervor, da diese die Gewährung von VersSchutz beinhaltet und deshalb unter § 1 VersStG fällt (BFH VerBAV 68 S. 17, 18). 63

b) Bardepotschulden eines RückVU dienen der Verstärkung des Betriebskapitals – sowohl in der Lebensvers. als auch im Bereich der Sach- und Schadenvers. –. Sie sind gewerbesteuerlich als Dauerschulden zu behandeln, wenn der Tatbestand der „Dauerhaftigkeit“ vorliegt (FG Hamburg VersR 75 S. 1137; vgl. auch BFH VersR 73 S. 135). 64

c) Die Vereinbarung mehrerer VVaG, sämtliche bei einem der Vereine eintretende Brandschäden gemeinsam nach dem Verhältnis der GesamtversSumme zu tragen, ist eine Rückvers. im Sinne des § 4 Nr. 1 VersStG. VersEntgelt sind die Ausgleichsbeträge, die die VVaG an den Verein, bei dem der Brandschaden eingetreten ist, zu zahlen haben (FG Nürnberg VersR 73 S. 44). 65

d) Wegen der körperschaftsteuerlichen Behandlung der Rückvers-Provisionen (überrechnungsmäßige Provisionssätze) beim einmaligen Kostenersatz für das Neugeschäft im LebensrückversGeschäft vgl. VerBAV 74 S. 225. 66

X. Die nicht der Aufsicht unterliegenden Institutionen

1. Allgemeines

Der neue Abs. 3 ist gegenüber dem Abs. 2 a. F. umgestaltet worden. Die frühere Vorschrift stellte den VU (Abs. 1) die Unternehmen gegenüber, „die nicht als VU anzusehen waren“. Im § 1 n. F. ist eine Dreiteilung vorgenommen, und zwar: Unternehmen, die der vollen Aufsicht unterliegen (Abs. 1); Unternehmen, die der beschränkten Aufsicht unterliegen (Abs. 2) und Unternehmen, die nicht der Aufsicht unterliegen (Abs. 3). Die neue Fassung des § 1 ist insofern zutreffender, als mit den im Laufe der Zeit eingefügten Absätzen 3 und 4 des § 1 a. F. auch Unternehmen von der VersAufsicht freigestellt wurden, die an sich den Betrieb von VersGeschäften zum Gegenstand hatten, die somit nicht in das Schema der alten Fassung paßten. Die Hypothekenschutzvers (Abs. 3 a. F.) ist z. B. jetzt aufsichtspflichtig (vgl. Anl. A zum VAG Nr. 15d) und die kommunalen Schadenausgleiche (Abs. 4 a. F.) betreiben sehr wohl VersGeschäfte. Die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem kommunalen Schadenausgleich und seinen Mitgliedern unterliegen den Vorschriften des VVG (vgl. BGH VersR 68 S. 138). Der Abs. 3 n. F. führt die Institutionen auf, die von der VersAufsicht befreit sind. 67

2. Unterstützungseinrichtungen – Unterstützungsvereine der Berufsverbände.

- 68** a) Bzgl. der Abgrenzung der unter Aufsicht stehenden VU von den aufsichtsfreien Personenvereinigungen (Unterstützungseinrichtungen) vgl. Planck IRPV **28** S. 17, 253; Becker IRPV **29** S. 77; Sondermann VerVw **50** S. 139; Rotkies VerBAV **55** S. 27.

Der VersAufsicht unterliegen nach Abs. 3 Nr. 1 nicht solche Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern Unterstützungen gewähren, ohne daß diese einen Rechtsanspruch darauf haben. Die gesetzliche Bestimmung führt insbesondere die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände auf.

Inwieweit es sich bei einem Unternehmen um ein aufsichtsfreies nach Abs. 3 Nr. 1 handelt, entscheidet vor allem dessen Gesamtcharakter (vgl. PreußOVG **94** S. 216; LVG Hamburg VerVw **51** S. 175 = VersR **52** S. 58; vgl. auch die früheren Veröffentlichungen u. a. VerAfP **26** S. 179; **33** S. 178). Wesentlich ist der Gesamtinhalt der Satzung; den Mitgliedern darf kein Rechtsanspruch auf Leistungen gewährt werden, wenn es sich um ein aufsichtsfreies Unternehmen handeln soll. Ein solches Unternehmen kann nur aus Billigkeits- oder anderen Erwägungen heraus freiwillig leisten, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein. Erfolgt seitens der Mitglieder die Beitragszahlung, um den anderen Mitgliedern zu helfen, die durch besondere Ereignisse in ihrer wirtschaftlichen Lage beeinträchtigt werden, so wird es sich um eine aufsichtsfreie Unterstützungseinrichtung handeln (OVG Nordrhein-Westfalen VerBAV **54** S. 3 ff.; BVerwG VerBAV **60** S. 242; VersR **60** S. 1105). Wird jedoch der Rechtsanspruch auf eine Leistung in der Satzung rein formell ausgeschlossen, so widerspricht dieser Ausschluß dem Sinn des Gesetzes und begründet keine Unterstützungseinrichtung, insbesondere wenn der Gesamtcharakter der Satzung oder der Gesamtcharakter des Unternehmens für einen aufsichtspflichtigen VersBetrieb spricht. Das ist z. B. der Fall, wenn den Mitgliedern für bestimmte Leistungen bestimmte Gegenleistungen in Aussicht gestellt werden, so daß diese annehmen können, auf die Gegenleistung des Unternehmens einen Rechtsanspruch zu haben (so bereits VerAfP **03** S. 105; **04** S. 87; **05** S. 70; **26** S. 179; **29** S. 158; Bayer. VGH VerAfP **29** S. 206; **33** S. 178; **39** S. 248; PreußOVG **94** S. 216; VerVw **49** S. 46; VG Hamburg VersR **52** S. 58; LVG Hamburg VerBAV **53** S. 199 = VersR **53** S. 425; OVG Nordrhein-Westfalen VerBAV **54** S. 3 ff.; LVG Hamburg VerBAV **54** S. 143 = VersR **54** S. 483; BGH VersR **56** S. 274; **64** S. 497; **65** S. 663; BVerwG VerBAV **56** S. 181; VersR **60** S. 1105; **61** S. 109; VerBAV **63** S. 24 ff. = VersR **63** S. 54; BVerwGE **27** S. 334 = VerBAV **68** S. 9.

Handelt es sich dem Gesamtcharakter nach um eine reine Unterstützungseinrichtung, so muß auch in der Satzung klar zum Ausdruck kommen, daß Leistungen nur im Falle der Not und Bedürftigkeit der Leistungsempfänger gewährt werden und somit ein Rechtsanspruch auf Leistung nicht besteht (VerAfP **29** S. 158; VerVw **49** S. 46). Es müssen Einrichtungen und Ausdrücke vermieden werden, die eine andere Auffassung bei den Mitgliedern begründen können (VerAfP **28** S. 163).

- 69** Für eine Bejahung eines aufsichtspflichtigen VU sind folgende Merkmale von Bedeutung:

- Staffelung der Beiträge oder Leistungen;
- Abschluß von Verträgen mit einer Vielzahl von Personen auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, nach der Risiko, Leistung und Gegenleistung bemessen sind;
- Aufnahmebeschränkung nach Alter und Gesundheit;
- Aufnahme nur bei Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsklasse, Ausfüllung von Fragebogen;
- Aufnahme nur beim Nachweis der Gesundheit durch ärztliches Zeugnis, Festsetzung von Wartezeiten;

- Ausschluß bei Zahlungsverzug;
- Bestehen eines entgeltlich arbeitenden Werbedienstes;
- Versagung der Unterstützung bei Not und Bedürftigkeit anderer Mitglieder bei Sicherung der eigenen Zukunft.

Vgl. hierzu u. a. VerAfP 33 S. 178; 39 S. 250; PreußOVG VerAfP 39 S. 244 LVG Hamburg VerBAV 54 S. 143.

Der Aufbau eines Unternehmens auf verstechnischen Unterlagen bedeutet noch nicht, 70 daß es sich um ein VU handeln muß; diese Unterlagen sind vielmehr ein Erfordernis für die Erlaubnis zum VersBetrieb (BVerwG VerBAV 68 S. 9). Für den Ausschluß eines Unternehmens als Unterstützungseinrichtung ist es nicht erforderlich, daß sämtliche zuvor genannten Merkmale vorliegen müssen. Grundsätzlich genügen ein oder mehrere Merkmale, um die Aufsichtspflichtigkeit eines Unternehmens zu begründen (PreußOVG VerAfP 39 S. 244, 246). Die Aufzählung der Merkmale ist nicht erschöpfend, so daß auch andere Tatsachen darauf schließen lassen können, daß im Einzelfall keine Unterstützungseinrichtung vorliegt.

b) Pensionskassen und betriebliche Unterstützungseinrichtungen. Eine betriebliche 71 Einrichtung, deren Träger das Hauptunternehmen mit seinem Vermögen ist, wird grundsätzlich kein aufsichtspflichtiges Unternehmen sein, wenn die arbeitsunfähigen Betriebsangehörigen bzw. deren Hinterbliebenen unter Ausschluß des Rechtsanspruchs Zuwendungen nach den Richtlinien der Einrichtung erhalten (vgl. Sondermann VerVw 50 S. 138 ff.). Der Ausschluß des Rechtsanspruchs muß jedoch erst gemeint sein (vgl. GB 39–45 S. 19 und die dort empfohlene Bestimmung für die Satzung).

Werden dagegen die Leistungen durch ein von dem Hauptunternehmen getrenntes Rechtssubjekt – Pensions-, Sterbekasse – mit eigenem Sondervermögen erbracht, so ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Mittel zu einem nennenswerten Teil von den Begünstigten selbst aufgebracht werden oder ob diesen ein Rechtsanspruch auf eine Leistung zusteht. In derartigen Fällen handelt es sich zumeist um ein aufsichtspflichtiges Unternehmen (GB 39–45 S. 19). Wegen der Mustersatzung für Sterbekassen vgl. VerBAV 63 S. 102 ff.; 77 S. 4.

Aufzubringende Beiträge schließen nicht notwendigerweise den Unterstützungscharakter aus; jedoch kann im Mitgliedsbeitrag eine Gegenleistung für die zu erwartenden Hilfen liegen. Handelt es sich nur um kleinere Zuschüsse zu anderen Hilfen (z. B. kleinere Zuschüsse zu dem gesetzlichen Krankengeld oder der Invalidenrente), so kann Unterstützung vorliegen. Besteht der Zweck der Kasse oder des Vereins in der Auszahlung von Witwen- oder Waisengeld bzw. in der Gewährung einer Pension oder eines Sterbegeldes an die Mitglieder, so spricht die Vermutung für einen Rechtsanspruch. Der Anspruchscharakter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Leistungen nach der Satzung nicht klagbar sind, sondern ein Vereinsschiedsgericht bei Streitigkeiten entscheidet (VerAfP 28 S. 164).

c) Sammlungen in einem Betriebe für Geldspenden an die Hinterbliebenen eines 72 Belegschaftsmitglieds sind dann als Unterstützungseinrichtung anzusehen, wenn diese Sammlungen in einem bestimmten geschlossenen Kreis (z. B. einer Betriebsabteilung) vorgenommen werden und die Spende von jedem Betriebsangehörigen freiwillig gegeben wird. Dagegen handelt es sich nicht mehr um eine Unterstützung, wenn die Sammlung auf Grund bestimmter Vorschriften bei allen Betriebsangehörigen eines größeren Unternehmens durchgeführt wird und jedes Mitglied erwartet, daß auch den eigenen Angehörigen eine entsprechende Leistung gewährt wird (vgl. Sondermann a. a. O.; a. A. OVG Hamburg VerBAV 55 S. 23; hierzu Rotkies VerBAV 55 S. 27; vgl. auch BVerwG VersR 60 S. 1105).

d) Die Firmierung der aufsichtsfreien Versorgungseinrichtung darf zu keinen Zweifeln 73

Anlaß geben. Die Worte „Kasse“, „Versicherung“, „Pensionen“ oder „Renten“ dürfen – zur Vermeidung falscher Vorstellungen bei den Berechtigten – nicht Bestandteil der Firmierung sein (GB 39–45 S. 19). Die Bezeichnung „Pensionskasse“ findet ausschließlich auf VU Anwendung. Bei einer derartigen Firmierung erweckt die Unterstützungseinrichtung den Eindruck, daß es sich hier um ein aufsichtspflichtiges Unternehmen handelt (GB 68 S. 55). Aus der Tatsache, daß eine VersEinrichtung nicht in der Rechtsform eines VVaG geführt wird, kann nicht geschlossen werden, daß es sich hier um eine Unterstützungseinrichtung handelt (BGH VersR 65 S. 663).

- 74 e)** Bei den sog. Nachbarschaften handelt es sich um Unterstützungseinrichtungen, die auf altem Brauchtum beruhen. Sie beschränken sich darauf, den betroffenen Nachbarn im Notfall Hilfe zu gewähren. Die Nachbarschaften werden zumeist von den Ortseinswohnern kleinerer Gemeinden in ländlichen Gebieten gebildet (vgl. hierzu Sondermann VerVw. 50 S. 138ff.). Sofern sie nicht VersGeschäfte betreiben, sind sie aufsichtsfrei. Eine Nachbarschaft liegt jedoch nicht schon dann vor, wenn ein Begräbnisverein seinen Wirkungskreis auf eine kleinere Gemeinde begrenzt hat (BVerwGE 27 S. 334 = VerBAV 68 S. 9).
- 75 f)** Voraussetzung für die Aufsichtsfreiheit der Unterstützungsvereine der Berufsverbände (Arbeiter- und Arbeitnehmerverbände) ist die Gewährung von Unterstützungen, auf die die Mitglieder keinen Rechtsanspruch haben. Abs. 3 Nr. 1 stellt die Unterstützungsvereine nicht ohne weiteres von der Aufsicht frei, sondern führt sie als Beispiel neben den Unterstützungseinrichtungen an. Sie sind demnach nur dann von der Aufsicht freigestellt, wenn sie ihren Mitgliedern Unterstützungen gewähren, ohne daß diese einen Rechtsanspruch hierauf haben (Sondermann a. a. O.). Für die Unterstützungsverbände gilt somit das gleiche wie für die Unterstützungseinrichtungen.
- 76 g)** Überprüfbarkeit der Verwaltungsakte. Die Aufsichtsbehörde entscheidet darüber, ob ein Unternehmen gem. Abs. 1 bzw. 2 aufsichtspflichtig ist, oder ob es sich um eine aufsichtsfreie Einrichtung (Abs. 3) handelt. Hat die Aufsichtsbehörde die Aufsichtsfreiheit einer Einrichtung festgestellt, so ist sie an ihre Entscheidung dann nicht gebunden, wenn eine andere Würdigung des Sachverhalts die Aufsichtspflicht des Unternehmens ergibt. Eine Entscheidung gem. § 1 ist ein Verwaltungsakt, der zwar die Rechtsstellung des Unternehmens berührt, der jedoch von der Aufsichtsbehörde nach erneuter Überprüfung widerrufen werden kann (BVerwG in VerBAV 56 S. 181 vgl. auch § 2 Rdn. 4). Sinn und Zweck des § 1 ist der Schutz der Versicherten vor einer unsauberen oder verstechnisch unzureichenden Geschäftsführung von Unternehmen, die VersGeschäfte betreiben. Das Interesse des einzelnen Unternehmens hat daher gegenüber den Belangen der Versicherten zurückzustehen.
- 77 h)** Die Rechtsprechung zur Frage der Aufsichtspflicht bzw. Aufsichtsfreiheit von Unternehmen oder Vereinen – *Beispiele*:
- (1) Ein Verein gewährte den Hinterbliebenen im Falle des Todes eines Mitglieds ein festes Sterbegeld. Der Beitrag wurde von den Mitgliedern monatlich entrichtet. In der Satzung war ein Rechtsanspruch auf Sterbegeld ausgeschlossen. Die Handhabung und der Geschäftscharakter wiesen aber deutlich Merkmale eines VersBetriebes auf, so daß damit die Aufsichtspflicht des Vereins gegeben war (Preuß OVG in VerAfP 39 S. 244; vgl. weiter zu diesen Fragen Preuß OVG 54 S. 403; 63 S. 407; insbesondere 94 S. 216).
- (2) Die Satzung eines nichtrechtsfähigen Vereins bestimmte, daß den Mitgliedern und Angehörigen eine Beihilfe zum Begräbnis nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu sichern sei. Die Aufnahme war jedoch altersmäßig begrenzt, und jedes Mitglied hatte eine nach der Personenzahl gestaffelte Umlage zu zahlen. Bei diesem Verein handelte es sich nicht um eine aufsichtsfreie Unterstützungseinrichtung; die Merkmale wiesen darauf hin, daß der Verein VersGeschäfte betrieb (LVG Hamburg in VerVw 51 S. 175).

(3) Wird der Ausschluß des Rechtsanspruchs erst im Laufe des Verwaltungsstreitverfahrens in die Satzung aufgenommen, so bewirkt er nicht, daß ein Begräbnisverein zu einem (aufsichtsfreien) Unterstützungsverein wird, wenn der Ausschluß mit dem wahren Zweck des Vereins nicht vereinbar ist (OVG Nordrhein-Westfalen in VerBAV 54 S. 3).

(4) Ein Verein kann mit seiner Einlassung, daß er beim Publikum keine Werbung betreibt und seine Mitglieder sich nur auf genossenschaftlicher Basis zusammengeschlossen hätten nicht als Unterstützungseinrichtung anerkannt werden, da der Betrieb von VersGeschäften keine Mitgliederwerbung voraussetzt (LVG Hamburg VerBAV 54 S. 143).

(5) Eine Sterbegeldeinrichtung einer Bergwerksgesellschaft, die ein durch ein Umlageverfahren aufgebrachtes Kranzgeld den Hinterbliebenen im Todesfall eines Belegschaftsmitglieds auszahlt, wurde als eine innerbetriebliche Unterstützungseinrichtung angesehen (OVG Hamburg in VerBAV 55 S. 23; gegen diese Entscheidung mit Recht Rotkies VerBAV 55 S. 27).

(6) Der Einwand einer Kranken- und Sterbeeinrichtung eines Industrieunternehmens, daß die Beiträge nur Spendencharakter hätten und die Einrichtung nicht auf Gewinn ausgerichtet sei, war unerheblich für die Frage, ob es sich hier um ein aufsichtspflichtiges Unternehmen handelte. Einrichtungen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, können durchaus einen aufsichtspflichtigen Betrieb darstellen. Bei der Größe des Industrieunternehmens konnte auch nicht von einer „nachbarlichen Hilfe“ gesprochen werden (LVG Minden VerBAV 55 S. 233 f.).

(7) Eine örtlich gebundene Gemeinschaftshilfe der Ärzte, die den Hinterbliebenen von Ärzten durch freiwillige Spenden helfen soll, wobei die Verpflichtung von der Höhe der eingesammelten Spenden abhängig ist, betreibt nach der Rechtsprechung des BVerwG keine VersGeschäfte, da es keines Geschäftsplans bedarf, um die Erfüllbarkeit dieser Leistung zu sichern (BVerwG VerBAV 56 S. 181 = VersR 56 S. 361 f.).

(8) Ein Rechtsanspruch gegen eine Handwerkerinnung auf das Sterbegeld besteht dann, wenn beim Tode eines Mitglieds unter den übrigen Mitgliedern eine freiwillige Sammlung durchgeführt wird, bei der eine Prüfung der Bedürftigkeit der Hinterbliebenen seit längerer Zeit nicht mehr erfolgt. Diese Unterlassung läßt darauf schließen, daß das Sterbegeld in Wirklichkeit eine Gegenleistung für die Beitragszahlungen ist (LG Essen VerBAV 56 S. 210).

(9) Das Umlageverfahren bei Beitragszahlungen schließt die VersAufsicht nicht aus, wenn eine Gemeinschaftseinrichtung ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch gewährt. Umlagen stellen in der Regel das Entgelt für die Gegenleistung der Einrichtung dar (OVG Berlin VerBAV 57 S. 100).

(10) Eine Aufsichtspflicht besteht für eine Wirtschaftsgemeinschaft von Tierärzten nicht, wenn sich die Verpflichtung einer solchen Einrichtung nur darauf beschränkt, die tatsächlich aufkommenden Beiträge an die Empfänger auszuschütten* (BVerwG VerBAV 60 S. 242 = VersR 60 S. 1129 = NJW 60 S. 2019 = MDR 61 S. 84).

(11) Besteht der Zweck eines nicht rechtsfähigen Vereins lediglich in der Hilfeleistung für einen bestimmten Kreis seiner Mitglieder, so ist der Verein als eine Unterstützungseinrichtung anzusehen (BVerwG VersR 60 S. 1105).

(12) Bei einem Zusammenschluß einer größeren Anzahl von Personen, die ohne besondere Bindung am gleichen Ort wohnen, fehlt es an persönlichen Beziehungen, die eine der Voraussetzungen für eine Unterstützungseinrichtung sind. Der bloße Ausschluß eines Rechtsanspruchs in der Satzung begründet nicht die Eigenschaft einer Unterstützungseinrichtung (BVerwG VersR 61 S. 109).

(13) Verzichten die Eintretenden in eine Unterstützungseinrichtung bei ihrem Beitritt auf Rechtsansprüche und sind sie sich der Bedeutung dieses Verzichts bewußt, so versagt

der Schutzgedanke des Abs. 1, insbesondere wenn die Absicht, sich selbst zu sichern, hinter der Absicht, fremde Not zu lindern, zurücktritt. Dies gilt z. B. für die Mitglieder einer Vereinigung auf berufsständischer Grundlage, wenn für sie erkennbar ist, daß sie keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen, sondern allenfalls einen Anspruch auf Gewährung von Unterstützung im Rahmen der vorhandenen Mittel erlangen (BVerwG VerBAV 63 S. 24).

(14) Bei der Sterbefallumlage der Betriebsstelle einer Ärztekammer handelt es sich nicht um eine Kapitalvers., wenn nach dem Sinn und Zweck der Umlage die Hinterbliebenen vor wirtschaftlicher Not geschützt werden sollen. Bei einer Kapitalvers. übernimmt der Versicherer ein Risiko, wenn er gegen Entgelt eine bestimmte Leistung für den Fall des Eintritts eines ungewissen Ereignisses übernimmt (OLG Celle VersR 65 S. 677; der Entscheidung kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Auch bei einer Kapitalvers. werden die Hinterbliebenen vor wirtschaftlicher Not geschützt. Andererseits kann auch bei einer Umlage ein Risiko übernommen werden).

(15) Ein Begräbnisverein, der von seinen Mitgliedern bestimmte Beiträge erhebt und in Sterbefällen von dem Gesamtbetrag einer Umlage jeweils nur einen im voraus bestimmten Betrag auszahlt, ist kein Unterstützungsverein, sondern ein aufsichtspflichtiger VU (BVerwGE 27 S. 334 = VerBAV 68 S. 9).

(16) Bei der Prüfung der Frage, inwieweit eine Personenvereinigung aufsichtsfrei ist, muß von dem Gesamtinhalt der Satzung ausgegangen werden. Die Bestimmung in der Satzung, daß ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht bestehe, begründet für sich noch keine Aufsichtsfreiheit (BVerwG VersR 67 S. 1085).

(17) Auf dem Gebiet des Steuerrechts ist die Rechtsprechung ähnlich. Die Gewährung eines Sterbegeldes an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds einer Rechtsanwaltskammer und die dazu erforderliche Umlage bei den übrigen Mitgliedern sind als Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 1 VersStG und damit als VersVertrag anzusehen. Die Zahlung der Umlage stellt keine freiwillige Unterstützung der Hinterbliebenen dar, sondern sie ist eine Verpflichtung des einzelnen Mitglieds. Umlage und Sterbegeld stehen im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (BFH VerBAV 57 S. 164).

3. Zusammenschlüsse von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft

78 Abs. 3 Nr. 2 ist wörtlich dem § 1 Abs. 5 a. F. entnommen, der durch Art. 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes (Kleine VAG Novelle) vom 20. 12. 1974 eingefügt wurde. Nach dieser Vorschrift werden rechtsfähige Zusammenschlüsse von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft freigestellt. Nicht jeder Zusammenschluß dieser Institutionen fällt unter Abs. 3 Nr. 2. Aufsichtsfrei sind nur die Zusammenschlüsse, die den Zweck verfolgen, die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern aus Versorgungszusagen erwachsen, im Wege der Umlegung auszugleichen. Ferner müssen diese Zusammenschlüsse ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben. Ein nicht rechtsfähiger Zusammenschluß von Verbänden fällt nicht unter Abs. 3 Nr. 2.

Die Versorgungslasten der Mitglieder aus Versorgungszusagen müssen im Umlegungsverfahren ausgeglichen werden. Damit handelt es sich bei diesen Institutionen nicht um Unterstützungseinrichtungen. Die Zusammenschlüsse betreiben vielmehr VersGeschäfte; sie unterlagen im übrigen bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes 74 folgerichtig der VersAufsicht. Nachdem das BVerwG in einem Urteil (betr. Versorgungsverband deutscher Wirtschaftsorganisationen) das Schutzbedürfnis der Verbandsmitglieder als gering und die Möglichkeit von Gefahren für diese Mitglieder für praktisch bedeutungslos angesehen hatte, wurden die genannten Institutionen von der Aufsicht

freigestellt (vgl. BVerwG VerBAV 61 S. 126ff.). Diese Begründung ist nach Inkrafttreten des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG fragwürdig. Durch die Erste EG-Richtlinie sind die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-VU der VersAufsicht unterstellt. Ebenso unterliegen auch die bisher aufsichtsfreien VersZweige der VersAufsicht. Die Aufsichtsfreiheit wurde aber gerade den in Betracht kommenden VU zugestanden, weil eine besondere Schutzbedürftigkeit der Vertragsparteien nicht gegeben war. Die Ausnahmeregelung für eine relativ geringe Anzahl von Zusammenschlüssen der Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft erscheint wenig überzeugend.

4. Kommunale Schadenausgleiche

Abs. 3 Nr. 3 entspricht dem § 1 Abs. 4 a. F., der durch das Gesetz zur Änderung des VAG vom 28. 2. 1955 (BGBl. I S. 85) aufgenommen worden war. Hiernach fallen die nichtrechtsfähigen Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht unter die VersAufsicht, soweit die Zusammenschlüsse im Wege der Umlegung den Ausgleich von Schäden aus Risiken ihrer Mitglieder und der von ihnen betriebenen Versorgungsunternehmen auf Grund der gesetzlichen Haftpflicht, aus der Haltung von Kraftfahrzeugen oder aus der kommunalen Unfallfürsorge bezwecken. Der kommunale Schadenausgleich ist kein „Selbstversicherungsunternehmen“, sondern betreibt in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins VersGeschäfte (vgl. Stuckert VerBAV 55 S. 179; a. A. Surminski ZfV 68 S. 669, der die kommunalen Schadenausgleiche als Selbstvers. ansieht). Die gesetzliche Regelung betrifft nur die versaufsichtsrechtliche Seite, nicht dagegen die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem kommunalen Schadenausgleich und seinen Mitgliedern. Es handelt sich hier um VersVerhältnisse, bei denen der Schadenausgleich der Versicherer und die Mitglieder die VersNehmer sind. Die Beziehungen des Schadenausgleichs zu seinen Mitgliedern unterliegen somit dem VVG (BGH in VersR 68 S. 138). Abs. 3 Nr. 3 stellt nur die nichtrechtsfähigen Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sowie öffentliche Unternehmen, an denen kommunale Mitglieder mit mindestens 50 v. H. beteiligt sind, von der Aufsicht frei. Nicht unter diese Vorschrift fallen die gemischtwirtschaftlichen Betriebe, bei denen die kommunale Beteiligung unter 50 v. H. liegt (vgl. hierzu die BeschlKE VerBAV 60 S. 90). Eine Ausweitung der Tätigkeit der Schadenausgleiche über die in Abs. 3 Nr. 3 a–c festgelegten Risiken hinaus, etwa auf Sach- und Feuerschäden, hat die VersAufsicht des gesamten Geschäftsbetriebes zur Folge (vgl. Stuckert a. a. O.).

5. Hypothekenschutzvers

Nach Abs. 3 a. F. waren Unternehmen, die den Grundkredit durch Übernahme des Hypothekenschutzes fördern wollten, von der Aufsicht freigestellt. Diese Vers. ist nach der Änderung des § 1 (gem. Abs. 1) aufsichtspflichtig (vgl. Anl. A zum VAG Nr. 14d). Die Hypothekenschutzvers. ist eine VersArt der Kreditvers. Der Schutznehmer versichert sich für den Fall, daß er seine Hypothekenverpflichtung nicht mehr erfüllen kann. Auf Grund dieses Schutzes verbürgt sich das VU dem Hypothekengläubiger gegenüber für die rechtzeitige Tilgung sämtlicher Verpflichtungen aus der Schuldurkunde sowie der vorhergehenden Hypotheken, öffentlichen Abgaben und Lasten.

Anhang zu § 1**1. Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht**
vom 28. Februar 1943 (RGBl. I S. 133)**§ 1¹**

- 81** Der Reichswirtschaftsminister ist befugt, die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, soweit sie nicht Träger der Reichsversicherung sind, und über die sonstigen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen auszuüben. Er kann die fachliche Aufsicht durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung durchführen lassen und diesem Amte die Bezeichnung „Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ geben. Der Reichswirtschaftsminister ist ferner befugt, dem Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen auch die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen zu übertragen, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

2. Verordnung
über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der
Versicherungsaufsicht

Vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363)

- 82** Auf Grund der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 28. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

I.**Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten****§ 1²**

(1) Der Reichswirtschaftsminister führt die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, soweit sie nicht Träger der Reichsversicherung sind, und über die sonstigen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen.

(2) Die Aufsicht richtet sich, soweit reichsrechtliche Vorschriften nicht erlassen sind oder werden, nach dem Landesrecht. Es gelten jedoch die §§ 13, 14, 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, § 55 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 a bis 2 c, §§ 81, 81 a, 82 bis 86, 88 und 89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG – entsprechend. Soweit öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen die Schaden-, Unfall- oder Krankenversicherung betreiben, gelten für sie darüber hinaus § 5 Abs. 1 bis 6, §§ 6, 7 Abs. 2, §§ 8, 53 c Abs. 1 bis 4, § 54 Abs. 1 und 2 Satz 1 Buchstaben b und c, §§ 54 a bis 54 d, 81 b Abs. 1 bis 4, §§ 87 und 133 c entsprechend. Satz 3 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Kranken-Versorgungseinrichtungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn³.

§ 2⁴

(1) Die fachliche Aufsicht führt nach § 1 Abs. 2 das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung durch, das die Bezeichnung „Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ erhält. Die §§ 93 bis 95 a und 97 bis 103 VAG gelten entsprechend.

¹ § 1 der VO ist durch §§ 2–4 BAG gegenstandslos, § 2 nach 1945 gegenstandslos geworden.

² § 1 Abs. 1 u. 2 Satz 1 der DVO sind durch §§ 2–4 BAG gegenstandslos geworden. Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Art. 2 (3) des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 18. 12. 75 (BGBl. I S. 3139).

³ Satz 2–4 in der Fassung des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG

⁴ Durch §§ 2–4 BAG gegenstandslos geworden.

(2) Die Dienstaufsicht wird bis auf weiteres den Behörden übertragen, die bisher die Staatsaufsicht ausgeübt haben. Soweit der Reichswirtschaftsminister bisher schon Dienstaufsichtsbehörde war, verbleibt es dabei.

(3) Der Reichswirtschaftsminister genehmigt die Satzungen aller öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten und -einrichtungen; die Genehmigung kann für Satzungsänderungen von geringerer Bedeutung den Dienstaufsichtsbehörden übertragen werden. Er kann sich weitere Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht vorbehalten. Er grenzt im Erlaßwege die Fachaufsicht von der Dienstaufsicht ab.

§ 3⁴

Soweit die unmittelbare Aufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten und -einrichtungen bisher von obersten Reichsbehörden ausgeübt worden ist, kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß es bei der bisherigen Aufsicht verbleibt. Die §§ 1 und 2 finden dann keine Anwendung.

II.

Private Versicherungsunternehmen

§ 4⁴

(1) Das Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen übernimmt die Aufsicht über alle privaten Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist oder deren Beaufsichtigung nach § 4 Abs. 2 VAG Aufsichtsbehörden der Länder übertragen ist.

(2) Das Reichsaufsichtsamt kann die Aufsicht entweder unmittelbar ausüben oder, soweit es sich um Unternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung handelt, auf die Regierungspräsidenten übertragen.

(3) Auch nach Übertragung der Aufsicht kann das Reichsaufsichtsamt die Aufsicht über einzelne Unternehmen selbst übernehmen, namentlich wenn die Unternehmen größere wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben.

§ 5⁴

Soweit die Aufsicht auf die Regierungspräsidenten übertragen wird, gilt folgendes:

1. Aufsichtsbehörde im Sinne des VAG ist der Regierungspräsident.
2. Die Aufsicht über die laufende Verwaltung der Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb über den Umfang eines Stadtkreises oder Landkreises nicht hinausgeht, sowie der als kleinere Vereine im Sinne des § 53 VAG anerkannten Versicherungsunternehmen führt an Stelle des Regierungspräsidenten der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in dessen Bezirk das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat.

§ 6⁴

(1) Gegen Entscheidungen des Regierungspräsidenten, die Gegenstände des § 93 Abs. 1 VAG betreffen, können die Beteiligten binnen einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Reichsaufsichtsamt erheben. § 94 Abs. 1 Satz 2 und 3 VAG findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Reichsaufsichtsamt in der Besetzung nach § 93 VAG. Für das Verfahren gelten § 93 Abs. 3 bis 5 und 7 Satz 1 sowie § 95 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) § 95 a VAG ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig, sofern nicht das Reichsaufsichtsamt in ihr die Berufung für zulässig erklärt. Für das Berufungsverfahren gelten die §§ 94 und 95 VAG.

§ 7⁴

An die Stelle des Regierungspräsidenten treten in Ländern, in denen Regierungspräsidenten nicht vorhanden sind, die bisher für die Aufsicht über die im § 4 Abs. 1 genannten Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden. Die für die Alpen- und Donau-Reichsgaue, für den Reichsgau Sudetenland und die eingegliederten Ostgebiete geltenden reichsrechtlichen Sonderregelungen bleiben unberührt.

Anh § 1

Einleitende Vorschriften

§ 8⁴

Bis zur Entscheidung des Reichsaufsichtsamts darüber, für welche Unternehmen die Aufsicht von ihm oder von den Regierungspräsidenten ausgeübt wird, ist die Aufsicht in der bisherigen Weise auszuüben.

III.

Schlußbestimmungen

§ 9

Es fallen folgende Vorschriften weg:

1. die §§ 92 Abs. 4, §§ 104, 147 und § 158 Abs. 4 VAG,
2. Artikel 2 des Gesetzes über Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1189).

§ 10

Beschlüsse des Leiters der Genossenschaft über Einrichtungen der im § 843 Nrn. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art sowie über deren Satzungen und Geschäftspläne bedürfen auch der Genehmigung des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen.

§ 11

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 2

Ob eine Unternehmung nach § 1 der Aufsicht unterliegt, entscheidet die Aufsichtsbehörde; die Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden. Eine vor dem 1. April 1931 ergangene Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde steht einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht entgegen.

I. Allgemeines

- 1 Vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 30. 3. 1931 ergaben sich häufig Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufsichtspflicht eines Unternehmens. Gelangte die Aufsichtsbehörde zu der Auffassung, daß ein Unternehmen VersGeschäfte betrieb, so konnte sie auf Grund der früheren Gesetzgebung ihre Entscheidung unmittelbar einem sich ablehnend verhaltenden Unternehmen gegenüber nicht durchsetzen. Es bestand praktisch nur die Möglichkeit, über die ordentlichen Gerichte eine Bestrafung (§ 140) der zuwiderhandelnden Personen herbeizuführen. Verwiesen sei hierzu auf die Ausführungen in Begr. 1930 S. 11 ff. Aus diesen Gründen wurde die Vorschrift des § 2 in das VAG aufgenommen, nach der die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob ein Unternehmen nach § 1 aufsichtspflichtig ist. Die rechtskräftige Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

II. Ermittlungen durch die Aufsichtsbehörde

- 2 Zur Durchführung ihrer Befugnisse nach § 2 kann die Aufsichtsbehörde Ermittlungen darüber anstellen, welcher Tatbestand des § 1 gegeben ist. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, u. a. auch örtliche Untersuchungen bei den in Betracht kommenden Unternehmen durchzuführen. Das ergibt sich aus § 83 Abs. 2 S. 2. Inhaber, Geschäftsführer

etc. eines Unternehmens haben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde alle Bücher, Belege und Schriften vorzulegen und jede von ihnen geforderte Auskunft zu geben, wenn die Aufsichtsbehörde vermutet, daß das Unternehmen VersGeschäfte betreibt.

III. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde

1. Wirkungsbereich der Entscheidung

Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde sind, unbeschadet ihrer Nachprüfbarkeit durch die Verwaltungsgerichte, sowohl für den Zivilprozeß, den Strafprozeß, als auch für die Verwaltungsbehörden bindend. Hat die Aufsichtsbehörde nach § 2 ein Unternehmen – rechtskräftig – für aufsichtspflichtig erklärt, so ist insoweit der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen (LG Berlin VerAfP 33 S. 381; BVerwG VerBAV 56 S. 181). 3

2. Inhalt der Entscheidung

Durch die Entscheidung wird entweder das Unternehmen für ein aufsichtspflichtiges VU im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 erklärt, oder die Aufsichtsbehörde stellt fest, daß es sich um eine Institution des Abs. 3 handelt (vgl. BeschlKE in VerBAV 60 S. 90). Die Entscheidung gem. § 2 hat zur Folge, daß das Unternehmen der VersAufsicht unterliegt, und die Vorschriften des VAG Anwendung finden. Hat die Aufsichtsbehörde das Unternehmen als Unterstützungseinrichtung im Sinne des Abs. 3 anerkannt, so stehen ihr keine Aufsichtsbefugnisse zu, solange nicht nach nochmaliger Überprüfung auf Grund neuer Erkenntnisse eine gegenteilige Entscheidung ergeht (vgl. § 1 Rdn. 76). Die Entscheidung, die sich als feststellender Verwaltungsakt darstellt (BVerwG in VerBAV 56 S. 181 f.) hat keine materielle Rechtskraft. Nicht nur der fehlerhafte Verwaltungsakt kann widerrufen werden, sondern auch der Widerruf des fehlerfrei ergangenen Verwaltungsakts ist bei anderer Würdigung des Sachverhalts auf Grund neuer Erkenntnisse denkbar (vgl. BVerfG 2 S. 380; BVerwG in VerBAV 61 S. 126 = VersR 61 S. 361). 4

Es bestehen keine Bedenken, die Entscheidung nach § 2 der Aufsichtsbehörde, die auf Grund ihrer Tätigkeit als besonders sachkundig anzusehen ist, zu überlassen. Dieser Weg ist im geltenden Recht nicht neu und findet sich des öfteren in der Gesetzgebung; so z. B. kann die Aufsichtsbehörde ein VU als öffentliche Anstalt mit bindender Wirkung für die Gerichte anerkennen (§ 192 VVG).

3. Zuständigkeit und Verfahren

Welche Aufsichtsbehörde für eine Entscheidung nach § 2 zuständig ist, ergibt sich aus §§ 2 Abs. 1 und 3 BAG. Im Falle der Zuständigkeit des BAV ist im § 7 Abs. 2 der 3. DVO/BAG (im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung nach § 2 für die beteiligten Unternehmen) vorgesehen, daß das BAV die Entscheidung über Aufsichtspflicht oder Aufsichtsfreiheit im Beschlußkammerverfahren auf Grund mündlicher Verhandlung trifft (vgl. z. B. BeschlKE VerBAV 60 S. 90). Gegen diesen Beschluß kann die Anfechtungsklage vor dem BVerwG erhoben werden (§ 10a BAG), die zur Folge hat, daß die Entscheidung die Gerichte und Verwaltungsbehörden erst mit dem Urteil des BVerwG bindet. Vor Inkrafttreten des BAG erging eine Entscheidung des Reichsaufsichtsamtes nach § 2 vor dem Senat (§ 93 Abs. 1). Wurde die Entscheidung des Reichsaufsichtsamtes im Berufungsweg angefochten, entschied der Senat des Reichsaufsichtsamtes nach § 94 Abs. 2; diese Vorschrift wurde ebenso wie § 93 durch § 10 Abs. 2 BAG außer Kraft gesetzt. Die Entscheidung war für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. 5

4. Die Rechtsgültigkeit des § 2

- 6** Eine nach § 2 ergangene Entscheidung verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Der Art. 2 GG beinhaltet zwar das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit; dieses Recht kann jedoch nur insoweit ausgeübt werden, als es mit der verfassungsmäßigen Ordnung im Einklang steht. Das nicht erlaubte Betreiben von VersGeschäften würde aber gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen (LVG Hamburg in VerBAV 54 S. 143; vgl. im übrigen die Ausführungen zu § 1 Rdn. 50). Eine Entscheidung nach § 2 durch die Aufsichtsbehörde verletzt auch nicht Art. 19 Abs. 4 GG, da gegen die Entscheidung die Anfechtungsklage erhoben werden kann. Erst die rechtskräftige Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

**IV. Auswirkungen von Entscheidungen der Gerichte
und Verwaltungsbehörden auf die Entscheidung nach § 2**

- 7** Nach Abs. 2 Satz 2 steht eine vor dem 1. April 1931 ergangene Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht entgegen.

Ist eine Entscheidung nach § 2 von der Aufsichtsbehörde nicht getroffen worden, jedoch ein Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten oder ein sonstiges Verfahren anhängig, so können Zivil- und Straferichte selbst über diese Frage entscheiden, da eine bindende Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht vorliegt (vgl. RG in JW 33 S. 1836, 1838). Die Aufsichtsbehörde ist jedoch an eine derartige – auch nach dem 1. April 1931 ergangene – Entscheidung der ordentlichen Gerichte nicht gebunden; sie kann die Aufsicht in Anspruch nehmen, auch wenn ein ordentliches Gericht vorher den Betrieb von VersGeschäften verneint hat. Jedoch kann in einem solchen Fall § 140 (unerlaubter Geschäftsbetrieb) erst Anwendung finden, nachdem eine Entscheidung nach § 2 vorliegt.

§ 3

Die Versicherungsunternehmungen werden, wenn ihr Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder andere Geschäftsunterlagen auf ein Land beschränkt ist, von Landesbehörden, sonst vom Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen beaufsichtigt.

§ 4

(1) Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist, werden vom Reichsaufsichtsamt beaufsichtigt, wenn es das Land beantragt und der Reichswirtschaftsminister anordnet: der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß Behörden des Landes bei der Aufsicht mitwirken, und das Verfahren der Aufsichtsbehörden abweichend von diesem Gesetz regeln.

(2) Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich zwar über ein Land hinaus erstreckt, aber sachlich, örtlich oder dem Personenkreise nach eng begrenzt ist, werden von der Behörde des Landes beaufsichtigt, wo sie ihren Sitz haben, wenn es der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder anordnet.

Die §§ 3 und 4 VAG sind durch die §§ 2 bis 5 BAG der Sache nach aufgehoben, ohne daß eine förmliche Außerkraftsetzung erfolgt ist. Es wird daher auf die Anm. zu §§ 2 bis 5 BAG verwiesen.

II. DIE ERLAUBNIS ZUM GESCHÄFTSBETRIEBE

§ 5¹

(1) Versicherungsunternehmen bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

(2) Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist der Geschäftsplan einzureichen; er hat den Zweck und die Einrichtung der Unternehmung, den Bezirk des beabsichtigten Geschäftsbetriebs sowie namentlich auch die Verhältnisse klarzulegen, woraus sich die künftigen Verpflichtungen der Unternehmung als dauernd erfüllbar ergeben sollen.

(3) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind insbesondere einzureichen

1. die Satzung,
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die fachlichen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der Versicherungen erforderlich sind.

(4) Im Rahmen des Geschäftsplans ist nachzuweisen, daß Eigenmittel in Höhe des Mindestbetrages des Garantiefonds (§ 53 c Abs. 2) zur Verfügung stehen. Ihre Zusammensetzung ist darzulegen. Zusätzlich sind für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen über die Provisionsaufwendungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, die voraussichtlichen Beiträge, die voraussichtlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätslage. Dabei ist darzulegen, welche finanziellen Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um die Verpflichtungen aus den Verträgen und die Anforderungen an die Kapitalausstattung zu erfüllen.

(5) Zusätzlich sind einzureichen

1. die Tarife, soweit sie nicht unter Absatz 3 Nr. 2 fallen,
2. Angaben über die beabsichtigte Rückversicherung,
3. eine Schätzung der für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes erforderlichen Aufwendungen; die Unternehmung hat nachzuweisen, daß die dafür erforderlichen Mittel (Organisationsfonds) zur Verfügung stehen.

(6) Die Vorlage der Versicherungsbedingungen und Tarife entfällt für die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7 und 12 genannten Versicherungssparten sowie für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken; die Vorlage der Tarife entfällt für die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten.

(7) Absatz 4 gilt nicht für die Lebensversicherung. Für diese bestimmt sich die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2.

I. Allgemeines

Die Aufsicht der Behörde über VU besteht einmal in der Erteilung der Erlaubnis zum ¹ Geschäftsbetrieb, zum anderen in der laufenden Aufsicht der zum Geschäftsbetrieb zugelassenen VU. Die dem § 1 Abs. 1 und 2 unterliegenden VU bedürfen zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind in den Abs. 2 bis 5 enthalten. Nach Abs. 2 S. 1 ist mit dem Antrag der Geschäftsplan einzureichen. Der Begriff Geschäftsplan wird auch im Ersten Durchführungsgesetz/EWG zum VAG beibehalten; materiell wird aber § 5 auf den Umfang des Tätigkeitsplans der Ersten EG Richtlinie ausgerichtet.

In Abs. 3 werden die in Art. 9 a–c und e der Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen übernommen. Dieser nunmehr im Gesetz aufgeführte Katalog enthält keine materiellen

¹ In der Fassung des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3139).

Änderungen, sondern im wesentlichen Anforderungen, die bereits von der Aufsichtsbehörde in ihrer Verwaltungspraxis gestellt worden sind.

In Abs. 4 werden die übrigen Bestimmungen des Art. 9 der Ersten EG Richtlinie eingefügt. Vor allem wird der Nachweis des auf Grund des § 53c Abs. 2 für die einzelnen VersParten festgelegten Eigenkapitals gefordert. Schließlich sind gem. Abs. 4 Satz 3 im Rahmen des Geschäftsplans Schätzungen vom VU über die in den ersten drei Geschäftsjahren erwartete Geschäftsentwicklung vorzulegen (Art. 9 f–i der Richtlinie).

Zuständig für die Entscheidung nach § 5 sind die in §§ 2 bis 5 BAG genannten Aufsichtsbehörden (vgl. Anm. zu §§ 2–5 BAG).

II. Antragstellung

- 2** Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ist ein Antrag des Unternehmens. Ein Verwaltungsakt, der die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb beinhaltet, ohne daß ein Unternehmen einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat, ist nichtig (vgl. Hess. VGH DÖV **68** S. 809). Die Antragstellung obliegt dem Ermessen des Unternehmens, sie kann nicht von der Behörde erzwungen werden (Preuß OVG **15** Anh. 3 Nr. 856). Die Art des Antrags eines bestehenden VU richtet sich danach, inwieweit die beantragten VersArten zu denselben VersParten gem. der Anl. A zum VAG gehören wie die bisher betriebenen VersArten. In diesem Falle ist eine Geschäftsplanänderung gem. § 13 zu beantragen, andernfalls muß um die Erweiterung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gem. § 6 nachgesucht werden (vgl. GB **76** S. 23). Weigert sich ein Unternehmen, einen Antrag auf Erlaubniserteilung zu stellen, kann es hierzu durch Maßnahmen nach § 81 angehalten werden, oder die Aufsichtsbehörde kann den Geschäftsbetrieb untersagen (§ 87); schließlich bleibt die Strafverfolgung nach § 140 (OLG Bremen VersR **56** S. 689; LVG Düsseldorf VerBAV **59** S. 150).

III. Die Erlaubnis

1. Begriff

- 3** Die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ist ein Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde. In der Verwaltungspraxis und in der VersWirtschaft werden neben dem Begriff Erlaubnis die Begriffe „Zulassung“ und „Konzession“ gebraucht. Während die Erste EG Richtlinie die VersTätigkeit eines Unternehmens von der „Zulassung“ abhängig macht (Art. 6, vgl. weiter Art. 7, 8), verwendet das VAG den Begriff „Erlaubnis“.

Die Erlaubnis ist zum Geschäftsbetrieb, nicht dagegen schon zur Gründung eines Unternehmens erforderlich. Der Geschäftsbetrieb beginnt, wenn Interessenten veranlaßt werden, einen VersAntrag zu stellen. Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft erlangt die Rechtsfähigkeit nicht bereits durch die Erlaubnis der Aufsichtsbehörde, sondern allein durch die Eintragung ins Handelsregister (§§ 39, 41 AktG). Der Anmeldung zum Handelsregister ist jedoch die Genehmigungsurkunde der Aufsichtsbehörde beizufügen (§ 37 Abs. 2 Nr. 5 AktG), da der Gegenstand des Unternehmens – der Betrieb von VersGeschäften – der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

Ein VVaG erlangt im Gegensatz zu der Aktiengesellschaft die Rechtsfähigkeit durch die Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (§ 15). Die Eintragung hat hier nur deklaratorische Bedeutung. Der Anmeldung eines VVaG zum Handelsregister ist ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft die Urkunde über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb beizufügen (vgl. hierzu § 15 Rdn. 11, 13). Ändert sich das unternehmende Rechtssubjekt (z. B. ein VVaG in eine Aktiengesellschaft), so bedarf es erneut einer Erlaubnis. Mit der Änderung des Rechtssubjekts können sich auch die Leitung und die finanzielle Ausstattung des Unternehmens ändern; diese sind nach § 8 zu überprüfen. Nur der Geschäftsbetrieb eines VU bedarf der Erlaubnis, nicht auch der Gewerbebetrieb des VersAgenten oder des VersMaklers (vgl. oben § 1 Rdn. 35). Befindet sich ein zum Geschäftsbetrieb nicht befugtes Unternehmen in Liquidation, so kann es nicht mehr der Aufsicht unterstellt werden (VerAfP 17 S. 7 ff., 119).

2. Wirkung der Erlaubnis

Mit Erteilung der Erlaubnis steht dem antragstellenden Unternehmen das Recht zu, **4** als VU VersGeschäfte zu betreiben. Mit Aufnahme des Geschäftsbetriebes hat das VU die gesetzlichen Vorschriften sowie die bereits ergangenen Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu beachten (vgl. Rotkies VerBAV 58 S. 188). Der Geschäftsbetrieb muß in angemessener Zeit nach Erlaubniserteilung aufgenommen werden. In der Nichtaufnahme oder in einem längeren Ruhen des Betriebes kann ein Verzicht liegen. Das gleiche gilt, wenn das VU die Erlaubnis für eine neu aufzunehmende VersSparte bzw. einen VersZweig (§ 6 Abs. 2) ungenutzt läßt. In solchen Fällen wird bei Aufnahme bzw. Wiederaufnahme des Betriebes eine weitere Nachprüfung der gesamten Verhältnisse des VU nicht zu umgehen sein. Als Grund hierfür gilt die mögliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. der finanziellen Lage des VU im Zeitpunkt der Wiederaufnahme gegenüber der früheren Erlaubniserteilung (VerAfP 31 S. 79). Das VU hat die Befugnis, den Geschäftsbetrieb ohne Zeitbegrenzung (§ 6) auszuüben, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde aus gesetzlichen Gründen (z. B. im Fall des § 87) Veranlassung hat, den Betrieb nicht mehr zu dulden.

3. Das Verfahren der Erlaubniserteilung

Gem. §§ 7, 19 der 3. DVO/BAG ist die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb schriftlich zu **5** erteilen und die Erlaubnisurkunde dem antragstellenden Unternehmen zuzustellen. Über den Antrag entscheidet grundsätzlich die Beschlußkammer des BAV, soweit diese für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 der 3.DVO/BAG). Betrifft die Entscheidung entweder einen kleineren Verein (§ 53) oder soll dem Antrag stattgegeben werden, so wird über den Antrag durch Verfügung entschieden (vgl. u. a. VerBAV 72 S. 128, 164, 222; 74 S. 6, 23, 117; 75 S. 123, 423; 77 S. 261, 262, 381, 432; 78 S. 18, 30, 51, 92, 136, 190 Erlaubnis als kleinerer Verein: VerBAV 74 S. 361). Die Entscheidung muß auch in diesen Fällen schriftlich ergehen und zugestellt werden (vgl. auch die Ausführungen zu § 10 Rdn. 25 BAG).

Die Erlaubnis ist – ebenso wie die Untersagung eines Geschäftsbetriebes – im BANz. öffentlich bekannt zu geben, sobald sie unanfechtbar geworden ist. (§ 17 Abs. 2 der 3.DVO/BAG). Eine in mündlicher Verhandlung erklärte Genehmigung oder gar eine Zulassung durch stillschweigende Duldung ist nicht möglich (RGStr. 39 S. 376).

Die Erlaubnis muß dem Antrag entsprechen; sie darf weder über den Antrag hinausgehen noch ihn abändern oder einschränken. Bei einer Änderung oder Einschränkung muß insoweit Ablehnung erfolgen; die ablehnende Entscheidung ist zu begründen (§ 18 Abs. 1 der 3.DVO/BAG). Die Erlaubnis kann unter einer Bedingung erfolgen

oder mit einer Auflage versehen werden (vgl. u. a. VerBAV 72 S. 37, 222; 73 S. 9, 176; 74 S. 38, 78 S. 18). Wird dem Antrag des Unternehmens auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in vollem Umfang stattgegeben, braucht eine Begründung nicht zu erfolgen.

Die bereits zugelassenen VU haben keine Klagebefugnis gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über die Zulassung anderer VU zum Geschäftsbetrieb (BVerwG VerBAV 60 S. 88; vgl. auch § 10 Rdn. 36 BAG).

4. Geschäftsbetrieb ohne Erlaubnis

- 6** Betreibt ein VU ohne die vorgeschriebene Erlaubnis VersGeschäfte – die Erlaubnis ist entweder nicht eingeholt worden oder sie ist ihrem Umfang nach überschritten worden, indem in einem nicht genehmigten VersZweig VersGeschäfte getätigt worden sind –, so sind die abgeschlossenen VersVerträge dennoch privatrechtlich gültig. Vgl. hierzu § 1 Rdn. 52; § 140 Rdn. 3; ferner RGZ 112 S. 119 = VerAfP 26 S. 10. Dagegen sind Agenturverträge nichtig, die ein VU in nicht genehmigten VersZweigen abschließt, da sie zu einer nach § 140 verbotenen Tätigkeit verpflichten (VerAfP 27 S. 14).

IV. Der Geschäftsplan

1. Allgemeines

- 7** Mit dem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ist der Geschäftsplan einzureichen (Abs. 2). Die Erlaubnis wird durch Genehmigung des Geschäftsplans des VU erteilt. Die Erlaubniserteilung ist somit nicht nur sachlich (vgl. unten zu 2), sondern auch formell gleichbedeutend mit Genehmigung des Geschäftsplans. Auf Grund des Geschäftsplans muß die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, den Geschäftsbetrieb des VU nach der rechtlichen, wirtschaftlichen und verstechnischen Seite zu beurteilen. Durch die Satzung und die übrigen Bestandteile des Geschäftsplans muß der dauernde Bestand des VU und dessen Leistungsfähigkeit hinreichend gesichert sein (Abs. 3; vgl. auch Begr. 1900 zu §§ 4–14 S. 51). Wird die Erlaubnis unter einer Bedingung oder mit einer Auflage erteilt, so ist der Inhalt der Bedingung oder Auflage in den Geschäftsplan aufzunehmen – und zwar je nach Art der Bedingung oder Auflage in die Satzung, VersBedingungen oder in die fachlichen Unterlagen des Geschäftsplans. Die Erlaubnis in Form der Genehmigung des Geschäftsplans hat ihren Grund in § 13, denn nach dieser Vorschrift bedarf jede Änderung des Geschäftsplans der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Damit ist zugleich jede Änderung der Zulassungsbedingungen genehmigungsbedürftig (siehe Begr. 1900 zu § 4–14 S. 59). Schließlich ist die Verletzung der Verpflichtungen, die dem VU nach dem Gesetz oder dem genehmigten Geschäftsplan obliegen, eine der Voraussetzungen des § 87 für den Widerruf der Erlaubnis. Aus den Darlegungen ergibt sich, daß die Bedingungen und Auflagen der Genehmigung in den Geschäftsplan aufzunehmen sind.

Die mit einer Bedingung (Auflage) versehene Erlaubnis kann nur dahin gehen, den Geschäftsplan entsprechend zu gestalten. Ist auf Grund der Bedingung (Auflage) noch ein weiterer Beschluß eines Organs des VU (z. B. § 39 Abs. 3) erforderlich, so kann die Beschlußkammer die Erlaubnis mit dem Zusatz erteilen, daß über die Erfüllung der Bedingung (Auflage) das BAV durch Verfügung befindet (vgl. hierzu § 10 Rdn. 29, 65 BAG).

Nach § 53 Abs. 4 entscheidet die Aufsichtsbehörde zugleich mit der Zulassung, ob ein Verein ein kleinerer Verein ist (vgl. u. a. VerBAV 55 S. 348; 58 S. 1; 74 S. 361). Soweit das BAV die zuständige Aufsichtsbehörde ist kann die Entscheidung durch Verfügung

ergehen § 7 Abs. 3 der 3. DVO/BAG vgl. auch § 10 Rdn. 29 BAG). Enthält die Genehmigungsurkunde keine Feststellung über die Eigenschaft des VVaG, so ist dieser als großer Verein zugelassen (vgl. § 53 Rdn. 13). Über ausländische VU vgl. §§ 105 ff. Wegen der Zuständigkeit der VersAufsichtsbehörden vgl. §§ 2 bis 5 BAG. Hinsichtlich des Widerrufs der Erlaubnis wird auf die Ausführungen zu § 87 und § 10 BAG (§ 7 Ziff. 9 der 9. DVO/BAG) verwiesen.

2. Prüfung des Geschäftsplans

Die Erlaubnis wird nach Prüfung des Geschäftsplans erteilt. Die Untersuchung erfolgt 8 einmal in formeller Hinsicht; der Geschäftsplan muß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften über die Satzung, den dauernden Bestand und über die dauernde Leistungsfähigkeit des VU entsprechen (§§ 5–8). Zum anderen erfolgt eine materielle Untersuchung, die die Beurteilung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundlagen zum Gegenstand hat (§ 8). Die Aufsichtsbehörde darf sich bei der Prüfung nur von verwirtschaftlichen Interessen, nicht dagegen von wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten leiten lassen. Auf Grund ihrer Aufsichtspflicht kann sie im Interesse der Versicherten Maßnahmen gegen die VU ergreifen und geeignete Anordnungen treffen, um Mißstände zu beseitigen, durch die die Belange der Versicherten gefährdet werden (GB 68 S. 47).

V. Inhalt des Geschäftsplans

1. Allgemeines

Mit dem Antrag auf Erlaubnis hat das Unternehmen die in den Abs. 3 bis 5 9 aufgeführten Bestandteile des Geschäftsplans über Art und Umfang des Geschäftsbetriebes vorzulegen. Der Geschäftsplan hat den Zweck, die Arten der vom Unternehmen übernommenen Risiken, das räumliche Gebiet, die finanzielle Lage, die Eigenmittel etc. klarzulegen. Als Bestandteil des Geschäftsplans sind aber auch die geschäftsplanmäßigen Erklärungen des Unternehmens anzusehen (vgl. die bereits in VerAfP 10 S. 81 für die Lebensvers. geforderte Erklärung).

Der Geschäftsplan mit seinem in § 5 näher bestimmten Inhalt ist eine spezielle Einrichtung im VersRecht (vgl. dazu u. a. Preuß OVG VerAfP 24 S. 106; VerAfP 33 S. 308). Der Begriff Geschäftsplan findet sich im VAG in den §§ 5, 6, 8, 11, 13, 81, 87.

Der Geschäftsplan umfaßt alle Tatsachen, die zu einer vollständigen Beurteilung (vgl. Rdn. 8) der rechtlichen, wirtschaftlichen und vermäßigen Seite des Unternehmens führen und nötig sind (so VerAfP 20 S. 214; Dreger: Die Bedeutung des Geschäftsplans in der VersAufsicht 1956 S. 2).

Die Behandlung der VersVerträge nach dem genehmigten Geschäftsplan ist eine wichtige Voraussetzung für den Geschäftsbetrieb (VerAfP 26 S. 111). Das VU darf grundsätzlich keine anderen Geschäfte betreiben als die dem genehmigten Geschäftsplan entsprechenden VersGeschäfte (vgl. Arnold VerBAV 54 S. 9 ff.).

Jede Änderung des Geschäftsplans bedarf nach § 13 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dagegen ist die Mitwirkung der Organe des VU bei der Änderung der Satzung, der allgemeinen VersBedingungen und der verstechnischen Unterlagen verschieden geregelt.

Eine Abweichung von dem genehmigten Geschäftsplan in einem Einzelfall bedeutet noch keine Änderung im Sinne des § 13 und ist somit nicht genehmigungspflichtig, es sei denn, daß besondere Gründe eine Genehmigung erfordern (VerAfP 19 S. 73).

Zulässig sind auch Hilfs- und Nebengeschäfte, die notwendigerweise zum Geschäfts-

betrieb des VU und damit zum Geschäftsplan gehören, obwohl sie dort nicht ausdrücklich enthalten sind (siehe Arnold VerBAV 54 S. 10 und die dort aufgeführten Beispiele).

Dagegen nehmen Sonderklauseln, die ein VU nicht nur in besonderen Einzelfällen, sondern planmäßig verwenden will, den Charakter von VersBedingungen an, so daß sie genehmigungspflichtig sind (VerVw 47 S. 4).

2. Die Erfordernisse für den Geschäftsplan

- 10 a)** Als Bestandteile des Geschäftsplans sind besonders einzureichen:
- die Satzung
 - die allgemeinen VersBedingungen
 - die fachlichen (verstechnischen) Geschäftsunterlagen, soweit diese nach der Art der Versicherungen erforderlich sind.
- 11 b)** Im Rahmen des Geschäftsplans ist – mit Ausnahme in der Lebensvers. (Abs. 7) – der Nachweis zu führen, daß Eigenmittel in Höhe des Mindestbetrages des Garantiefonds (§ 53c Abs. 2) zur Verfügung stehen. Ihre Zusammensetzung ist darzulegen. Weiter sind für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen über voraussichtliche Beiträge und über folgende Aufwendungen zu erstellen: 1) über die Provisionsaufwendungen 2) die sonstigen laufenden Aufwendungen für den VersBetrieb 3) die voraussichtlichen Aufwendungen für VersFälle. Die Schätzung hat sich auch auf die voraussichtliche Liquiditätslage zu erstrecken.
- Im Rahmen des Geschäftsplans ist darzulegen, welche finanziellen Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um die Anforderungen an die Kapitalausstattung und die Verpflichtungen aus den Verträgen zu erfüllen.
- 12 c)** Zusätzlich zum Geschäftsplan sind einzureichen:
- die nicht als Bestandteil des Geschäftsplans (Abs. 3 Nr. 2) geltenden Tarife,
 - Angaben über die beabsichtigte Rückvers.
 - eine Schätzung der für den Aufbau der Verwaltung des VU und des Vertreternetzes erforderlichen Aufwendungen. Dabei hat das VU den Nachweis zu führen, daß die erforderlichen Mittel (Organisationsfonds) zur Verfügung stehen.

VI. Die Satzung

1. Allgemeines

- 13** Nach Abs. 3 Nr. 1 ist als Bestandteil des Geschäftsplans die Satzung von dem antragstellenden Unternehmen vorzulegen. Der Inhalt der Satzung einer Aktiengesellschaft wird durch § 23 AktG, der eines VVaG durch §§ 18ff. VAG bestimmt. Wegen der Erfordernisse für die Satzung eines VVaG wird auf die Ausführungen zu §§ 18ff. verwiesen. Hinsichtlich der Satzung der Aktiengesellschaft spricht das VAG im § 9 noch von dem „Gesellschaftsvertrag“. Die Änderung des Wortes Gesellschaftsvertrag in Satzung durch das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG ist unterblieben, so daß in den beiden Vorschriften des § 23 AktG und § 9 VAG verschiedene Begriffe für die Verfassung der Aktiengesellschaft verwendet werden; beide Begriffe sind jedoch miteinander identisch. Nach § 23 AktG werden folgende notwendigen Erfordernisse an die zu gründende Gesellschaft gestellt:
- (1) die Firma und der Sitz
 - (2) Gegenstand des Unternehmens
 - (3) Höhe des Grundkapitals
 - (4) Die Nennbeträge der einzelnen Aktien und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der einzelnen Aktien

- (5) die Art der Zusammensetzung des Vorstands
- (6) die Form der Bekanntmachung der Gesellschaft.

Weitere Erfordernisse enthält § 9; hiernach soll die Satzung die einzelnen VersZweige, die das VU betreibt, festlegen. Die Satzung soll weiter Grundzüge über die Vermögensanlage und Bestimmungen enthalten, ob das VersGeschäft direkt oder auch mittelbar (durch Rückvers.) betrieben wird. Diese letztere Bestimmung entbindet das VU bei Antragstellung zur Erteilung der Erlaubnis nicht etwa von den in Abs. 5 Nr. 2 geforderten Angaben über die Grundzüge der RückversPolitik des Unternehmens. Angaben über das VersVerhältnis sind dagegen in die VersBedingungen aufzunehmen (vgl. die Rdn. zu § 10).

2. Inhalt der Satzung

Bei der Satzungsbestimmung über die Firma (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 AktG) ist stets der Grundsatz der Firmenwahrheit zu beachten (vgl. VerAfP 26 S. 102). Vgl. auch § 81 Anh. A unter „Firmenwahrheit“. Für VVaG gilt § 18; über den Schutz des Firmennamens eines VVaG vgl. § 18 Rdn. 2. 14

Nach § 23 AktG hat die Satzung den Gegenstand des Unternehmens zu enthalten. Der Tätigkeitskreis des Unternehmens ist eindeutig und bestimmt zu bezeichnen (VerAfP 39 S. 80). Unter Tätigkeitskreis sind nicht nur die einzelnen VersSparten, wie z. B. Lebensvers., Krankenvers. etc., sondern darüber hinaus auch die einzelnen VersZweige z. B. Hausratsvers.; Glasvers. zu verstehen. Das ergibt sich aus § 9, wonach die Satzung die einzelnen VersZweige angeben soll.

Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch dessen Wirkungskreis (§ 5 Abs. 2). Daher muß das räumliche Gebiet des beaufsichtigten Geschäftsbetriebes grundsätzlich in die Satzung aufgenommen werden (vgl. aber § 6).

Von Bedeutung ist die Kapitalausstattung des Unternehmens. Die Satzung muß die Höhe des Grundkapitals, ferner die Nennbeträge der einzelnen Aktien (z. B. Vorzugsaktien, Stammaktien) – bzw. bei VVaG die Höhe des Gründungsstocks – bestimmen. Diese Vorschrift ist nicht durch § 5 Abs. 4 i. V. m. § 53c Abs. 2 gegenstandslos geworden. Beide Vorschriften regeln verschiedenartige Tatbestände (vgl. hierzu die Ausführungen unten Rdn. 25). § 23 AktG verlangt die Festlegung und Aufgliederung des Grundkapitals; § 53c enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Bildung ausreichender Garantiemittel.

Die Satzung kann auch Bestimmungen über die Rücklagenbildung treffen, die jedoch im Einklang mit § 58 Abs. 2 AktG stehen müssen (LG Hamburg in VerBAV 69 S. 249).

§ 23 Abs. 4 AktG bestimmt, daß die Satzung von den Vorschriften des AktG nur dann abweichen kann, wenn dies im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Ergänzende Bestimmungen der Satzung sind nur möglich, wenn das AktG keine abschließende Regelung enthält. Aus § 23 Abs. 4 AktG ergibt sich, daß dem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen der Satzung nicht nur anfechtbar sondern nichtig sind (vgl. Godin-Wilhelmi § 23 Anm. 15; Würdinger S. 41; Baumbach-Hueck § 23 Tz. 16). Das Registergericht hat die Nichtigkeit einer Satzungsbestimmung von Amts wegen zu beachten (AG Hamburg AGZ 67 S. 203). Zur Befugnis, Recht durch Satzung zu setzen (Autonomie) vgl. BVerwG DVBl. 69 S. 751.

3. Änderung der Satzung

Eine Abänderung der Satzung einer Aktiengesellschaft kann nach § 179 AktG mit Ausnahme von Änderungen, die lediglich die Fassung betreffen, nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Formelle Änderungen kann die Hauptversammlung 15

dem Aufsichtsrat übertragen. Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer erhöhten Majorität (mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals: § 179 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus gilt auch für VersAktiengesellschaften der § 39 Abs. 3 gem. § 156.

Ähnliches gilt für die VVaG mit der Maßgabe, daß bei VVaG nicht die Hauptversammlung, sondern die oberste Vertretung das zuständige Organ ist (§ 39).

VII. Die allgemeinen VersBedingungen

1. Allgemeines

- 16** Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 sind die allgemeinen VersBedingungen Bestandteil des Geschäftsplans. Sie sind das Vertragsmuster, nach dem der einzelne VersVertrag unter ausdrücklicher oder stillschweigender Bezugnahme auf die VersBedingungen abgeschlossen wird. Das RG bezeichnete sie als typische Vertragsbedingungen mit der sich daraus ergebenden Folge, daß sie in der Revisionsinstanz nachprüfbar sind (RGZ 81 S. 117). Allgemeine VersBedingungen sind wie gesetzliche Vorschriften nach objektiven Gesichtspunkten, losgelöst von dem Willen und den Vorstellungen der jeweiligen Vertragsschließenden, auszulegen (vgl. BVerwG VerBAV 76 S. 147 und Kaulbach VerBAV 76 S. 246). Sie sollen die von dem VU zu übernehmende Gefahr dem Versicherten gegenüber genau festlegen und begrenzen (Finke S. 24). Abweichungen von den allgemeinen VersBedingungen dürfen nur im Einzelfall erfolgen (vgl. die Anm. zu § 10); über die VersBedingungen in den einzelnen VersZweigen und VersArten siehe § 1 Rdn. 49. Über den Inhalt der VersBedingungen vgl. § 10 und Rdn. 16, 17. Wegen der Aushändigung der VersBedingungen an den VersNehmer vgl. R 6/77 in VerBAV 77 S. 402.

Die allgemeinen VersBedingungen können Teil der Satzung sein, wie dies bei den VVaG zum Teil der Fall ist (§ 10 Abs. 2). Bei VVaG ist das VersVerhältnis Bestandteil der Mitgliedschaft (§ 20); die VersBedingungen sind für die Mitglieder Eintrittsbedingungen.

Die Vorlage allgemeiner VersBedingungen bei der Rückvers. ist nicht üblich, weil der Rückversicherer die Wagnisse zumeist unter denselben Bedingungen übernimmt, zu denen sie der Erstversicherer übernommen hat. Über das Verhältnis der allgemeinen VersBedingungen zu dem AGBGes vgl. § 10 Rdn. 9 ff.

2. Die Besonderen VersBedingungen, Zusatzbedingungen und Klauseln

- 17** Allgemeine VersBedingungen und Besondere VersBedingungen bilden eine Einheit; sie sind nicht etwa gegensätzlich zu verstehen. Die besonderen Bedingungen behandeln oft ein bestimmtes Gebiet der VersVerhältnisse. Die Zusatzbedingungen sind ebenfalls VersBedingungen und damit genehmigungspflichtig (vgl. bereits VerAfP 11 S. 223). Sie behandeln zusätzlich bestimmte Fragen zu den allgemeinen VersBedingungen. Über die Klauseln vgl. § 10 Rdn. 4. Klauseln können eine Abweichung von dem Geschäftsplan im Einzelfall beinhalten oder mit Rücksicht auf die große Anzahl gleichliegender Fälle VersBedingungen sein, die bei bestimmten Gruppen von Versicherten ständig im Geschäftsbetrieb verwendet werden sollen; sie sind im letzten Fall Bestandteil des Geschäftsplans im Sinne der §§ 5, 13 (VerAfP 19 S. 73; vgl. auch VerBAV 70 S. 3, 58; 74 S. 358; 75 S. 156).

Bei kombinierten Versicherungen wirkt die Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren besonders darauf hin, daß in den gemeinsamen VersBedingungen hinsichtlich der